Die innere Mission in Deutschland.

Zweites Buch.

Anmerkungen und Bemerkungen

von

Ewald Schneider,
Pastor in Braunschweig.

Braunschweig.
C. A. Schwetschke und Sohn
(E. Appelhans).
1888.

Die innere Mission in Deutschland.

Zwei Bücher,

Behörden, Geistlichen, Armenvorständen, Aerzten und Menschenfreunden

dargeboten

von

Ewald Schneider,
Pastor in Braunschweig.

Braunschweig.
C. A. Schwetschke und Sohn
(E. Appelhans).
1888.

Die innere Mission in Deutschland.

Zweites Buch.

Anmerkungen und Bemerkungen

von

Ewald Schneider.

„Im Betrachten wie im Handeln ist das Zugängliche von dem Unzugänglichen zu unterscheiden: ohne dies läßt sich im Leben wie im Wissen wenig leisten.“ Goethe.

C. R. Henderson

Braunschweig.
C. A. Schwetschke und Sohn
(E. Appelhans).
1888.

Vorwort.

1. Das vorliegende Handbuch verdankt seine Entstehung zum Theil eigener Erfahrung und eigenem Bedürfniß. Es war mir mehrfach begegnet, daß ich in bezüglichen Fällen wohl entsprechende Anstalten der inneren Mission kannte, wie solche ja in vielen Büchern bereits aufgezeichnet sind; aber weder von ihren Aufnahmebedingungen noch von den erforderlichen Kosten hatte ich Kenntniß, trotzdem dieses sich jederzeit als das Wichtigste bei Ertheilung eines Rathes betreffs möglicher Benutzung einer Anstalt herausstellte. Oftmals wurden dann wohl weitläufige schriftliche Erkundigungen angestellt, um schließlich vielleicht aus einem zuvor nicht bekannten Grunde die betreffende Anstalt als ungeeignet für den Schutzbefohlenen wahrzunehmen; noch öfter unterblieb trotz vorliegenden Bedürfnisses und der Möglichkeit zur Hülfe jegliche Aufforderung, sich an diese oder jene Anstalt zu wenden. Die sich derart äußernde Unwissenheit, welche ich anfänglich eigenem Mangel zuzuschreiben geneigt war, fand sich jedoch im mündlichen wie schriftlichen Verkehr bei Alt und Jung in der Nähe wie in der Ferne verbreitet, so daß ich mich schließlich nicht mehr der Wahrnehmung entziehen konnte: hier liegt ein allgemein empfundenes Bedürfniß vor, welches in gleicher Weise zum Wohle der Anstalten, deren Bestand zum großen Theil von ihrer Benutzung abhängt, wie um der Hülfsbedürftigen willen seine Befriedigung erheischt. Die Anzeigen und Hinweisungen in den Tagesblättern und Zeitschriften vermögen diesem Bedürfniß nicht abzuhelfen, weil mit der Fortlegung des Blattes in der Regel auch die Anzeige vergessen wird.

Eine ungeahnte Bestätigung meiner Wahrnehmung fand ich im Verlaufe der Stoffsammlung zu der Zusammenstellung des ersten Buches von höchster Stelle und in Verbindung hiermit eine daraus hervorgegangene Arbeit, welche, läge sie in gleicher Weise amtlich für das ganze

evangelische Deutschland vor, dieses Handbuch überflüssig machen würde. Es ist der bereits im Vorwort zum ersten Theile angeführte, im Jahre 1879 erschienene württembergische „Wegweiser“. Da das in der Vorrede zu demselben über Ziel, Zweck und Inhalt Gesagte sich vollkommen mit Zweck und Inhalt des vorliegenden Buches deckt, so gelten die dortigen Worte auch an dieser Stelle, und kann ich die Aufgabe dieses Buches nicht besser als durch Benutzung jener Worte kennzeichnen, die nach vorhergegangener Erwägung, daß an dieser Stelle nicht von einem einzelnen Lande oder einer einzelnen Provinz, sondern von dem Gebiete der gesammten deutsch-evangelischen Kirche die Rede ist, ohne Weiteres hier als zutreffend gelesen werden können. Der „Wegweiser über die den Hülfsbedürftigen aus dem Lande zugänglichen Einrichtungen“ (von dem K. Ministerium des Innern herausgegeben 1879) schreibt:

„In der Fürsorge, welche Ihre Königlichen Majestäten der Pflege der Wohlthätigkeit noch deren mehrfaltigen Aufgaben und Einrichtungen unablässig zuzuwenden geruhen, haben Höchstdieselben die Wahrnehmung gemacht, daß Anstalten und Vereine, welche dem Hilfsbedürftigen im Lande ohne örtliche Beschränkung offen stehen, vielfach und selbst bei dringenden Fällen um Aufnahme oder werkthätiges Eingreifen nicht angezogen werden, weil die Lokalbehörden oder die Berather der Bedürftigen von dem Bestehen und den Zwecken solcher Anstalten und Vereine keine ausreichende Kenntniß haben, oder weil sie von den Voraussetzungen der Erlangung ihrer Hilfe nicht unterrichtet sind.

„Der Allerhöchst gegebenen Veranlassung zufolge wird mit der gegenwärtigen Zusammenstellung der Versuch gemacht, die vorhandenen Lücken in den Veröffentlichungen über die Wohlthätigkeitsanstalten des Landes auszufüllen. Dieselbe soll einen Wegweiser denjenigen an die Hand geben, welche vermöge ihres Amtes oder als Angehörige und Armenfreunde in die Lage kommen, für einen Hilfsbedürftigen eine seinen Bedürfnissen, seinem körperlichen und geistigen Zustand, seinen Leiden, seiner Beschäftigung oder Berufsbildung angemessene Unterkunft zu ermitteln, oder ihm die Unterstützung der Vereine auszuwirken, die ihre Thätigkeit solchen Armen widmen. Dabei wurde von allen denjenigen wohlthätigen Anstalten abgesehen, welche ausschließlich für die Armen einzelner Orte oder eines Bezirks bestimmt sind. Bei diesen lokalen Anstalten sind diejenigen, welche für Armenpflege amtlich berufen oder sonst in derselben thätig sind, mit dem Nächstliegenden von selbst bekannt. . . .

„Die gegenwärtige Uebersicht verfolgt nur einen praktischen Zweck; sie will ein Hilfsmittel bieten, um in Fällen der Hilfsbedürftigkeit, welcher eine besondere Pflege und Unterstützung zu Theil werden sollte, die hiefür geeigneten Vereine und Anstalten, welche der Nothleidenden aus dem ganzen Lande sich annehmen, namhaft zu machen und denjenigen, welche für solche Bedürfnisse zu sorgen haben, die richtige Auswahl und die Untersuchung zu ermöglichen, ob den Bedingungen der Aufnahme in die betreffende Wohlthätigkeitsanstalt Genüge gethan werden kann. Der Wegweiser .... möchte durch nähere Bezeichnung dessen, was die Anstalt hinsichtlich des Aufzunehmenden verlangt und bietet, die Prüfung voraus erleichtern, wohin sich die Fürsorge nach der Art der erforderlichen Unterstützung zu wenden hat; auch sollte den Behörden und Berathern der Armen, wie den Vorständen der Anstalten manche Weitläufigkeit und Mühe erspart werden, welche durch die Unbekanntschaft der ersteren mit der Aufgabe, den Leistungen und den Anforderungen einer Anstalt bei den Aufnahmegesuchen veranlaßt werden.“

Erweist sich derart das Bedürfniß, so entsteht die Frage nach dem Umfang der Zusammenstellung, welcher zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Wie der „Wegweiser“ bereits ausgeführt hat, war von solchen Anstalten, welche nur für eine ortsangehörige Bevölkerung bestimmt sind oder von Nutzen sein können, völlig abzusehen; aber nicht minder schien eben jener „Wegweiser“ die Beschränkung auf ein einzelnes Land als Vorbild anzuzeigen, so daß jedes Land oder in Preußen jede Provinz lediglich auf sich Bedacht zu nehmen hätte. Dieselbe Ansicht wurde mir zum Theil auch mündlich entgegengebracht. Wiederum war es die eigene Erfahrung, welche mir eine solche Beschränkuug widerrieth, sodann eine Reihe von Erwägungen, welche sämmtlich für eine Ausdehnung über alle Theile des deutschen Reiches sprachen. Ausschlaggebend war einmal die Thatsache, daß trotz eigener in den letzten Jahrzehnten immer nachhaltiger hervortretenden Anstrengungen nicht jedes Land oder jede Provinz jede dem jeweiligen Bedürfniß entsprechende Anstalt besitzt. Das Gegentheil wäre sogar unmöglich, da nicht jedes Unglück derart verbreitet ist, daß zu seiner Bekämpfung und Wartung nicht einzelne Anstalten innerhalb des Reiches bis jetzt noch genügten. Kleineren Ländern, weniger bevölkerten Kreisen fehlen aber selbst oft nothwendige Anstalten, und sie sind noch heute gezwungen, sich in benachbarten Provinzen umzusehen. An zweiter Stelle drängt die Thatsache der jährlich zunehmenden Beweglichkeit unserer Bevölkerung zu einer möglichst um-

fassenden Kenntniß der für sie überall bereiten Fürsorge. Manchem wohlmeinenden Dorfpfarrer mag es oft schwer auf dem Herzen liegen, die jungen Leute nach der Confirmation in die großen Städte ziehen zu sehen und ihnen dort keine Anstalt, keine Zufluchtsstätte weisen zu können. Diese Bewegung achtet auch nicht der Landesgrenzen, daß sich der Süden nicht um den Norden, der Osten nicht um den Westen zu kümmern brauchte. Die jeweiligen größeren Fabrikmittelpunkte bilden Anziehungspunkte für die Bevölkerung der entferntesten Gegenden. Es kommt die Leichtigkeit hinzu, das Heimathsrecht an einem Orte zu erlangen, so daß auch die Kenntniß der mit diesem Rechte verbundenen Unterstützungen den Freunden in der alten Heimath zur Berathung der Fortgezogenen dienlich ist, zumal das kirchliche Gemeindeband selten so schnell zerreißt und angeknüpft wird, wie solches mit dem Ortsverbande der Fall ist. Die Bewegung der Bevölkerung im eigenen Lande verdient von staatlichen wie kirchlichen Behörden und Kreisen die allseitigste Aufmerksamkeit, um nicht von dadurch hervorgerufenen Nothständen überrascht zu werden.

2. So konnte eine genügende Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses nur aus einer Zusammenstellung erhofft werden, welche sich über die wohlthätigen Anstalten und helfenden Vereinigungen von ganz Deutschland erstreckte. Es galt, die ganze bisherige Arbeit der inneren Mission zu sammeln, zu sichten und zu ordnen. Aber damit nicht genug. Je weiter die Arbeit schritt und Blicke in den gesammelten Stoff gethan wurden, desto nothwendiger und wünschenswerther erschien die Ausdehnung auch auf die nicht gerade durch die innere Mission veranlaßten Liebeswerke, sofern solche denselben Zweck zu helfen und zu retten, wie jene haben. Es zeigte sich ein in ihrer Natur begründetes gegenseitiges Hineinragen und Ergänzen, daß selbst die Zugehörigkeit zu dem einen oder andern Gebiete nicht immer klar zu erkennen war. Aber das Wünschenswerthe ist leider nicht immer das Ausführbare. Von einer diesem auch nur annähernden Ausführung mußte von vornherein Abstand genommen werden. Abgesehen davon, daß es die Kräfte eines Einzelnen übersteigt, wird jenes auch nur, wie es z. B. in Württemberg geschehen ist, von behördlicher Seite ausgeführt werden können, da dem Einzelnen zugleich die Mittel fehlen, sämmtlichen dazu nöthigen Stoff zu erlangen. Eine durchaus wünschenswerthe Aufgabe für die Behörden in den einzelnen Ländern und Provinzen liegt hier allerdings vor und würde sich aus solchen, dann allerdings allein möglichen und gebotenen Einzeldarstellungen der in den

Ländern vorhandenen Anstalten, Stiftungen, Vereinigungen, Vermächtnissen nebst Angabe ihres Zweckes und ihrer Benutzung ein treffliches Gesammtbild des wohlthätigen und für seine Hülfsbedürftigen sorgenden Deutschland ergeben. Als das für die vorliegende Arbeit erreichbare Ziel konnte allein die Uebersicht über das Gebiet der innern Mission erscheinen, ohne aber deswegen jedes auf dem Wege sich darbietende Liebeswerk anderweitigen Ursprungs von der Aufnahme auszuschließen. Bot sich hierdurch doch die Gelegenheit eines Ausgleichs oder einer Ergänzung des aus jenem Gebiete Fehlenden. Und dessen ist nicht gar wenig. Ein paar Worte müssen hierüber um dieser wie um zukünftiger ähnlicher Arbeiten willen gesagt werden.

Der auf dem Gebiete solcher Arbeiten wohlerfahrene Pastor Th. Schäfer hat bis heute eine das gesammte Deutschland umfassende Uebersicht bei dem Mangel an genügenden Vorarbeiten in den einzelnen Ländern für unmöglich erklärt um der Schwierigkeit der Stoffbeschaffung willen. Diese Schwierigkeit steigt indessen mit jedem Jahre, und ein Warten ist wohl angebracht, wenn es sich um lediglich statistische oder akademische Darstellungen handelt, wenig aber, so gegenwärtiges Bedürfniß gegenwärtige Befriedigung erfordert. Wären überall Vorarbeiten wie in Württemberg vorhanden, so würde zudem, wie bereits gesagt, solche nur auf wirkliche Benutzung hinauslaufende Gesammtzusammenstellung überflüssig sein. Von den vorhandenen Schwierigkeiten macht sich eine Vorstellung allerdings nur derjenige, welcher Aehnliches bereits versucht hat. Zum Theil sind sie geradezu unüberwindlich, und zwar — jedenfalls um die nothwendige Ermuthigung zum Fortfahren zu geben — hauptsächlich im Anfang, welchen die Sammlung des Stoffes ausmacht. Neben bereitwilligster Unterstützung, die zu größtem Dank verpflichtete, die vollständigste Abweisung; neben verständnißvollem Entgegenkommen, befangener Gesichtskreis; neben freundlicher Uebersendung des Erbetenen, viel besagendes Schweigen. Uebersendung von Aufnahmebedingungen und dergleichen in den Jahresberichten versprochen und auf Ersuchen um solche keine Antwort. Zeitschriften wurden in Anspruch genommen, Rundschreiben umhergesandt und wenn Alles nichts half, mußten Hinterthüren zur Erlangung des Stoffes benutzt werden, als welche sich in diesem Falle die Fachbüchersammlungen erwiesen, von denen namentlich die Dresdener reichen Inhalt bot und allen in diesem Gebiete Beschäftigten nur empfohlen werden kann. Andere derartige Sammler, selbst wenn als solche hochklingende Vereinigungen und Namen auftraten, haben dieselbe Erfahrung gemacht. Die Ursache wird selten

ersichtlich und kann nur gemuthmaßt werden. Welches sie aber auch immer sein möge, sie sollte zurücktreten, wo es gilt gemeinsame und gemeinnützige Unternehmungen zu unterstützen, zumal wenn sie zum Wohle der Bedürftigen und um unserer deutschen evangelischen Kirche geschehen.

Es war nicht einer der geringsten Beweggründe, welche mich zur Inangriffnahme dieser Zusammenstellung trieben, durch ein thatsächliches Beispiel das thatsächliche Vorhandensein einer deutsch-evangelischen Kirche zu zeigen. Der Leser, welcher die Zusammenstellung übersieht, hat hierin das Arbeitsfeld dieser Kirche vor sich. Der Katholik tritt in seine Kirche und findet überall dieselbe in den gottesdienstlichen Formen, in der gemeinsamen Kirchensprache; der Evangelische findet in jeder Stadt eine andere Liturgie, ein anderes Gesangbuch; aber wenn er erkrankt, in Noth kommt, wenn er wandert oder reist, so findet er auch seine Kirche überall in denselben Formen der liebenden Pflege, des wachenden Schutzes, und wem seine Landeskirche fremd war, der lernt sie vielleicht in einem andern Theile Deutschlands aus den Liebesthaten der deutsch-evangelischen Kirche kennen. Es thut gegenwärtig doppelt Noth, dieselben überall kennen zu lernen, um nicht aus Verkennung der Kräfte und Thaten dieser Kirche seine Zuflucht zu den von Seiten der katholischen Kirche dargebotenen Hülfsmitteln zu nehmen. Die meisten Leser werden mir zugeben, daß es ein trauriges Zeichen der Zeit ist, wenn der Glaubensstreit selbst nicht einmal in solchen den Liebeswerken gewidmeten Zeilen unberührt bleiben kann. Aber angesichts der wieder eingetretenen Ueberschwemmung unsers Landes mit katholischen Orden, welche sich beeilen werden, um ihren Nutzen darzuthun, jeder evangelischen Liebesanstalt eine katholische zur Seite zu setzen, ist zum mindesten der ausdrückliche Hinweis auf die vorhandenen evangelischen und zum Theil für das Bedürfniß völlig ausreichenden Anstalten der evangelischen Kirche für die Evangelischen geboten. Genaue Kenntniß derselben bis in die kleinsten und entferntesten evangelischen Pfarrdörfer hinein zu verbreiten, muß gegenwärtig einer der vornehmsten Aufgaben der Kirchenbehörden wie der innern Mission sein; diese Kenntniß zu verbreiten soll diese Zusammenstellung in erster Linie dienen.

3. Die Ausführung bedurfte mancherlei Erwägungen. Nachdem es einmal feststand, daß auf Vollständigkeit kein Anspruch zu erheben war, mußte Sorge getragen werden, daß gleichwohl so wenig wie möglich weder das Gesammtbild noch die Einzelkunde jedes Landes und jeder Provinz dadurch zu kurz käme. Dieses war nur zu erreichen durch

theilweises Zurückgreifen auf ältere Jahresberichte, in denen Zweck und Bedingungen der Anstalt gelegentlich Abdruck gefunden hatten; für die Hoffnung ihrer fortbestehenden Gültigkeit sprach der bei andern Anstalten wieder ermöglichte Vergleich zwischen Gegenwart und Vergangenheit. Sollten sich jedoch Unterschiede hier oder dort zwischen den abgedruckten und bestehenden Bedingungen finden, welche indessen wesentliche Punkte sicherlich nicht betreffen werden, so bitte ich dieses zu entschuldigen und als Beweis jener oben erwähnten Schwierigkeit der Stoffsammlung ansehen zu wollen. Hier mag zugleich die andere Bitte ihre Anknüpfung und Stelle finden, daß sämmtliche in der Zusammenstellung nicht vertretenen Anstalten in dem Umfang, wie er genugsam durch die dort aufgenommenen Anstalten gekennzeichnet ist, also nicht allein die mit der innern Mission zusammenhängenden Anstalten, um des im Vorhergehenden erwähnten mehrseitigen Zweckes willen für eine etwaige spätere neue Ausgabe die nöthigen Nachrichten mir zugehen lassen möchten, die bereits Aufgenommenen hingegen mich von eingetretenen Aenderungen in Kenntniß setzen wollten. Jeder Beitrag wird mit Dank angenommen und verwerthet werden. Vielleicht gelingt es auf diesem Wege, noch einmal eine lückenlose Zusammenstellung zu bieten. Indessen hoffe ich, daß bereits bei diesem ersten Versuch wenigstens so viel erreicht ist, um dem vorhandenen Bedürfniß die Möglichkeit einer Befriedigung zu gewähren. Wenn vielleicht auch nicht für jede Gegend die nächstliegenden Anstalten aufgeführt sind, so werden doch jedenfalls die verschiedenen Arten solcher überall vertreten sein. Die oft mangelnde Vollständigkeit in der Anführung der Aufnahmebedingungen konnte leicht aus der Beobachtung ergänzt werden, daß solche in verwandten Anstalten nur wenig gegenseitigen Unterschied zeigen und mit geringen Abweichungen sich überall in gleicher Weise finden. Als die nothwendigsten und für die Benutzung in der Hand des Rathgebers wissenswerthesten Fragen erschienen diejenigen nach Zweck, Name und Ort der einzelnen Anstalten, den Bedingungen, unter welchen die Zöglinge oder Pfleglinge aufgenommen werden, und besonders die Frage nach dem Kostenaufwand als derjenigen, welche für Angehörige von Leidenden, für Behörden und Gemeinden in erster Reihe bestimmend für die Inanspruchnahme einer Anstalt ist. Es sind daher auch, soweit die Nachrichten darüber vorlagen, mit Sorgfalt die vorhandenen Freistellen und Ermäßigungen angemerkt nebst Angabe ihrer Erlangung und Bestimmung. Wo es sich um Krankenanstalten handelte, erschienen auch die Namen und die Anzahl der Aerzte wichtig. Hieraus sowie aus den

statistischen Angaben über letztjährige Pfleglingsziffer oder verfügbaren Raum und dem Jahre der Gründung ist ein Schluß auf die Größe der Anstalt ermöglicht. Soweit angänglich sind auch die Namen der Vorsteher bemerkt. Das zur Anregung und zur Vermeidung unnützer Schreiberei Wissenswerthe wird hiernach Allen zugänglich gemacht sein.

Es war ja freilich Mancherlei bereits vorhanden, um diese Kenntniß zu verbreiten. Die in das Gebiet der innern Mission einschlägigen Bücher und Schriften haben auf dem Büchermarkte der letzten Jahre einen immer breiteren Raum eingenommen und boten auch für dieses vorliegende Handbuch Manches, das zu verwerthen war. Im Kleinen ist der Versuch einer solchen Uebersicht bereits oft gemacht, selbstständig wie im Anschluß an voraufgehenden Ausführungen. Die bezüglichen Werke sind aus jedem Fachbücherverzeichniß zu ersehen, daher hier von deren Aufzählung Abstand genommen werden kann. Leider haftet allen solchen Uebersichten ein gemeinsamer, jedoch in ihrer Natur begründeter Fehler an, nämlich derjenige der schnellen Veraltung. Die Zeit der ersten Liebe ist noch nicht vorüber, noch unausgefüllte Lücken, der Hülfe bedürftige Nothstände werden in jedem Jahre neu aufgedeckt, ihre Erledigung in Angriff genommen und so hat der Adreßkalender der innern Mission alljährlich neue Anstalten und Vereinigungen aufzuzählen. Ein solcher hat uns freilich bisher gefehlt. Daher seine endliche Zusammenstellung, wie sie Pastor Th. Schäfer im diesjährigen Daheimkalender veröffentlicht hat, ein durchaus verdienstliches Werk zu nennen ist und den Ueberblick auf diesem Gebiete wesentlich erleichtert. Schreiben und Anfragen freilich schenkt er dem Rathbedürftigen nicht, so wenig er geradezu Anregung zum Ein- und Angreifen giebt. Um diesen Zweck und damit größere Verbreitung des von der innern Mission auf den verschiedensten Gebiete Dargebotene zu erreichen, war für diese Zusammenstellung zuvor sorgfältige Ueberlegung über die Anordnung und Eintheilung des Stoffes nothwendig.

4. Die verschiedensten Wege standen hier offen und zeigten sich sämmtlich in gleicher Weise bereits betreten. Es konnte sich darum weniger um die Auffindung eines neuen handeln als um die Wahl zwischen den vorgezeichneten. Die leichteste Brauchbarkeit für den angestrebten Zweck bildete der Prüfungsgrad. Die Aufzeichnung der bestehenden Anstalten und Aufnahmebedingungen, welche in den meisten Büchern als Anhang oder Beigabe zu voraufgehenden Erörterungen erschien, sollte hier die Hauptsache bilden und war daher in erster Reihe zu berücksichtigen. Jede versuchte erklärende Einmischung, nothwendig

werdende Bemerkungen, um etwa eine Anstalt, einen Verein besonderer Beachtung oder weiterer Nachahmung in andern Ländern zu empfehlen, jeder sich bei solcher Arbeit so leicht aufdrängende Wunsch oder Fingerzeig konnte die Handlichkeit beim Gebrauche nur erschweren und mußte deshalb streng vermieden werden. Gleichwohl erwies sich aber an manchen Stellen eine Besprechung als nothwendig. Da dieselbe ihre Veranlassung erst aus dem vorhandenenen Inhalte entnahm, so ergab sich ihre Stellung naturgemäß in einem nachfolgenden Theile, der selbst auf den ersten angewiesen, diesen völlig für sich brauchbar bestehen ließ. Die Einrichtung ist derart getroffen, daß das mit diesem Vorworte beginnende zweite Buch fortlaufende Besprechungen und Anmerkungen zum ersten Buche enthält, je nachdem dessen Inhalt dazu Anlaß bot. Nicht auf allen Gebieten redet ein Fachmann, aber dort wird auch einmal der freiere Blick eines Fernstehenden den Fachleuten willkommen sein und vielleicht Anregung gewähren, welche diese alsdann sachverständiger verwerthen und benutzen mögen. Bisweilen redet jedoch selbst ein Kundiger, welches auch ohne besondere Hindeutung dem selbstkundigen Leser nicht schwer sein wird heraus zu finden.

Wichtiger erscheint die Eintheilung des ersten Buches als unmittelbar für den Gebrauch bemessen. Eben diese Bestimmung verbot jede Rücksicht auf Theilung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten, da es hier lediglich auf Uebersichtlichkeit und leichte Auffindbarkeit eines Gesuchten ankommen durfte. Ueber die wissenschaftliche Stellung und Theilung zu sprechen, wird sich vielleicht in einem Nachwort die Gelegenheit bieten. Als Vorbild für die Uebersichtlichkeit dieser sich auf das Gebiet der ganzen deutsch-evangelischen Kirche erstreckenden Zusammensammenstellung war in demselben Umfange nur jener bereits erwähnte Adreßkalender Schäfer's vorhanden. Hingegen boten sich bei der Erwägung, daß es sich hier nur um eine Wiederholung im Großen der für einzelne Länder schon mehrfach gegebenen Zusammenstellungen handele, noch andere Vorbilder. Während theils lediglich schematisch vorgegangen war (z. B. bei Rothert, die i. M. in Hannover; Michelsen die i. M. in Lübeck), zeigte sich bei andern die Theilung zu unbestimmt und verschlungen (z. B. bei Schmidt, die i. M. in Württemberg; Seidel, Katalog der Fachbücherei), als daß ihnen gefolgt werden konnte. Vereinfacht und doch mit durchgehendem innerlichen Theilungsgrund erschien Schäfer's Adreßkalender; Beck, die i. M. in Bayern; doch blieb auch hier oft Zweifel bestehen, unter welchem Theile eine bestimmte Anstalt zu suchen war. Am entsprechendsten den gestellten Anforderungen

erschien der Württembergische „Wegweiser“, welcher ohne in den inhaltsleeren Schematismus der oben genannten Theilungen zu fallen, gleichwohl äußerlich formal vorgeht, freilich nicht streng durchführt. Jedenfalls wies er unter allen den brauchbarsten Fingerzeig durch seine angelegte Theilung nach Altersstufen. Wenn ich ihm hierin nachfolgte, so durfte ich freilich auch nicht erhoffen, eine jegliche Wiederholung vermeidende Eintheilung geben zu können, wie bereits daraus hervorging, daß eine Anstalt mehrere Zweige in sich vereinigte oder für verschiedene Altersstufen bestimmt sich zeigte. Den Krankenanstalten gegenüber war z. B. solche Theilung fast unmöglich. So wurde die Alterstheilung denn hauptsächlich zu einer Untertheilung, während die Haupttheilung anderen Gesichtspunkten folgen mußte. Sofern die Anstalten, welche zur Ausbildung der Arbeiter dienen, sich völlig von dem Arbeitsfelde selbst abhoben, erschien die Zweitheilung die naturgemäße. Da diese jedoch den zweiten Theil gegenüber dem ersten unverhältnißmäßig und unübersichtlich anschwellen ließ, der zweite Theil zudem den Hauptinhalt für das Handbuch bot, so mußte dieser abermals getheilt werden, so daß äußerlich betrachtet drei Haupttheile entstanden sind, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß der erste Theil, die Ausbildung der Arbeiter, eigentlich nur Voraussetzung oder Prolog für die beiden andern Theile bildet und jedenfalls in diese Stelle auch äußerlich einrücken wird, wenn bei späterer Ausgabe des Handbuches die beiden jetzigen letzten Theile den eigentlichen Bestandtheil desselben bilden werden. Die nähere Theilung derselben ergiebt sich in äußerer Uebersicht folgendermaßen:

Erster Theil: Die Arbeiter und die Anstalten zu ihrer Ausbildung.
1. Die Diakonen-Anstalten oder Brüderhäuser.
2. Die Diakonissen-Anstalten.
3. Die Anstalten zur Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen.

Zweiter Theil: Das Arbeitsfeld unter den Gesunden.
Erste Aufgabe: Die Arbeit an den Kindern.
1. Während des nichtschulpflichtigen Alters.
2. Während des schulpflichtigen Alters.
I. Anstalten zur Ausbildung.
II. Anstalten zur Bewahrung gefährdeter Kinder.
a. Evangelische Erziehungsanstalten in der Diaspora.
b. Waisenanstalten.
c. Rettungshäuser.

Zweite Aufgabe: Die Fürsorge für das Alter von der Confirmation bis zur Selbstständigkeit.

A. Für das männliche Geschlecht.
1. Anstalten zur Ausbildung für einen Beruf.
2. Anstalten zur Beschützung junger Männer.
B. Für das weibliche Geschlecht.
1. Anstalten zur Ausbildung für einen Beruf.
2. Anstalten zur Beschützung des weiblichen Geschlechts.
3. Anstalten zur Rettung gefallener Mädchen.
Dritte Aufgabe: Die Fürsorge für die Erwachsenen.
Erster Theil: Die Bewahrung der Erwachsenen.
a. Unterstützung.
b. Beschützung.
c. Erholung.
Zweiter Theil: Die Rettung der Erwachsenen.
Anhang: Die Fürsorge für das Alter.
Dritter Theil: Das Arbeitsfeld unter den Kranken.
I. Krankenhäuser.
II. Sonderheilanstalten.
Erste Abtheilung: Heilanstalten für heilbare Krankheiten.
A. Für Kinder.
B. Für Erwachsene.
Zweite Abtheilung: Anstalten für unheilbare Kranke.
Anhang: Siechenhäuser.

Wird diese Theilung voraussichtlich für jede vorhandene wohlthätige Anstalt genügen, um dieselbe mühelos im Handbuche einzufügen, so erhebt sie andererseits nicht den Anspruch, dem ganzen Arbeitsgebiete der innern Mission ohne Weiteres dienen zu können aus dem Grunde, weil sie nur in Rücksicht auf Anstalten angelegt ist, nicht die großen Gebiete der außeranstaltlichen Arbeiten enthält, wie solche z. B. der mehrfach erwähnte Adreßkalender in seine Theilung eingegliedert hat.

Das mit dieser Vorrede beginnende zweite Buch schließt sich, wie bereits erwähnt, unmittelbar an das Handbuch an und enthält nichts als Anmerkungen und Bemerkungen zu jenem. Systematik darf daher auch in ihm nicht gesucht werden, vielmehr ist die Form zwanglos. Systematik fehlt ja eigentlich noch dem ganzen Gebiete der innern Mission. Die vollständige Praxis will sich eben sehr schwer in die vollständige Theorie hineingewöhnen, daher die wissenschaftliche Theologie in der Regel an der Erscheinung der innern Mission vorübergeht. Sie darf freilich der ältern Schwester gegenüber keine Bevorzugung erwarten, die äußere Mission ist eben auch völlig praktisch und darum schwer einer

wissenschaftlichen Behandlung zugänglich. Die Anregung und der Versuch einer solchen wird daher auch nicht von der wissenschaftlichen Theologie erwartet werden können, vielmehr ist es Sache der Vertreter äußerer und innerer Mission selbst, ihr Arbeitsgebiet auf wissenschaftliche Stufe zu heben und der Wissenschaft den Nachweis zu bieten, daß beide sowohl einer wissenschaftlichen Behandlung werth wie fähig sind. Ist der Bann einmal gebrochen, so wird sich die wissenschaftliche Theologie selbst weiter mit der Sache beschäftigen. Wenn wir uns das gesammte Arbeitsgebiet vergegenwärtigt haben, wird sich vielleicht am Schluß die Veranlassung ergeben, einen Beitrag zu der berührten Frage einer wissenschaftlichen Behandlung der innern Mission zu geben. Den neuesten Versuch in dieser Beziehung stellt Schäfer's Handbuch der innern Mission dar, welches ausdrücklich als Leitfaden für den Unterricht an Diakonen-Anstalten dienen will und die Diakonie der Gegenwart in Verbindung setzt mit der Diakonie der alten christlichen Kirche.

Giebt dieses vorliegende zweite Buch hier und dort Veranlassung zum Nachdenken und zur Inangriffnahme von Liebeswerken, wo bisher Mangel war, so hat es seinen Zweck vollständig erfüllt. Es will keiner Richtung dienen, sondern einzig und allein dem Aufbau und dem Ausbau der deutschen evangelischen Kirche, daß dieselbe im Bewußtsein aller evangelischen Deutschen durch das Band gemeinsamer Thätigkeit von Jahr zu Jahr sich lebendiger gestalte und endlich, wenn die Zeit gekommen ist, ebenso glänzend im Innern und machtgebietend nach Außen wie vor Jahren das einige Deutschland in die Erscheinung treten möge.

Braunschweig, in der Osterzeit 1888.

Ewald Schneider.

Verzeichniß des Inhalts.

Erster Theil.

1.

Die Brüderanstalten.

1. In den Jahren 1880—1885 hatten sich zum Eintritt in das Rauhe Haus gemeldet 739. Davon wurden angenommen 160, es traten wieder aus 80, es blieben in der Arbeit also 50 Procent, und von diesen würde, wie der Bericht sich äußert, erfahrungsmäßig nach der Entsendung, zumeist weil einer leitenden Stellung doch nicht gewachsen, wieder ein nicht unerheblicher Procentsatz alljährlich zurücktreten.

Zeigen diese Zahlen einerseits einen erfreulichen Zudrang zu der Arbeit, so auf der anderen Seite weit verbreitetes Mißverständniß über die nothwendigen Anforderungen. Selbst bei Pfarrern ist dasselbe bemerkbar, wie denn die Vorsteher der Brüderanstalten wiederholt äußern, daß persönliche und amtliche Empfehlung eines Pfarrers durchaus noch nicht die Tauglichkeit des Empfohlenen gewährleisten. Das macht auf allen Seiten schlechten Eindruck und kann namentlich unter Umständen für den Empfohlenen gefährlich werden, darum seien zugleich mit dem auch aus obigen Zahlen folgenden Hinweis auf die Nothwendigkeit fleißig für die Brüderanstalten zu suchen und zu werben einige Bemerkungen über die Erfordernisse gegeben, wie sie aus und um der Arbeit willen hervorgehen.

Die Brüderanstalten sollen und wollen ausbilden zum Dienen bei 1*)
Kindern, bei Kranken, bei Gefährdeten, bei Heruntergekommenen; die Brüder sollen Erzieher, Arzt, Vater, Berather sein bei geistig und körperlich Unmündigen und Schwachen. Sicherlich sind da ihrer selbst Unmündige und Unmächtige nicht zu gebrauchen. Ein gutartiges Kind, einen willigen Menschen kann schließlich Jeder erziehen und leiten; um

*) Die fortlaufenden Randzahlen des zweiten Buches weisen auf die entsprechenden Randzahlen im ersten Buche hin.

aber böswillige Kinder, unbotmäßige, mit Gott, Welt und sich zerfallene Menschen auf den rechten Weg zu bringen, dazu gehört zum mindesten ein Durchschnittsmensch in Glauben, in Wissen, an Willenskraft, an Entsagungsvermögen. „Wer nicht den Widerwillen vor dem Ekelsten zu überwinden im Stande ist, wer nicht von dem Einen, der allein es zu lehren vermag, die Kunst gelernt hat, seine Geduld auf die härtesten und langjährigen Proben stellen zu lassen, wer den leinenen Rock und die scheinbar gemeine Handarbeit für zu gering hält, sie mit solchen zu theilen, die zuerst gar selten in der Theilnahme eine Ursache zur Gegenliebe verspüren, der lege die Hand nicht an diesen Pflug; ebensowenig derjenige, der sich dadurch ein künftiges irdisches Glück zu bereiten hofft“*). Wohl bleibt die Wirklichkeit in der Regel hinter dem Gedanken zurück, aber sie soll sich ihm wenigstens nach Möglichkeit annähern, und wenn zum Diakonendienst ganze Menschen gefordert werden, so müssen doch wenigstens halbe angeboten werden, aber nicht solche, die bereits gezeigt haben, daß sie gar keine sind. Die Brüderhäuser sind weder Rettungs- noch Versorgungsanstalten, auch nicht letzter Zufluchtsort für solche, die im thätigen Leben nicht weiterkommen. Dieses giebt vielmehr erst Gewähr für die Tauglichkeit dort.

2. Hinweis und Empfehlung der jungen Männer an die Brüderhäuser geht oft von den Pfarrern aus. So erwünscht dieses ist, so vorsichtig sollten diese sein. Es ist falsch, die Tauglichkeit einzig nach dem Glauben zu bemessen, in welchem die Leute zu stehen scheinen. Beten, Kirchengehen, die Zugehörigkeit zu Jünglingsvereinen sind noch keineswegs entscheidende Merkmale für den zukünftigen Bruder. Sie sind nur ein Theil eines solchen, wenn die übrigen Eigenschaften hinzukommen. Diese sind namentlich Willigkeit, Empfänglichkeit und Gewecktheit. Man beschränke sich deshalb nicht lediglich auf den bekannten Kreis religiös Angeregter, sondern suche auch außerhalb desselben zu werben, wo immer Thatkraft und Fleiß hervortritt, Erfahrung im Umgang mit Menschen, Umsicht und geistiges Streben. Gott ist doch wohl stärker als der Teufel, und wenn es diesem gelingt, überall Menschenseelen für seine Zwecke zu fangen, warum sollte Gott nicht überall suchen, finden und nehmen. Es ist hier zum Theil dasselbe zu sagen, was bei der Werbung für den Diakonissendienst gilt. Man ist zu engherzig im Werben. Ausgeprägter Glaube soll schon vorliegen, ehe man jenes für angezeigt hält, als wenn nicht die Berufung und Sammlung der Erleuchtung und Heiligung

*) Worte Johann Heinrich Wicherns.

voraufgingen. So denken auch nur gewisse Kreise an solchen Beruf, und wird er andern nahe gelegt, so halten diese ihn für eine neue Art von Möncherei und bedanken sich. Es klingt ja ganz schön, gehört aber auch unter jene mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehenden Gedanken, nur solche aufzunehmen, welche aus Liebe zu Christo sich zum Dienste melden. Wie viel Studenten müßten wohl vom theologischen Studium zurückgewiesen werden, wenn hier solche Bedingung gestellt würde. Mehr aber als man vom zukünftigen Pfarrer verlangt, verlange man nicht vom zukünftigen Diakon. Es schadet der Sache nicht, wenn Glaubenskampf und Entscheidung erst im Laufe der Ausbildung kommt. Für manchen Angefochtenen möchte dann sogar die Leitung und bereite Zusprache erwünscht und heilsam sein. Man verzichte daher nicht ohne Weiteres auf Alle, bei denen die Liebe und der Glaube noch nicht augenfällig hervortritt; vielmehr bringe man den Gedanken an den Diakonenberuf auch denen nahe, welche die natürlichen Fähigkeiten dazu zeigen, im Lebenskampfe vielleicht hart ringen müssen, ohne doch sich und ihren Nebenmenschen dort entsprechenden Nutzen bringen zu können. Es giebt heute viele solcher durchaus tüchtiger Jünglinge und Jungfrauen besonders im Mittelstande. Es würde von wenig Vertrauen zeugen, so man vermeinte, die Liebe zu Christo könnte nicht hernach noch geweckt und hervorgerufen werden aus dem Anblick und den Beweis thätiger Menschenliebe mit all ihren traurigen Erfahrungen, Enttäuschungen, Geduldsproben, Entsagungen. Ein umständlicherer Weg mag es ja sein und mehr Mühe erfordern bei der Bereitung der Arbeiter, aber der Lohn muß auch um so schöner sein, wenn man Seelen gewinnt, das Glaubenslicht sich entfalten sieht, als wenn es nur auf Läuterung und Vertiefung desselben ankommt. Sind es nur Gedanken, so verlohnen sie sich doch eines Versuches zu ihrer Verwirklichung, zumal der Zweck dem Diakonendienste zu gute kommt.

2. Ein bemerkenswerther Unterschied tritt in den Anforderungen 3
hervor, welche von den einzelnen Anstalten an die Eintretenden gestellt werden. Die Wahrnehmung ist durchgängig zu machen: je jünger eine Anstalt, desto weniger Anforderungen, desto weniger Zurückweisungen. Die oben gegebene Übersicht aus dem Rauhen Hause ist keineswegs überall in demselben Verhältniß zu finden. Vielmehr tritt diese Brüderanstalt in der Strenge der Anforderungen als die hohe Schule an die Spitze aller andern, so daß eine Abweisung dort noch durchaus nicht eine Abweisung überall bedeutet. Bei den meisten Anstalten wird nach dem bezeichnenden Wort Fliedner's verfahren und aufgenommen: „wenn

unser Herr keine Pferde bekommt, so kann er auch mit Ochsen arbeiten". Man sollte sich aber ständig gegenwärtig halten, daß dieses nur ein Nothbehelf sein kann. Um des Ruhms der Brüderhäuser wie um des Dienstes der Brüder willen ist der Vorgang des Rauhen Hauses völlig angebracht. Bedenklich will es erscheinen, wenn man der Ansicht ist, den Mangel an Anstelligkeit durch höhere Forderung an den Glauben des Eintretenden auszugleichen.

4 Das Gebiet, auf welchem die Brüder zu arbeiten haben, macht jedenfalls Strenge in der Auswahl und sorgfältigste Ausbildung nöthig. Ihre Verwendung als Gefangenen-Aufseher hat leider — sicherlich nicht zum Vortheil der Gefängnisse — fast gänzlich aufgehört, um so mehr werden sie zum Wohle unbestraft Gesunkener verlangt. So viel schwerer Männer als Frauen zu leiten sind, so viel tüchtiger müssen die Diakonen als die Diakonissen sein. Für diese tritt Krankenpflege in den Vordergrund, Rettung zurück, umgekehrt für die Diakonen. Die Zahl der geforderten Stadtmissionare wird jährlich größer. Nächst selbstgewissem Glauben ist diesen die höchste Gewandtheit nöthig. Es ist nicht genug, daß sie ihre eigenen Waffen genau kennen, sie müssen dieselbe Kenntniß von den Waffen der Gegner haben, um ihnen wirksam begegnen zu können. Der Volksverführer redet vom Glauben und religiösen Ansichten, als kenne er sie vollkommen. So kann der Stadtmissionar das in den Köpfen der Leute vorhandene verworrene Gespinst von Natur- und socialen Ansichten nur lösen und in seiner Haltlosigkeit aufweisen, wenn er im Stande ist, darauf einzugehen. Der Fisch wird dem Wolfe niemals Widerpart halten und mag er ein noch so starker Fisch sein. Wenn der Gläubige sich nicht auf den Standpunkt des Ungläubigen zu stellen vermag, wird er selten bei ihm zum Ziele kommen. Bei der Ausbildung der Brüder scheint nicht immer genügend hierauf Rücksicht genommen zu werden.

Nächst der Verwendung der Stadtmissionare haben die Brüder in den letzten Jahren gesteigerte Arbeit an den Herbergen zur Heimat und den Arbeiterkolonien gefunden. Dieses möchte dasjenige Gebiet sein, wo tüchtige Brüder am segensreichsten wirken können. Auch muß es für sie selbst die willkommenste Arbeit sein, weil sie hier zum größten Theile an der Hebung und Bewahrung desjenigen Standes arbeiten, dem sie angehört haben. Von der Ausbildung und Aussendung der Brüder als Büchervertreiber hat das Rauhe Haus fast gänzlich Abstand genommen. Dieser Vorgang scheint beachtenswerth und sollte, so lange noch auf anderen Gebieten Brüder nöthig sind, allgemein befolgt werden. Der

Büchervertrieb erfordert am wenigsten in Brüderanstalten vorgebildete Männer. Wenn der Dienst in den Rettungsanstalten für Kinder zu den ältesten Obliegenheiten der Brüder gehört und als einer der nicht unwerthesten Zweige ihrer Beschäftigung von ihnen selbst angesehen werden muß (vgl. das Wort unter 2 der Diakonanstalt Puckenhof. Bd. 1, S. 4), so ist die Vorbildung hierzu, ebenso wie zur Krankenpflege, doch eine so verschiedene von der für die bisher genannten Gebiete gebotenen, daß es für die Brüderanstalten zweckmäßig sein würde, wenn jede nur für ein oder einige verwandte Gebiete die Brüder ausbildete. Ein entsprechender Anfang ist bereits vorhanden, wie Duisburg und Karlshöhe hauptsächlich für Krankenpflege, das Johannesstift in Berlin für die Stadtmissionen die Brüder heranzieht. Man sollte sich da mehr gegenseitig in die Hände arbeiten, zumal auch nicht jeder Bruder für Alles geeignet ist. Die erste Ausbildung als Grundlage muß ja überall dieselbe sein, hernach aber sollte man sondern.

3. Anmerkungen. Ob zu Puckenhof in Verbindung mit der Rettungs- 5
anstalt noch eine Brüderanstalt besteht, vermag ich nicht genau anzugeben. Das Adreßbuch von Schäfer enthält sie nicht und ein in Hamburg 1881 erschienener „Wegweiser" bemerkt ausdrücklich bei Puckenhof „jetzt nur Rettungshaus". Dagegen enthält der mir vorliegende dreiunddreißigste Bericht dieser Anstalt (Erlangen 1886) als Beilage VI den Abdruck der „Bedingungen zur Aufnahme in die Gehilfenanstalt" vom Jahre 1851.

Die Forderung, der Eintretende solle möglichst militärfrei sein, die 6
jedoch nicht überall erhoben wird, steht nicht im Einklang mit der Forderung guter körperlicher Gesundheit. Diese ist im Gegentheil derart nothwendig, daß man nur gediente Leute nehmen sollte, zumal auch die im Heere gegebene Schulung in Gehorsam, Willigkeit und Umsicht für den zukünftigen Bruder nicht zu unterschätzen ist.

Die Verquickung von Brüderanstalt, Rettungshaus und Schul- 7
lehrer-Seminar ist zum Besten aller drei fast gänzlich verschwunden. Nur Baden, Württemberg und Mecklenburg bieten noch Beispiele davon. Das Rettungshaus kann nimmermehr als gute Bildungsschule für den Volksschullehrer — und nun gar wie in Beuggen und Lichtenstern für den Armenschullehrer — betrachtet werden.

Die mecklenburgischen Anstalten können nicht mehr als Brüder- 8
anstalten betrachtet werden, sofern sie nur so viel junge Männer aufnehmen, als ihr eigener Bedarf erfordert. Sie senden dieselben nach ihrer Ausbildung auch nicht als Brüder aus, sondern geben ihnen nur

die Anwartschaft auf Lehrerstellen an den Volksschulen ihres Landes. Für Gehlsdorf in Mecklenburg-Schwerin scheinen jedoch hierfür bereits Schwierigkeiten zu erwachsen, so daß es sich bei seiner Klage über fehlende Kräfte wohl wird entschließen müssen, die Gehilfen von anderen Brüderanstalten zu nehmen oder eine eigene Brüderanstalt etwa für Mecklenburg, welches eine solche noch nicht besitzt, in Verbindung mit seinem Rettungshause zu errichten.

9 Lichtenstern und Tempelhof in Württemberg erscheinen durchaus als Lehrerseminare in Verbindung mit Rettungsanstalten. Die veränderte Art tritt deutlich aus der Forderung eines jährlichen Kostgeldes hervor. Ihre Ähnlichkeit mit den Brüderanstalten und ihre Unähnlichkeit mit den Seminaren selbst ergiebt sich aus dem Alter der eintretenden Zöglinge.

2.

Die Diakonissenanstalten.

10 1. In einer weit größeren Anzahl als die Brüderhäuser treten uns die Diakonissen-Mutterhäuser entgegen. Wie innerhalb Preußens jede Provinz sich im Besitze eines solchen findet, so ist dasselbe in jedem der andern deutschen Staaten der Fall. Ausgenommen sind nur Oldenburg, die Lippischen Fürstenthümer und die thüringische Staatengruppe. Diesen stehen diejenigen Ländertheile gegenüber, welche zwei und mehr Mutterhäuser in sich vereinigen. Die Vertheilung macht jedoch im Ganzen den Eindruck, als wenn nicht immer das Bedürfniß allein bei der Begründung neuer Anstalten maßgebend gewesen ist. Ob damit der Sache gedient ist, erscheint fraglich, zumal leicht gegenseitige Schädigung eintreten kann. Wenn Berlin vier Mutterhäuser aufweist, so mag dieses bei der Größe des Arbeitsfeldes angehen, trotzdem die Schwestern selbst wohl am wenigsten aus dem Stadtgebiete gewonnen werden. Wenn dagegen Stettin und nächste Umgebung vier Diakonissenanstalten bietet, so möchte man wenigstens die eine derselben in eine Gegend versetzt wünschen, wo die evangelische Diaspora-Noth herrscht. Wo immer zu befürchten steht, daß die Anstalten in ihrer Form als Krankenhäuser den Kampf um ihr Dasein zu kämpfen haben, sei es daß in nächster Nähe bedeutende Schwesteranstalten sich befinden, sei es, daß in den betreffenden Orten bereits vorzügliche und dem Bedürfniß genügende anderweitige Krankenhäuser vorhanden sind, da soll für die Diakonissenthätigkeit wohl Raum sein, aber von Mutterhäusern ist dort Abstand zu nehmen. Als

dringend nothwendig erscheint ein Diakonissen-Mutterhaus für die deutsche evangelische Diaspora, aber gerade ein solches fehlt gänzlich trotz seines augenscheinlichen Gewinnes für unsere Kirche. Es wäre schon ein bedeutender Fortschritt, wenn in den Ortschaften, in denen die evangelische Gemeinde für die Anstellung eines Pfarrers zu klein ist, eine Diakonisse in der Gemeindepflege thätig sein könnte. Es sind dringende Bitten, welche aus den Mutterhäusern in die Diaspora selbst ertönen, um nicht den Anlaß zu geben, inmitten der evangelischen Gebiete, wo die Hülfsquellen wenigstens reichlicher und unmittelbarer vorhanden sind, ein Diakonissen-Mutterhaus für die Pflege der Evangelischen in der Diaspora zu errichten. Die Verbindung eines solchen mit einem denselben Zweck verfolgenden Brüderhause könnte bedeutungsvoll werden.

Ungeachtet der so verheißungsvollen Anzahl der Diakonissenanstalten 11
kann man leider noch immer die Wahrnehmung machen, daß dieselben in weiten Kreisen verkannt werden. Die Pfarrer sollten keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, in Unterhaltung und Rede hierüber aufklärend zu unterrichten. Sie werden in erster Linie als Krankenhäuser betrachtet und bekannt, in denen zugleich tüchtige Krankenpflegerinnen ausgebildet werden. Sind die Meinungen über den Werth solcher selbst bei Ärzten verschieden, so kann doch gesagt werden, daß nur eigene Unkenntniß in dieser Beziehung aburtheilend über sie spricht. Über den Unterschied zwischen diesen und den Berufskrankenpflegerinnen, sowie über die sittliche Grundlage für eine gute Krankenpflege, so oft darüber im Volke zu sprechen ist, ist hier kein Wort zu sagen. Betreffs der Diakonissen selber wird jedoch immer wieder darauf hinzuweisen sein, daß dieselben durchaus in der evangelischen Freiheit stehen. Die gegentheilige Ansicht scheint verbreiteter zu sein, als man für möglich halten sollte. Beachtung dürfte auch sowohl für die Leiter der Anstalten als für die Geistlichen in den Gemeinden verdienen, daß sich dort, wo evangelische und katholische Krankenpflegerinnen zu erlangen sind, oft eine Vorliebe für die Nonnen zeigt, mag sie ihren Grund auch nur in der Fremdensucht des Deutschen haben. Man vergißt zu leicht, daß auch die Diakonissen schließlich nur Menschen sind und neben vielen gutem Weizen doch auch trotz aller Sichtung etwas Spreu bleibt, welches als solches dann vielleicht weniger innerhalb der Schwesternschaft als draußen in der Ausübung des Berufes hervortritt. Die ohnehin nicht allzu günstige öffentliche Meinung nimmt dann leicht Gelegenheit, in Einzelheiten eine Rechtfertigung für ihr absprechendes Urtheil zu finden.

12 2. Ist derart höchste Vorsicht und sorgfältigste Auswahl unter den sich Meldenden für jeden, der wirbt, wie empfiehlt, wie annimmt und ausbildet geboten, so tritt dem entgegen die Klage und die Frage, woher nehmen wir Diakonissen? Vor einem Jahrzehnt stand an der Tagesordnung: Erschließen neuer Berufszweige für das weibliche Geschlecht. Mir ist nicht erinnerlich, daß damals auch des Diakonissenberufs und des Mangels an Arbeiterinnen in denselben Erwähnung geschah. Das mochte aber vielleicht auch gut sein, darum soll nicht weiter hierüber gesprochen werden, aber jene damalige Erscheinung hat gezeigt, wie viel Frauen und Jungfrauen Arbeit suchen und einer Arbeit bedürfen. In allen Ständen sind sie vorhanden; sie wollen und sie müssen zum Theil arbeiten, um zu leben, und sie nehmen Arbeit, wo sich solche bietet; ob gern oder ungern, mit Thränen und Beschämung, wer frägt danach; im Gegentheil die Arbeitgeber sehen mit Freuden die Zwangslage der Armen und benutzen sie. Wenn nicht alle, so doch viele. Sie fühlen sich selbst am unrechten Platz und den Männern, die selbst um Stellung und Broderwerb genug untereinander zu ringen haben, machen sie diesen Kampf noch schwerer. So wenig hinter den Schenktischen wie hinter den Ladentischen der meisten Geschäfte ist für Mädchen ein der weiblichen Würde und den weiblichen Fähigkeiten geziemender Ort. Auch die Fabrikarbeit sollte weit mehr Arbeitsfeld für das männliche als für das weibliche Geschlecht sein. Daß dem so ist, daran haben oft weniger die beklagenswerthen Mädchen Schuld, denn sie müssen Brod zu verdienen suchen, als diejenigen, die auf andere der Weiblichkeit entsprechendere Arbeit hinweisen können und die solche zu bieten haben. Es sollte der Geistliche sich zur Regel machen, einmal während des Confirmandenunterrichts darüber zu sprechen und dann noch in Einzelgesprächen dort, wo er weiß, daß die Berufsfrage möglicher Weise einmal brennend an die Jungfrau herantreten kann, bei unbemittelten Beamtentöchtern, in den Klassen, wo keine Neigung ist, als Dienstmädchen zu dienen. Zur Nadel zu greifen, ist oft für die Gesundheit der Jungfrauen in diesen Jahren höchst gefährlich. Es braucht deßwegen durchaus nicht sogleich die Confirmirte in eine Diakonissen-Vorschule geschickt zu werden, sind solche doch auch nur wenig bei den Anstalten vorhanden.*) Bei vielen wird sich in späteren Jahren, wenn die ernste Frage des Brodverdienstes wirklich herantritt, der einstige Hinweis zur rechten Zeit in der Erinnerung wieder einstellen. Auch würde mancher

*) U. a. in Kaiserswerth, Neuendettelsau, Stuttgart.

Pfarrer im Stande sein, den Gedanken an den Diakonissenberuf ab und an wieder lebendig zu machen.

Dann wird freilich von Seiten der Diakonissenanstalten selbst auch etwas geschehen müssen. Was jetzt von manchen dieser Mutterhäuser, nicht von allen, in den Aufnahmebedingungen hinsichtlich der als Nothwendigkeit hingestellten vorherigen Selbsterkenntniß hingestellt wird, schreckt Viele entweder ab oder giebt Anlaß zu quälender Selbstprüfung oder läßt den ersten Schritt mit einer bewußten Lüge gegen sich selbst geschehen. Das Diakonissenhaus in Stuttgart schreibt:

> „Diakonissen sind Dienerinnen des Herrn in den Werken der barmherzigen Liebe, begnadigte Jüngerinnen Jesu, die in ihren Werken kein Verdienst suchen, sondern darin Zeit, Kraft und Leben ihrem Herrn zum Opfer bringen wollen. Es sind deßhalb zu diesem Berufe nur solche Jungfrauen oder kinderlose Witwen fähig, die von christlich frommem Sinn, unbescholtenem Wandel und guter Gesundheit sind.“

Da wird in keiner Weise zu viel gefordert. Was für eine Anforderung wird nun aber erhoben, wenn es weiter heißt:

> „Christinnen, welche Diakonissen werden wollen, werden sich deshalb zu prüfen haben: ob sie auch von Gott dazu berufen seien. Gott aber beruft innerlich durch die Anregung und den Trieb des heiligen Geistes, sowie durch die Ausrüstung mit den nöthigen Gaben des Geistes und Gemüthes. Ebenso beruft er äußerlich durch die ganze Lebensführung, namentlich auch durch eine ausreichende Gesundheit und die Zustimmung der Eltern; da nun unser Herz, was es wünscht, auch gerne glaubt, und wir uns deshalb so leicht täuschen können, so ist dringend nöthig, darauf zu achten, ob sich bei einer Jungfrau, die Diakonisse werden will, beides — die innere und äußere Berufung Gottes vereinigt finden.“

Hiernach dürften wir unsere Diakonissen nur aus den Kreisen der Erweckten nehmen, wie sie sich hin und her namentlich auf dem Lande finden, aber damit wird höchstens der Mangel an Diakonissen erklärlich; denen, die einen Beruf suchen, wird dadurch der Diakonissenberuf nicht näher gebracht.*) Die meisten Diakonissen kommen vom Lande, aber

*) Bezeichnend für die Richtigkeit dieser Bemerkung ist es, daß gerade dieses Diakonissenhaus die Klage erhebt: „Charakteristisch und beschämend für uns Schwaben ist zum andern das beinahe völlige Fehlen von Namen der gebildeten

wie oft geht es wohl so, wie mir einst in Berlin ein westphälischer Bauer klagte: Da bringe ich meine Tochter, sie will Diakonisse werden und zu Hause hätte sie einen großen Hof zu erben. Ich dachte bei mir: lieber Mann, wie viele Eltern hier in der Stadt würden wohl mit Freuden ihre Tochter diesem Berufe hingeben und wie viele Mädchen, die keinen Beruf haben, dort einen solchen erhalten. Die Erscheinung verlangt wirklich Abhülfe, daß auf dem Lande, wo nicht entfernt von einem Nothstand unter der weiblichen Bevölkerung die Rede ist und jedes Mädchen weit leichter seinen Beruf und seine Arbeit findet, sich im Verhältniß mehr Jungfrauen dem Diakonissenberufe zuwenden als aus den Städten, wo überall das Gegentheil der Fall ist. Die Ermahnungen und Bedingungen sind von den Leitern der Mutterhäuser aufgestellt, die inmitten der Arbeit höchste Vollkommenheit wünschen. Sie haben vollkommen Recht, hingebende Liebe zum Heilande als nothwendiges Erforderniß für den Diakonissenberuf hinzustellen, aber sie übersehen bei der Werbung und Annahme zu viel, daß des Weibes Herz biegsam ist wie Wachs. Noch weit leichter als der Jüngling ist die Jungfrau heranzubilden, daß sie die Arbeit im Weinberge des Herrn lieb gewinnt. Und dann, warum sich umgeben mit so strengem Schein? Es ist alles dieselbe Speise und doch ist so unendlich verschieden ihre Zubereitung. Nicht jede Weise mundet Jedem. Wird darum aber die Speise selbst verändert? Daß auch bei den Diakonissenanstalten mehrere Formen hinsichtlich der Ausbildung möglich sind, beweist Neuendettelsau, worüber noch zu sprechen sein wird. Das Hauptaugenmerk sollte jedenfalls überall darauf gerichtet sein, mehr Jungfrauen aus den auch in religiöser Hinsicht mehr zu der Mitte zählenden Klassen der städtischen Bevölkerung für das Diakonissenwerk zu gewinnen. Diesen wie dem Mangel an Diakonissen würde dadurch in gleicher Weise Hülfe gebracht werden. Namentlich verlange man nicht vorherige Selbstquälerei, als ständen unsere Diakonissenanstalten auf methodistischem Grunde. Man schrecke auch nicht dadurch ab, daß man sagt: „Die sich Meldende soll es darum auch nicht erst mit diesem Berufe versuchen wollen"; denn thatsächlich hat doch jede Anstalt zuerst eine Versuchszeit von 4—6 Wochen und länger.

13 3. Anmerkungen. Die Reihenfolge derjenigen Anstalten, von denen die Aufnahme-Bedingungen aufgenommen sind, konnte ohne bestimmte

---

Stände oder gar der Aristokratie in dem Verzeichniß der Schwestern." (Die i. M. in Württemberg von Schmidt in der Sammlung von Schäfer Bd. II, S. 181.)

Leitung sein, als die Anstalten ohne Einschränkung die Anmeldungen aus allen Theilen des Landes annehmen und keineswegs nur Angehörige des engeren Heimathlandes Aufnahme finden. Ebenso suchen auch die zur Uebernahme des Berufes entschlossenen Jungfrauen keineswegs immer das nächstliegende Mutterhaus zu ihrer Ausbildung auf.

Für die Geschichte der weiblichen Diakonie ist die a. a. O. ge- 14
machte Mittheilung aus Württemberg erwähnenswerth, der zufolge das Testament des Herzog Ludwig vom Jahre 1587 bestimmte, daß „aus der Stiftung 4 Weiber eines ehrbaren Wandels und guten Leumundes, und welche vor anderen am tauglichsten erachtet, zu Krankenwärterinnen bestellt werden und darauf verpflichtet werden sollten, Männiglichen in der Stadt, so ihrer Hilfe und Werk nothwendig, ihren Dienst besten Fleißes und Vermögens zu leisten. Zu diesem Zwecke wolle er, so fährt der Herzog weiter fort, noch bei seinen Lebzeiten auf Erwerbung eines tauglichen Hauses und Begabung desselben durch ihn und andere gutherzige Christen, Bedacht nehmen, damit nicht allein ermeldete Wärterinnen darin ihren Unterschlauf, sondern auch sein Hofgesinde von Knechten und Jungen, so keine eigene Haushaltung haben und etwa in Krankheit fallen, ihre nothwendige Pfleg und Wart haben mögen."*)

Die Diakonissenanstalt Neuendettelsau. 15

Aus der Reihe der deutschen Diakonissenanstalten ragt in eigenartiger Weise Neuendettelsau hervor. Die dort befindliche Anstalt steht gewisserweise in einem Gegensatz zu Kaiserswerth, sofern beide Vorbilder für weitere Anstalten geworden sind. Kaiserswerth hat allerdings wie an Alter so an Nachfolge Bedeutendes vor Neuendettelsau voraus, wie denn dieses hauptsächlich seine Nachbildung nur in München und Würzburg bisher gefunden hat. Aber nicht die Anzahl der folgenden Anstalten, sondern die Thatsache einer doppelten Vorbildschaft zieht die Aufmerksamkeit auf sich, denn sie beweist die Möglichkeit verschiedener Formen der Diakonissen-Ausbildung.

Die beiden Vorbilder sind verkörpert in Fliedner und Löhr. Jeder von ihnen Pastor in kleiner Gemeinde, jeder zum Gedanken an die weibliche Diakonie durch die sie umgebende Noth der Menschen getrieben, aber während Fliedner zunächst nur an die leidenden Nebenmenschen denkt, will Löhr „den Sinn für den Dienst der leidenden Menschheit in der lutherischen Bevölkerung Bayerns" wecken. Der

---

*) Mitgetheilt von Schmidt a. a. O. S. 176.

strenge Kirchenmann steht in der Kirche und seine ganze Schöpfung geht hervor und wurzelt im Begriff der Kirche, Fliedner stellt seine Schöpfung von vornherein neben das kirchliche Gemeindeamt. Die Verschiedenheit dieser Grundanschauungen prägt sich nun aus in den beiderseits gegründeten Diakonissenanstalten, dadurch beide im Gegensatz zu den übrigen zu gleichwerthigen Vorbildern erhebend. Der Unterschied zu Kaiserswerth tritt bereits klar hervor in dem vom „Korrespondenzblatt“ aus dem Jahre 1858 mitgetheilten Satzungen der Diakonissenanstalt Neuendettelsau. Dort*) heißt es § 1: Zweck der Anstalt ist Bildung des weiblichen Geschlechts zum Dienste der Unmündigen und der leidenden Menschheit, insbesondere Ausbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und von Krankenpflegerinnen in Familien und Spitälern. § 2: Zur Erreichung des genannten Zweckes dienen als Mittel: 1) Lehre und Unterweisung, 2) Uebung und Erfahrung im Dienste der Unmündigen und der Leidenden.“ Nachdem sodann die Diakonissenanstalt als Lehranstalt und Uebungsanstalt gekennzeichnet ist, fährt in bezeichnender Weise § 5 fort: Die Diakonissenanstalt als Erziehungsanstalt. Die Anstalt lehrt und übt taugliche Personen des weiblichen Geschlechts für den § 1 genannten besonderen Zweck; eben damit erzieht sie sie auch dahin, und diese Erziehung ist nicht blos eine unabweisbare Folge ihres Wirkens, sondern auch ihre heilige Absicht. Sie erkennt sich daher auch allerdings als Erziehungsanstalt für das weibliche Geschlecht zum Dienst der Leidenden und Unmündigen. Als solche sucht sie zum Gehorsam gegen die Anordnungen der Seelsorger und Aerzte an Krankenbetten und in Kleinkinderschulen, zur Demuth, zur Selbstverleugnung, zum Fleiß und zu aufopfernder Hingebung für den § 1 genannten Zweck zu erziehen und gewährt diejenige Zucht und Leitung, ohne welche es dem Menschen schwer wird, für den Dienst der Leidenden und Unmündigen zu erstarken. Jedoch wählt sie nur evangelische Mittel der Zucht und Leitung und entzieht sich solchen Zöglingen, die anderer Mittel bedürfen. Indem die Diakonissenanstalt diesem Ziele nachstrebt, glaubt sie auch weibliche Erziehungsanstalt im allgemeinen zu sein. Es ist kaum möglich, zu einem besonderen Zweck zu bilden und zu erziehen, ohne zugleich im allgemeinen den Zögling zu bilden und zu erziehen.“

So ist Neuendettelsau Erziehungsanstalt, Kaiserswerth hingegen Ausbildungsanstalt. Dieses ist nun freilich bei beiden nicht in seiner

---

*) Vgl. in der Sammlung von Schäfer Bd. III, S. 206.

Ausschließlichkeit zu verstehen; ersteres bildet zugleich so gut aus, wie letzteres zugleich erzieht. Der Unterschied liegt vielmehr in der Hervorhebung des Zieles, und in der That ist die Frage wohl zu erörtern, ob die vollendete Diakonisse erzogen werde, wozu naturgemäß auch die Ausbildung am Krankenbette gehört, oder ob sie für ihren Beruf auszubilden ist, wobei eben um des Berufes willen die Erziehung zu demselben nebenan geht. Wenn die Anzahl der dem Vorbilde nachgebildeten Anstalten einen Beweis für den gegenseitigen Vorzug abgäbe, so müßte Fliedner das Richtige getroffen haben. Beachtung verdient jedoch gleicher Weise die Löhr'sche Auffassung. Der Grundsatz der Schule tritt bereits augenfällig in den mitgetheilten Aufnahmebedingungen auf, wie auch im Gegensatz zu den übrigen Diakonissenanstalten in Neuendettelsau geradezu ein keineswegs geringes Schulgeld gefordert wird. Da es Manchem willkommen sein möchte, etwas über die Art des Unterrichts zu erfahren, so mögen die Fächer desselben hier angegeben werden, wie sie der Jahresbericht ab und zu mittheilt. Von den drei Theilen, in die er zerfällt, des Diakonissenunterrichtes, des ärztlichen Unterrichtes und der praktischen Anleitung zur Krankenpflege, kommt es namentlich für uns auf den ersten an. Sein Inhalt ist folgender: Vom Gebete und der Meditation. Anleitung, die Predigt im Segen zu hören. Vom Beichten. Die Ordnung der Communion. Von den Horen. Betrachtung der Schriftstellen, die von der Diakonie handeln. Von den Beweggründen, die eine Diakonissin bei ihrem Eintritt haben soll. Was man von einer blauen Schülerin (Bd. I, S. 21) soll verlangen können, wenn sie die Diakonissenschule verläßt. Unsere Regeln. Ordnung der Einsegnung. Unsere Schlagwörter. Von Inventar und Rechnungsführung. Die verschiedenen Berufsgebiete der Diakonissen. Unterricht über Psychologie. Die Lehre vom Kreuz.

Der achtzehnte Bericht des Diakonissenhauses bei Kassel vom Jahre 1886 schreibt u. a. S. 6 und 7: „Die zahlreichen Gesuche um Ueberlassung von Schwestern zum Dienste in Gemeinden und in der Privatpflege, die wir immer noch nicht völlig befriedigen können; die wachsende Zahl der römischen Schwestern in unserm evangelischen Lande, welche die oft unglaubliche Beschränktheit und Gleichgültigkeit so vieler evangelischer Christen in Glaubensdingen prächtig auszunützen wissen, um, durch evangelische Unterstützungen gestärkt, für den Romanismus Pro- 16

paganda zu machen, alles das sind für uns Warnungszeichen. . . . . In vierzehn Tagen mußten wir einmal vier solcher Bitten (um Uebernahme neuer Arbeitsfelder) abschlagen. Wie sehr beklagten sich die Bittsteller, daß sie bei so und so vielen Diakonissenhäusern vergeblich angefragt, daß sie in Gefahr ständen, römische Schwestern in ihre evangelischen Gemeinden einziehen zu sehen u. s. w."

Und trotzdem so viel Widerstreben, Richten und Bekritteln gegen einen gemeinsamen Zusammenschluß zum gemeinsamen Sinnen auf Mittel und Wege zur Abhülfe! Ist denn die zum Zusammengehen geforderte Selbstüberwindung so ungeheuer, so sollten doch gerade die Geistlichen die Gelegenheit freudig wahrnehmen, ihren Gemeinden diese schwerste Nachfolge Christi durch die eigene That als ausführbar zu beweisen!

17 In ähnlicher Weise beabsichtigt der evangelische Bund dienende Schwestern ausbilden zu lassen, um solche den Gemeinden in der Diaspora zusenden zu können. Leider scheint zur Zeit die Angelegenheit noch nicht so weit vorgeschritten, um bereits die näheren Bedingungen angeben zu können, daher bis jetzt nur diese Andeutung im zweiten Buche gegeben wird. Zweckentsprechender und gewinnbringender als diese Absicht möchte vielleicht die Verwirklichung des bereits oben (S. 7) Angedeuteten sein, ein völliges Mutterhaus sowohl für Diakonissen wie für Diakonen zu errichten mit dem ausgesprochenen Zwecke, lediglich Hülfskräfte für die Diaspora auszubilden und solche alsdann denjenigen Gemeinden zuzusenden, welche zu klein oder zu arm, Kirche, Pfarrer und Schule zu halten, um so mehr der Gefahr ausgesetzt sind, oder auch zur Unterstützung eines bereits vorhandenen Pfarrers auszuschicken. Durch die Verringerung der Unterhaltungskosten solcher Diakonen und Diakonissen würden sowohl manche Diaspora-Gemeinden in den Stand gesetzt werden, sich selbst zu helfen, wie andererseits der Gustav-Adolf-Verein seine thätige Fürsorge vervielfältigen könnte. — Natürlich erforderte ein solches Mutterhaus für die Diaspora in mancher Hinsicht einen anderen Unterrichts- und Ausbildungsgang als die bisherigen Diakonen und Diakonissenanstalten. Es gälte hier neben Kaiserswerth und Neuendettelsau eine dritte Form aufzustellen.

3.
Die Anstalten zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen.

1. So fraglos es für den „Wissenden“ feststeht, daß der Klein- 18
kinderunterricht ein Zweig der weiblichen Diakonie, die Diakonisse zugleich die geborene Kinderpflegerin und Lehrerin ist, so wenig steht diese Anschauung in den weiteren Volkskreisen, noch denken diejenigen, die solchen Beruf zu ergreifen im Auge haben zugleich an eine Uebernahme des Diakonissenberufs. Unter einer Diakonisse verstehen die Meisten die Krankenpflegerin von Beruf, so daß es bei der Nothwendigkeit einer dem Diakonissennamen entsprechenden Bezeichnung für die Kleinkinderlehrerinnen, wodurch dem Volke das Gemeinsame und das Unterscheidene zwischen diesen und den Diakonissen zum Bewußtsein gebracht werden könnte, keine unglückliche Wahl wäre, die Kleinkinderlehrerin durchweg Oberlinschwester zu nennen. Diesen Namen hat freilich bisher erst eine Anstalt zur Ausbildung solcher Lehrkräfte in Anwendung gebracht, das Oberlinhaus zu Nowawes. Das Schwankende und Ungewisse in der Stellung und Aufgabe der Kleinkinderlehrerinnen tritt noch schärfer darin hervor, daß entgegen den Diakonissenanstalten, bei denen die Ausbildung der Krankenpflegerin als Diakonisse die Regel ist, eine Ausbildung lediglich zur Krankenpflegerin nur von einzelnen Anstalten nebenher betrieben wird, die Anstalten zur Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen die Ausbildung lediglich zu diesem Berufe durchaus gleichberechtigt mit der gleichzeitigen Ausbildung zur Diakonisse hinstellen, manche sogar dieses letztere ganz bei Seite lassen. So ist selbst aus den Bedingungen der Anstalten, wie aus ihren Berichten, wenn man die Anstalten nicht persönlich kennt, durchaus nicht immer ersichtlich, ob man es mit einer Diakonissenausbildung zu thun hat oder nicht. Kaiserswerth und Nowawes theilen sorgfältig von vornherein die Art der Ausbildung, hingegen lassen diejenigen, welche sich „Mutterhäuser“ nennen, Nonnenweier, Großheppach, Breslau, Halberstadt, nicht die Richtung erkennen, nach welcher hin dort die Ausbildung geschieht. Wird zugleich der Diakonissenberuf in diesen Mutterhäusern betont und die ausgebildete Lehrerin thatsächlich als Diakonisse angesehen und verpflichtet, so ist gleichwohl der Unterschied mit Kaiserswerth und Nowawes zu beachten, sofern er von Werth für die sich Meldende ist, daß in den zuletzt genannten Anstalten die Ausbildung für solche, welche zugleich

Diakonissen werden wollen, völlig kostenfrei geschieht, während jene nicht unbeträchtliches Unterhaltungsgeld fordern.

19 2. Beachtung verdient die von keiner anderen Anstalt gebotene Mannigfaltigkeit in der Ausbildungsart zu Kaiserswerth. Zunächst geht durchweg die Doppelausbildung zur Lehr-Diakonisse und zur freien Kinderlehrerin. Außerdem begegnet uns hier aber als besonders merkwürdig eine Parallele zu katholischen Schulschwestern auf evangelischem Boden. Während es in katholischen Ländern durchaus nichts ungewöhnliches ist, außer Pensionate für Töchter höherer Stände in den Klöstern zu halten, wozu Aehnliches bereits mehrfach bei uns in den Diakonissenanstalten (Kaiserswerth, Dresden u. a.) vorhanden ist, auch Nonnen im Unterricht an Volks- und höheren Töchterschulen zu finden, ist dieses letztere auf evangelischem Boden bei uns wenig üblich. Um so bemerkenswerther ist der Vorgang in Kaiserswerth, Diakonissen auch zu Lehrerinnen für solche Schulen auszubilden. Es wäre lehrreich zu hören, ob Kaiserswerth diese Ausbildung nur zu eigenem Bedarf für Pensionat und für die Schulen im Auslande vornimmt, oder ob wirklich Diakonissen von staatlicher oder städtischer Seite für die genannten Arten von Schulen verlangt werden und angestellt sind. In den Jahresberichten findet sich weder über das Eine noch über das Andere eine Mittheilung. Ueberhaupt sollten die Jahresberichte — und dieses gilt fast für alle Anstalten, die solche herausgeben — nicht allzu sehr immer an derselben Form kleben, sondern Verschiedenes verschieden besprechen. Sie hätten alsdann auch nicht zu befürchten, so oft, wie sie selber eingestehen, flüchtig gelesen oder gar ungelesen in den Papierkorb zu wandern. Die Jahresberichte sollten nicht allein das Wohl der Anstalten vertreten und rege halten, sondern selbst auch in andere Kreise hinein Anregung und Erinnerung an Altes und Neues bringen.

20 3. Das Oberlinhaus zu Nowawes bei Potsdam ist das erste Unternehmen des über ganz Deutschland ausgebreiteten Oberlin-Vereins, dessen Sitz in Berlin ist. Seine Aufgabe findet er darin, daß er Mutterhäuser zu gründen und zu unterhalten sucht, welche der Kleinkinderschule und Gemeindepflege dienen sollen. Der treuen Magd des Pfarrers Oberlin im Steinthale, Louise Scheppler, ist hierdurch ein bleibendes Denkmal gesetzt, welche durch ihren Vorgang die Bedeutung und die enge Zusammengehörigkeit der Kleinkinderpflege mit der christlichen Diakonie als Gemeindepflege in ein leuchtendes Licht gestellt hat. In der That wird der Zutritt zu den erwachsenen Gemeindegliedern weit leichter durch den Dienst an den Kindern als durch einen solchen

an den Kranken gewonnen, und jedes Diakonissen-Mutterhaus sollte es sich angelegen sein lassen, Bitten um Schwestern für Kleinkinderschulen in den Gemeinden immer möglichst zu erfüllen. Je weniger aber dieses von Seiten der Mutterhäuser für Pflege-Diakonissen aus Mangel an solchen oder um der Größe der Arbeit bei den Kranken geschehen kann, desto eifriger sollte man darauf Bedacht nehmen, Oberlin-Zweig-Vereine in das Leben zu rufen, um durch diese Oberlinhäuser und Oberlinschwestern zu erhalten. Bisher sind solche Vereine außer in Berlin nur in Schlesien und Ostpreußen. Da ist noch Raum für viel Arbeit auf diesem Gebiete. Entgegen den Fröbel'schen Kindergärten, welche weit mehr für die besseren Klassen vorhanden zu sein scheinen, sind Oberlinschulen, d. h. Kleinkinderschulen, welche von Schwestern des Oberlinhauses versorgt werden, nur in geringer Zahl in den Städten und auf dem Lande.

Die Art, in welcher die Oberlinschwestern für ihren Beruf ausgebildet werden, ist aus folgendem Stundenplan des Oberlinhauses in Nowawes zu ersehen:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend
8—9	Biblische Geschichte.		Kirchen-geschichte.	Biblische Geschichte.	Katechismus und Kirchenlied.	Sonnabend von 8—9 Uhr: Erziehungslehre.
10—12	Zuhören beim Unterricht und eigene Uebung.	Handarbeits-Unterricht.	(wie Montag)	(wie Montag)	Handarbeits-Unterricht.	
3—4	Schreiben.	Lesen.	Zeichnen.	Schreiben.	Rechnen.	
5—6	Naturkunde.	Anschauung.	Anleitung zur Abfassung beruflicher Aufsätze.	Singübung.	Anschauung.	
6—7	Besprechung der gehaltenen Uebungen.	Hand-harmonika-Unterricht.	Spiel- und Singstunde.	Erzählen und Lehren von Auswendiglernen.	Beschäftigungen.	
8—9	Gesang.			Gesang.		

21 4. Mehr als der Unterschied im Kostenpreis ist derjenige in der Dauer des Lehrganges zu beachten und sollte den Leitern der Seminare Anlaß zu gemeinsamer Besprechung über Ziel und Ausbildung geben. Der vom Oberlinhause mitgetheilte Stundenplan scheint alles für eine Kleinkinderlehrerin Nothwendige und Wissenswerthe zu bilden. Es wäre lehrreich, wenn Nonnenweier gleiche Mittheilung machte, um die dort gebotene Bereicherung des Stundenplans kennen zu lernen.

Zweiter Theil.

Das Arbeitsfeld unter den Gesunden.

22 1. Es will noch immer Manchen dünken, als bedürfe es hier der Arbeit nicht, und Jesu Wort, daß nicht die Gesunden, sondern die Kranken des Arztes bedürfen, könnte sogar als Unterstützung dieser Ansicht angesehen werden. Die Widerlegung ist leicht und kommt auf dasselbe hinaus wie die Antwort auf die müssige Frage: warum wir nicht die Republik oder den socialistischen Zukunftsstaat haben können? weil wir keine vollkommene Menschen haben. Nicht so einfach gestaltet sich die Darlegung der Sache, wenn man fragt: was wir denn eigentlich unter oder an den Gesunden zu arbeiten haben? Aus der Pflicht folgt hier das Recht zur Arbeit und die Pflicht für diejenigen, welche ihr angehören, ihrem Schutz und ihrer Führung sich übergeben haben, in genügender Weise zu sorgen, wird ebenso wenig Jemand der Kirche bestreiten wie dem Staate bezüglich seiner Angehörigen. Daß die Forderung, dieser Pflicht nachzukommen, in verschiedener Weise an den Staat und an die Kirche von den beiderseitigen Angehörigen selbst verschieden gestellt wird, dort bis zum vollendetsten Rechtsschutz, hier oft garnicht, bedingt für die Pflicht keinen Unterschied. Der Staat entnimmt aus seiner Pflicht das Recht, Gesetze zu erlassen und Veranstaltungen zu treffen, wodurch die Erfüllung jener ihm ermöglicht wird, und diese selbst Widerstrebenden aufzulegen, sofern solche diese Pflichterfüllung in Frage stellen. Denn auch diese gehören ihm an und er hat die Pflicht, diese um seinet- wie ihrer selbst willen zu bewahren. Für die Kirche steht das Verhältniß nicht anders. Die Taufe legt ihr

dem Täufling gegenüber die Pflicht auf, ihn zu Gott zu führen. Dadurch ist ihr Recht zu allen deshalb nothwendigen Veranstaltungen bedingt, also den religiösen Unterricht der Jugend zu leiten, Gottesdienste festzusetzen, Gemeindepflege zu üben u. s. w. Entzieht der Getaufte seinerseits sich diesem, so erlischt deshalb für die Kirche keineswegs ihre Pflicht, vielmehr entsteht ihr nun hieraus das erweiterte Recht, dem Widerstrebenden nachzugehen und die Möglichkeit zur Umkehr zu bieten. Entgegen dem Staate steht ihr hierbei jedoch nicht das Recht des Zwanges zu, wohl aber theilt sie mit ihm das schönere und deshalb höhere Recht, für die Angehörigen thätige Sorge zu tragen. Wenn für diese thätige Sorge der Kirche sich der Name „innere Mission“ festgesetzt hat, so ist eine besondere Namengebung insofern angebracht, als dadurch die Rechtspflicht der Kirche gegenüber den ihrer Leitung folgenden und den sich derselben entziehenden Angehörigen zu getrenntem Ausdrucke gelangt ist. Der Name selbst kennzeichnet das Recht als Pflicht und bezeichnet zugleich die Richtung derselben. So ist innere Mission durchaus Recht, Aufgabe und Gebiet der Kirche. Daß dieselbe thatsächlich außerhalb der Kirche steht, ist die Folge eines Nothstandes der Kirche selbst. Ausnahmezustände erfordern wohl Ausnahmeschritte, heben aber keineswegs das Bestehende auf. Die jetzige Handhabung der inneren Mission ist nichts als ein solcher Ausnahmeschritt, welcher von der Kirche durchaus gut zu heißen ist; aber sofort zu enden hat, sobald die Kirche selbst im Stande ist, ihrer Rechtspflicht gegen ihre Angehörigen genügend nachzukommen. Dieser Zeitpunkt dürfte vielleicht angesichts der sich steigernden Zunahme an Candidaten nicht mehr so fern liegen. Vorläufig noch nimmt die bestehende innere Mission für die Kirche die ihr durch die Taufe verliehene Rechtspflicht wahr, dem Getauften überall nachzugehen und seine Erziehung zu Gott zu ermöglichen.

In dieser Aufgabe ist zugleich die Art der Arbeit und das Arbeitsfeld enthalten. Alles was die innere Mission nur beginnt, darf ihr nur Mittel zum Zweck sein. Was ihrem Zweck entgegentritt, dem tritt sie entgegen, aber weder um jenes oder um ihrer oder vielmehr der Kirche willen, wie solches oft der Staat etwa dem Laster, der Unbotmäßigkeit gegenüber thut, sondern um der ihren Schutzbefohlenen drohenden Gefahr willen. Darum kümmert sie sich um die Kranken so gut wie um die Gesunden, die beide in gleicher Weise Gefahr laufen können, Schaden an ihrer Seele zu nehmen, um Kinder wie um Erwachsene; nicht daß sie Seelsorge treiben will, sondern um der Seele die Sorge um Leibeswohl und Lebenskampf abzunehmen durch thatsächliche Ver-

anstaltungen dafür. Darum ermöglicht sie dem Gesunden, sich zum tüchtigen Menschen herausbilden zu können, ihn dadurch am besten zu eigenem Widerstand gegen Versuchung und Fall stählend. So bietet die innere Mission die entsprechenden Anstalten und Vorkehrungen, indem sie durch den Beweis der That als nothwendiges Unterstützungsmittel des Wortes Früchte für das Christenthum erhofft.

Die Arbeit an Kindern von nichtschulpflichtigem Alter.

23 1. Die Bestimmung, daß die Fürsorge bei unehelichen Kindern eintreten muß, wird neu erscheinen, da sie meines Wissens weder bisher irgendwo ausgesprochen ist, noch in der Ausführung besteht. Gleichwohl halte ich sie, sobald solche Kinder getauft sind, von Seiten der Kirche für derart geboten, daß ich sie geradezu aufgestellt habe. Je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, daß die Kinder entsprechend dem Taufgelöbniß von Seiten der Angehörigen aufgezogen werden, desto größer ist die Pflicht der Kirche darauf zu achten. Zur Nothwendigkeit wird dieses bei unehelichen Kindern. Das leibliche wie geistige Wohl derselben bedingt solches in gleicher Weise. Sofern die Pathen der Kirche nicht durchaus als pflichtbewußte bekannt sind, sollte sie solche für uneheliche Kinder stets in Bereitschaft halten und der Mutter zur Seite stellen. Könnte dadurch doch auf diese selbst der heilsamste Einfluß ausgeübt werden. Angesichts des steigenden Prozentsatzes unehelicher Geburten muß entschieden mehr als bisher für die Kinder aus solchen sowohl kirchlich wie staatlich gethan werden, freilich nicht um die Folgen der Sünde den Müttern abzunehmen oder zu erleichtern, sondern in einer Weise, daß neben der Fürsorge für die Kinder zugleich ständig die Mahnung an die Sünde steht*). Durch geregelte Ueberwachung der Erziehung vermittelst Hausbesuche bei den Müttern seitens williger und fähiger Gemeindeglieder würde sich beides leicht und gut vereinigen lassen. Soviel vermag die Kirche auch ohne Hülfe der inneren Mission und kann von jedem Pfarrer in Verbindung mit seinem Kirchenvorstand in's Werk gesetzt werden. Die willfährigen Kräfte zu solchem Dienst finden sich in jeder Gemeinde.

24 Das Stück „geordnete Hausbesuche“ verdient überhaupt größere Beachtung als ihm bisher zu Theil geworden ist. Die Kirche ist durch die Gemeinde hier selbst in der beschränktesten Lage im Stande, manches zu thun, was jetzt die innere Mission leistet. Namentlich in großen

*) Natürlich nur so lange, als 1. Joh. 1. 9. noch nicht Geltung hat.

Stadtgemeinden würde manche Hülfe dem zuständigen Pfarrer gebracht werden können, und er zum mindesten über jedes Ereigniß, was sein eigenes Eingreifen wünschenswerth erscheinen lassen könnte, Kenntniß erlangen, wenn die hausbesuchenden Gemeindeglieder mit ihm in ständiger Verbindung ständen.

2. Daraus, daß Kleinkinderschulen, Kindergärten nur als Ver- 25
anstaltungen, welche unter Umständen am Platz sein können, angeführt sind, ist bereits die Frage ihrer Nothwendigkeit entschieden. So sehr es auf der einen Seite zu beklagen ist, daß sie nicht verbreiteter sind, so muß auf der anderen Seite doch gewarnt werden, ihr Fehlen überall als ein Mangel anzusehen, welcher unbedingt der Abhülfe bedarf. Wo nicht thatsächliches Bedürfniß vorliegt, sollte man sich hüten, dieses Bedürfniß durch Einrichtung solcher Schulen künstlich hervorzurufen. Die einzig richtige Stätte für die Erziehung der Kinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahre ist das Elternhaus und das darf nicht ohne Noth verdrängt werden. Wenn von den Anhängern der Fröbel'schen Kindergärten für eine Art von Schulzwang bereits auf dieser Stufe geschwärmt wird, so ist dieses das denkbar Verkehrteste und kommt weit weniger den Kindern als trägen oder bequemen Eltern zu gut. Gerade der arbeitenden Bevölkerung, für welche Kleinkinderschulen eine Wohlthat sein können, dienen jene Kindergärten am wenigsten. Sie wollen weit mehr den mittleren Ständen dienen, wo oft durchaus kein anzuerkennendes Hinderniß für die elterliche Erziehung vorhanden ist. Wer unter diesen Ständen sich für außer Stand erklärt, bei seinen Kindern bis zu den schulpflichtigen Jahren die Elternpflicht zu versehen, sollte überhaupt nicht das Recht haben, Kinder in die Welt zu setzen. Ausnahmen können natürlich auch hier vorkommen, machen aber selten eigens für diese Klassen einzurichtende Kindergärten nöthig. Jedenfalls sei man vorsichtig in der Gründung von Stätten für Erziehung kleiner Kinder und gehe nur dort damit vor, wo wirklich ein größerer Theil der Eltern um ihres täglichen Brodverdienstes willen außer Stande ist, in genügender Weise sich um ihre Kinder zu kümmern. Dort ist ein Nothstand gegeben, welcher der Abhülfe bedarf. Diese Abhülfe ist hier jedoch am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwande zu schaffen, daher man, wo eine solche Schule geeignet erscheint, auch eine solche haben sollte, selbst auf dem Lande, wo sie noch sehr fehlen.

3. Bemerkung. Die Aufzählung und der Nachweis der für das 26
vorliegende Kindesalter vorhandenen und getroffenen Veranstaltungen an Krippen, Schulen mit ihren Aufnahmebestimmungen und Kostensätze ge-

hörte nicht in den Rahmen und Plan des Handbuches aus dem Grunde, als solche Anstalten der Natur der Sache nach nur für den Ort, an dem sie sich befinden, bestimmt und von Werth sind. Dort sind sie aber auch genügend bekannt und es ist nicht nöthig, erst von außen her auf sie aufmerksam zu machen. Sollte jenes einmal jedoch nicht der Fall sein, so sind ohne Mühe mündliche Erkundigungen einzuholen. Die geistlichen und weltlichen Behörden, Aerzte, Armenpfleger u. s. w., die unter Umständen auf solche Anstalten hinzuweisen haben, werden diese wie alle örtlichen Einrichtungen nach Beruf und Bedürfniß kennen. Das Handbuch soll lediglich der Kenntniß von solchen Anstalten dienen, welche in ihrer Thätigkeit nicht auf ihren Ort angewiesen oder beschränkt sind. Aus demselben Grunde ist eine ganze Reihe örtlicher Anstalten fortgelassen, wie hier so gleich bemerkt sein mag. Ob solche in einem der Allgemeinheit dienenden Werke aufzunehmen, überhaupt am Platze wäre, erscheint fraglich. Anders verhält es sich dagegen, wenn das Werk mehr eine allgemeine Statistik der vorhandenen Veranstaltungen an Wohlthätigkeit und Hülfe sein soll.

Die Arbeit an den Kindern im schulpflichtigen Alter.

27 Wenn das ganze Arbeitsfeld unter den Gesunden die drei Thätigkeiten der Ausbildung, Bewahrung und Rettung mit den entsprechenden Anstalten erfordert, so macht doch nicht jedes Alter Alles nothwendig. Wie für die Kinder im nichtschulpflichtigen Alter nur unter Umständen eine bewahrende Fürsorge einzutreten braucht, so trifft dieses auch für das schulpflichtige Alter zu. Von Verlorenen darf und kann unter den Kindern noch nicht die Rede sein, und die sogenannten Rettungshäuser, mit denen wir uns bei den für diese Alterklasse vorhandenen Anstalten noch eingehend zu beschäftigen haben werden, sollten besser den Namen Bewahrungshäuser tragen. Gefährdung sind allerdings die Kinder dieses Alters in der verschiedensten Weise bereits ausgesetzt, und es gilt deshalb um so mehr hier bewahrend einzutreten, als es verhältnißmäßig leichter geschehen kann und weitgehendere Folgen trägt wie die gleiche oder die rettende Thätigkeit bei den Erwachsenen. Daneben tritt aber in der Fürsorge für diese Altersstufe bereits die Ausbildung der Kinder für ihr späteres Leben auf. Das ist wichtiger als die Beachtung der Gefährdeten, sofern in einer solchen Lage sich der verhältnißmäßig kleinste Theil der Heranwachsenden befindet, von der Kinderausbildung jedoch

das ganze Volk abhängig und bewerthet ist. Der Vorgänger für die Arbeitspflicht der Kirche auf diesem Gebiete ist kein Anderer als Luther. Wenn gleichwohl dieser Bedeutung entsprechend bei uns seitens der Kirche verschwindend wenig geschieht, so liegt die Schuld, wenn man hier von einer solchen sprechen kann, nicht sowohl bei dieser als beim Staate. Und die Kirche darf sich dessen freuen, daß der Staat ihr diese größte Arbeit abgenommen hat. Nur darf der Staat nicht die Kirche hierbei verdrängen wollen, wie es ab und an hervorgetreten ist. Beide haben Rechte wie Pflichten der heranwachsenden Jugend gegenüber, und es steht eben so traurig um einen Staat, der sich dessen nicht bewußt ist, wie um eine Kirche, welche sich um den Unterricht nicht kümmert. Die Frage, wem die Schule gehört, ist eine müssige, denn sie gehört beiden; dem Staate um seiner selbst willen, der Kirche um der ihr übertragenen Aufgabe willen. Der Staat muß um der Selbsterhaltung willen die Jugend unterrichten und erziehen lassen; die Kirche hat die Pflicht, den Heranwachsenden das Seelenheil zu schützen, indem sie denselben die Religion kennen lehrt. Diese Pflicht wird um so dringlicher, je mehr die Wissenschaft selbst durch religiöse Gesichtspunkte, sei es zur ausdrücklichen Stellungnahme gegen religiöse Anschauung, sei es zur Geltendmachung von nicht zugehöriger Bekenntnißstellung, sich beeinflußt zeigt. Der Staat hat hieran freilich an sich keine Theilnahme; ihm ist es einerlei, sofern nur ein tüchtiger Staatsbürger aus der Schule hervorkommt, ob derselbe Gott kennen gelernt hat oder dessen Dasein bezweifelt, ob er Luther für einen Sohn des Teufels oder für einen gottbegnadeten Reformator hält. Er müßte aber in solchem Falle ebenso gut die Kirche wie die Wissenschaft beeinflussen und ihr einfach die freie Forschung verbieten. Ein Staat, welcher auf diesem Gebiete die vollständigste Freiheit will, wäre um des inneren Friedens und damit seines Bestandes willen zur größten Knebelung der Wissenschaft genöthigt.

2. Wenn die Aufstellung gemacht ist, es sei wünschenswerth, daß für das schulpflichtige Alter seitens der Kirche oder der inneren Mission Anstalten zur Ausbildung errichtet würden, so deutet dieses auf vorhandene Lücken oder Fehler in unserm Schulwesen hin. Weit mehr als es bei den Evangelischen der Fall ist, finden wir sowohl Einrichtungen zur Erziehung als ein Benutzen derselben bei der katholischen Kirche und Bevölkerung. Es soll die sogenannte katholische Weltanschauung möglichst in der heranwachsenden Jugend verbreitet werden. Das wollen und können wir nicht nachahmen, denn wir erkennen für

unsere Wissenschaft nur einen wissenschaftlichen, nicht einen Bekenntniß-Standpunkt an. Hingegen besteht die Jugendbildung nicht einzig im Unterrichten, sondern auch im Erziehen und hier sollten wir den Katholiken nachfolgen und mehr Anstalten haben, um in der Erziehung ein geläutertes Christenthum darstellen zu können. Es ist dieses mehr ein Erforderniß den mittleren Ständen gegenüber als den Kindern des Volkes, für welche der Staat durch seine Schulen auf's angemessenste sorgt. Aber denjenigen, welche ihre Söhne oder Töchter in sogenannte „Pensionen“ schicken, steht wenig zur Verfügung und sie wenden sich meistentheils an „Privatpensionate“. Es wird zuviel vergessen, daß die Eindrücke, welche die Jugend und namentlich der weibliche Theil derselben aus ihrer Umgebung, dem Ton ihrer Erziehung, der Einrichtung des Lebens in den Erziehungs- oder Bildungsanstalten empfängt, hernach zum bleibenden Ausdruck in der eigenen Häuslichkeit und Kindererziehung gelangen. Der Jugend muß nicht allein vom christlichen Leben gesprochen werden, sondern es muß ihr dargestellt werden, sie muß in demselben leben und es lieb gewinnen. Den großen Massen dieses zu zeigen, muß leider die Kirche verzichten; denen aber, die etliches Geld für die Erziehung ihrer Kinder aufwenden können, sollte es geboten werden. Die gewiesene Stätte für die Erziehung der Töchter wäre die Diakonissenanstalt; aber bisher haben nur Kaiserswerth, Neuendettelsau und Dresden nach dieser Seite hin ihre Thätigkeit ausgedehnt, während die Zahl der anderweitigen „Pensionen“ kaum zu zählen ist. Den Knaben gegenüber wird das Gebiet schwieriger angesichts den von Seiten des Staates an deren Ausbildung gestellten Anforderungen. Es wird hierüber sogleich noch ein Mehreres zu sagen sein.

Die Summe der ganzen Angelegenheit ist jedenfalls dahin zu ziehen, daß in Deutschland die Kirche sich in der Regel auf die Aufsicht des staatlichen Schulwesens zu beschränken hat und nur dort selbstständige Vorkehrungen zur Befolgung ihrer Pflicht treffen muß, wo der Staat deren Erfüllung nicht beachtet, erschwert oder unmöglich zu machen sucht.

Anstalten zur Ausbildung.

28 1. Die Errichtung besonderer Gymnasien von eigenthümlich christlicher Seite aus hat bei der staatlichen Obergewalt seine Schwierigkeit, wie erst wieder das Martineum in Brecklum bewiesen hat, welches noch immer nicht die staatliche Anerkennung gefunden, für solche Anstalten

bei dem gegenwärtigen Stande der Einhegung für Universität und Berufsstellung eine Lebensfrage. Es sind zwei Seiten, welche bei der Frage nach der Berechtigung und Nothwendigkeit besonderer Gymnasien Berücksichtigung verdienen, denn soweit könnte das Christenthum hierbei von Einfluß sein. Die erste Seite ist die bereits bei anderer Gelegenheit gestreifte Einwirkung auf die Erziehung, wozu nothwendigerweise solche Gymnasien zugleich Convicte oder Alumnate bilden müßten. Dieses ist bei Knaben eine andere Sache als bei Mädchen, weßhalb sich auch diese Verbindung nur vereinzelt findet (z. B. Schulpforta, Joachimsthal-Gymnasium). Die andere wichtigere Seite ist diejenige des Unterrichtes und seines Inhaltes. Hier sind vom herkömmlichen Lehrplan der Gymnasien durchaus abweichende, dabei aber gleich bedeutsame und wichtige Gegenstände durchaus denkbar. Selbst im Rahmen der bisherigen Fächer können Unterschiede stattfinden. Ebenso wenig ist in Abrede zu stellen, daß unsere Gymnasien lediglich die Vermittler vorchristlicher Bildung und Anschauung sind. Alles dieses kann jedoch noch nicht bedingen, eine Art von Parallel-Gymnasien den bestehenden zur Seite zu setzen, wenigstens ist es nicht die Aufgabe der Kirche und ihrer Kreise, dem Staate für seine Beamte in anderer Weise vorgebildete Leute zuzuführen oder gar den geläufigen Begriff des Gebildeten auf andere Grundlage zu setzen. Es ist dieses Sache des Staates, welcher seine Männer braucht. Solange der Staat hier nicht vorgeht und Änderungen trifft, muß überhaupt jeder Versuch einer Änderung der Grundlage Stückwerk bleiben, da das Ziel immer wieder mit dem staatlicherseits aufgestellten zusammentreffen muß, wenn anders verwendbarer Nutzen aus dem Besuch des Gymnasium für den Schuler herauskommen soll.

2. Den Unterschied zwischen den gebräuchlichen „Pensionaten“ für 29
Töchter mittlerer und höherer Stände mit den Erziehungsanstalten nach den Anforderungen des Christenthums tritt deutlich in dem mitgetheilten Plan von Kaiserswerth zum Vorschein. Unserer weitgehenden Töchterverbildung, wie sie auf höheren Töchterschulen und noch höheren Pensionaten zum Schaden der Zukunft unseres Volkes getrieben wird, wird nicht durch Reden über angemessenen Unterricht und dergl. Abhülfe gebracht, sondern lediglich durch die That einer anders gestalteten Erziehung. Mehr als in der Knabenwelt tritt in der Mädchenwelt der Unterschied der Erziehung unter den verschiedenen Völkern hervor. Die französische, englische und deutsche Weise sind ursprünglich durchaus verschieden. Aber die Gefahr ist nicht abzuleugnen, daß wir unsere eigenthümlich deutsche Art nach und nach verlieren und, wie das immer so

geht, mehr als die guten, die schlechten Seiten der Erziehung und Bildung von den andern Ländern annehmen. Einer derartigen Entfremdung unserer selbst sollten wir nicht ruhig zusehen und an die Stelle unserer jetzigen weiblichen Halbbildung, die überall nippen aber nirgends trinken läßt, eine ganze deutsche Bildung setzen. Wem die Merkmale einer solchen verloren gegangen sind, der sehe in die früheren Zeiten unseres Volkes zurück und lese zugleich in der Bibel, welches die Erfordernisse einer tüchtigen Hausfrau sind, damit eine solche Lob einernte von den Männern. Fremdsprachlicher Unterricht darf allerdings nicht verbannt werden, aber man treibe solche Sprachen mit den Mädchen, welche die Kenntniß großer Geisteswerke vermitteln können, ohne zu so vielen für deutsche und christliche Jungfrauen und Frauen Ungeeigneten und Verderblichen den Weg zu öffnen. Will man diese Sprachen finden, so sehe man auf die Literatur der Völker. Zur Weltliteratur im vornehmsten Sinne haben außer den Deutschen nur die Engländer und Italiener Beiträge geliefert, die Franzosen nicht. Denn bei aller Klassicität und Schönheit eines Racine, Molière, Corneille ist doch Keiner derselben in ihren Werken mit einem Milton, Shakespeare, einem Dante, Petrarca, Tasso zu vergleichen, um von den neueren und gegenwärtigen Dichtern ganz zu schweigen. Gleichwohl wird aber auf sämmtlichen Mädchenbildungsanstalten die französische Sprache, wenn nicht ausschließlich, so doch weitaus vorwiegend getrieben; um Englisch zu lernen werden wohl gar besondere Geldopfer verlangt, und Italienisch ist mir bis jetzt noch auf keinem Lehrplan eines Pensionates oder einer Töchterschule begegnet. Selbst Kaiserswerth und Neuendettelsau stellen das Englische hinter das Französische. Es würde für unsere deutsche Frauenwelt kein Fehler sein, wenn sie anstatt der französischen Sprache sich in der englischen oder italienischen unterhalten können. Mit seiner Sprache zieht auch der Geist eines Volkes ein; wir aber wollen nicht den französischen Geist unter uns lebendig werden, französische Sitte in unser deutsches Haus einziehen lassen. Sofern jener Geist nicht allein undeutsch, sondern auch widerchristlich ist, darf es durchaus als Pflicht der evangelischen Kirche gelten, hierauf hinzuweisen und selbst Alles zu thun, um unsere Mädchenerziehung in andere Bahnen zu lenken. Wir brauchen nicht zu denken, daß dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt nothwendiges Bedürfniß ist. Die Art der Mädchenbildung ist durchaus Modesache. Es kommt nur darauf an, eine andere Art als vornehm, passend, schicklich zu zeigen, und Alles, was Töchter zu erziehen hat, wendet sich ihr zu. Hält der Philologe es für seinen Beruf, in die Töchterbildung bestimmend einzugreifen, so hat

sicherlich der Theologe auch den Beruf dazu. Der Philologe versucht immer neues bei seinen Töchterschulen, wir aber wollen nicht versuchen, sondern lediglich das Vorhandene an Grundsätzen des Christenthums und des deutschen Wesens zur Erziehung benutzen. Für die Thätigkeit der christlichen Kreise liegt hier noch ein großes Feld vor.

Die Bewahrung gefährdeter Kinder.

Die Schwierigkeit, die Gebiete streng zu sondern und die vor- 30
handenen Anstalten an gehöriger Stelle unterzubringen, beginnt bereits hier und wird sich immer mehr steigern aus dem Grunde, weil die einzelnen Anstalten selbst verschiedenen Zwecken dienen. Das mag für den Bestand derselben gut sein, ob jedoch immer für die Zwecke, erscheint fraglich und wird uns noch oft beschäftigen müssen. Zunächst beschäftigen uns die evangelischen Erziehungsanstalten in der Diaspora.

Allgemeiner Beachtung sind folgende Worte aus den „Mittheilungen 31
des Friedrichs- und Gustav-Adolfs-Hauses auf dem Schmiedel“ Nr. 26 zu empfehlen: „Dürfte ich wieder darauf aufmerksam machen, wie neben der Thätigkeit der Gustav-Adolf-Frauenvereine den Diasporakindern kräftige Hülfe geschaffen werden könnte? **Es sind die Sammlungen am Confirmationstage oder unter den Confirmanden.** Gewiß geben Eltern, welche für ihre Kinder daheim Kirche und Schule haben, gern ein Scherflein, damit auch die Eltern in der Zerstreuung sich eines Confirmationstages ihrer Kinder erfreuen dürfen. In dankenswerther Weise haben uns in unserer Provinz mehrere Gemeinden Confirmationssammlungen oder Gaben der Confirmanden gesandt, welche wir zur Beschaffung von Kleidern, also im direktesten Interesse der Kinder und ihrer Eltern verwandten und manchem Mangel abhelfen konnten. Käme die Collecte in allgemeineren Gebrauch, auch über die Grenzen unserer Provinz, so könnte hier noch viel mehr Kindern der Segen evangelischen Unterrichts zu Theil werden.“

Die Waisenanstalten.

Verdanken dieselben ihr Entstehen auch kirchlichen Einflüssen, so 32
stehen sie gegenwärtig doch fast gänzlich außerhalb der zur Kirche oder zur inneren Mission gehörigen Anstalten. Manche bewahren wohl etwas mehr den kirchlichen Charakter, indem sie unter der Leitung von Diakonen

und Diakonissen stehen, andere sind jedoch völlig außerhalb eines Bekenntnißstandpunktes. Zudem sind sie so zahlreich vorhanden, daß von einem Suchen kaum die Rede zu sein braucht. So konnten sie vorläufig im Rahmen des ersten Buches keine Aufnahme finden, und wenn einzelne erwähnt sind, so ist es nur geschehen, um einen ungefähren Anhaltspunkt für den Kostenüberschlag und die Aufnahmebedingungen zu bieten. Anders steht es mit den Waisenhäusern, welche bestimmten Bevölkerungsklassen dienen sollen. Diese dürften nicht so kurz abgefertigt werden.

33 Hier ist bereits eine Verbindung, die durchaus nicht wünschenswerth erscheint. Waisen gehören nicht ohne Weiteres in Rettungsanstalten und man sollte sie auch nicht äußerlich auf gleiche Stufe stellen. Es mögen in Rokitten ja provinzielle Schwierigkeiten vorgelegen haben, welche, um Waisen- wie Rettungshaus-Zöglingen Hülfe zu bieten, eine Verbindung nöthig machten. Im allgemeinen aber muß dergleichen möglichst vermieden werden, denn die Anstalten sind um der Kinder willen da, so daß solche dieselben nicht neuen Gefahren aussetzen dürfen. Anders verhält es sich mit der Verbindung von Waisen- und Confirmandenanstalten in der Diaspora, wie es z. B. für Ermland in Wartenburg der Fall ist. Dieses möchte man für andere Diasporagegenden zur Nachahmung empfehlen.

Die Rettungsanstalten.

34 1. Es ist bereits oben*) erwähnt, daß der Name nicht ganz glücklich gewählt ist. Auch das bezügliche Preußische Gesetz vermeidet ihn, indem es von Erziehungs- oder Besserungsanstalten spricht. Wir dürfen Kinder noch nicht für verloren halten, daß sie erst gerettet werden müßten. Gleichwohl ist die Arbeit an einem der richtigsten und wichtigsten Punkte angesetzt und sollte dort noch mehr, als bereits geschieht, gefördert werden. Die traurige Größe unserer Zuchthäuser, die Nothwendigkeit unserer Arbeiterkolonien haben zum guten Theil ihren Grund in der Kleinheit unserer Rettungsanstalten. Wie viele der Kinder, deren Väter oder Mütter gefangen sitzen, sind wohl in Rettungshäusern untergebracht; und doch sollte es die Regel sein, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Aber auch, wo beide Eltern bürgerlich unbescholten sind, ist die Zwangserziehung öfters am Platze, als sie thatsächlich benutzt wird. Man verkennt zu oft das Gefährliche jugendlicher Verwahrlosung, um sogleich dieses scheinbar Äußerste für angezeigt zu halten. Rettungshäuser sind aber durchaus nicht das Äußerste, Gefängnisse und Magda-

*) S. 22.

lenenanstalten sind viel schlimmer. Erscheinen jene Anstalten freilich mehr als Straf-, denn als Erziehungshäuser, so könnte jene Ansicht Recht haben, daher die Rettungshäuser selbst dagegen durch die That ihrer Erziehung ankämpfen müssen. Es könnten noch weit mehr Kinder durch sie bewahrt und vor späterem Fall gerettet werden, wenn auch Privatpersonen sich mehr darum kümmern wollten, wo ihnen an Kindern Verwahrlosung entgegentritt. Namentlich sollten sie in größeren Städten ein Auge auf die oft ohne Wissen der Eltern in den Häusern bettelnden Kinder haben und anstatt in falscher Gutherzigkeit Brod oder Geld zu geben, sich Namen, Wohnung, Klasse und Lehrer der Kinder nennen lassen, um nähere Erkundigungen einzuziehen und geeigneten Falls die zuständige Aufmerksamkeit auf die Kinder zu lenken. Wollen wir nicht später die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen ob der Zunahme von Verbrechen, so müssen wir selber Hand anlegen, wo dieses noch in unserer Macht steht, bei der Jugend. Es ist hauptsächlich nur Aufmerksamkeit und Bereitwilligkeit nöthig. Was besonders die Thätigkeit der Pfarrer hierbei betrifft, so werden diese auf das unten abgedruckte Umschreiben verwiesen. Die Nothwendigkeit und Anerkennung keiner Arbeit der inneren Mission ist in der Weise vom Staate dargethan als die uns hier beschäftigende. Das bezügliche Gesetz, welches die Voraussetzungen und Schritte zur Verhängung der Zwangserziehung enthält, soll deshalb ebenfalls unten zum Abdruck gelangen und wird hierdurch besonders darauf hingewiesen. Angesichts desselben ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Rettungsanstalten nach wie vor auch Kinder aufnehmen, welche freiwillig ihnen zugeführt werden. Gerade in Bezug hierauf bedarf es bei den Eltern und Angehörigen sehr der einwirkenden und aufklärenden Sprache der Geistlichen und Lehrer, um falsche Anschauungen und daraus hervorgehendes Sträuben zu beseitigen.

2. Es ist bereits viel darüber geschrieben und gesprochen, und auch das preußische Gesetz nimmt Bezug darauf, ob Familien- oder Anstaltserziehung die vortheilhaftere sei. Bei sehr Vielen wird ersterer der Vorzug gegeben, wie sie denn jedenfalls als die naturgemäßere erscheint. Indessen hat sie doch auch ihre wohl zu erwägenden Bedenken. Selbst abgesehen von der nicht gering anzuschlagenden Schwierigkeit geeignete Familien zu finden — was der Begriff „Geeignetheit" erfordert, zeigt das unten stehende ministerielle Rundschreiben — wird jede Familie nach ihren eigenen ob passenden oder nicht passenden erziehlichen Grundsätzen verfahren und sicherlich selten zu einer eingehenden Beobachtung ihres Zöglings und demgemäß gestalteten Verfahren im Stande sein. So

werden in der Regel soviel geeignete Familien so viel Versuche zur Erziehung sein, denn darüber hinaus kann seitens der Familien solchen Zöglingen gegenüber von Anfang an nicht die Rede sein. Mißglückt aber der Versuch, so kann schon wieder viel Zeit verloren sein. Am nächsten liegt für die Familien die Versuchung, mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen und die dadurch hervorgerufene Verschlimmerung der Verstockung und Heuchelei wird selten erkannt, wie sich die Folgen derselben erst nach Fortfall der Fessel zeigen. Die Schattenseiten der Anstaltserziehung sind naturgemäß auch nicht zu verkennen, jedoch sollte man meinen, wenn man ihren vermeintlichen Härten oder wenig dem kindlichen Bedürfuiß entsprechenden Seiten unbedenklich die meisten Waisenkinder aussetzt, daß man hier um so weniger besorgt oder bedenklich sein sollte. Alles wird freilich auf den in der Anstalt herrschenden Geist ankommen. Die Leitung darf so wenig amtlich geschäftlich wie die Erziehung schablonenmäßig sein. Der familienhafte Schein darf nicht fehlen, wie in der That die meisten Anstalten denselben durch Sonderung der Zöglinge zu wecken gewußt haben. Keine einzelne Seite des erziehlichen Einflusses darf überwiegen, weder Arbeit noch Gebet gegenseitig vernachlässigt werden. Philantropische Versuche und Träumereien sind nirgends weniger angebracht, als wo Gefahr im Verzuge, Unwiederbringliches vorliegt. Einen dauernden Halt im späteren Leben wird immer nur ein gesundes Christenthum geben können, und dieses ist deshalb um so weniger aus Rettungshäusern auszuschließen. Von Werth wird eine bleibende Verbindung der entlassenen Zöglinge aus dem Rettungshause bleiben, allerdings in einer Form, welche jede Mißdeutung, jedes unangenehme Gefühl und Erinnern ausschließt.

3. Anmerkungen: Die Zwangserziehung kann statthaben um der Eltern wie um der Kinder willen. Einer Gefahr sind Kinder im Elternhause ausgesetzt, so der eine Theil der Eltern oder beide gesetzlich wegen Verbrechen bestraft werden oder bestraft sind; so Vater und Mutter in beständigem Zank leben; so dieselben als Trunkenbolde, Bettler u. dgl. bekannt sind; so bei ungenügendem Verdienst des Vaters viele Kinder vorhanden sind, welche die Mutter nicht versorgen kann; so Verdacht besteht, daß die Eltern die Kinder zu schlechten Handlungen, Betteln, Stehlen u. s. w. anzuleiten suchen. Wo immer solche und ähnliche Fälle zur Kenntniß der Geistlichen oder Lehrer gelangen, sollten sie für den Fall, daß dem Wortlaut des unten folgenden Gesetzes gemäß von Seiten der Behörden noch nicht eingeschritten werden kann, die Angehörigen zur Unterbringung der Kinder in ein Rettungshaus, sowie die Gemeinde

oder einzelnen Kreise zur Aufbringung der Kosten veranlassen. Solche durch ihre Umgebung schwer gefährdete, an sich aber noch unverdorbene und gutartige Kinder wird man am leichtesten und entsprechendsten in Familien unterbringen können, wenn einmal die Familienerziehung gegenüber der Anstaltserziehung in Frage kommt. — Betreffs des Begriffs der Verwahrlosung äußert sich genügend das Gesetz.

Es ist immer ein mißliches Ding, wenn Gefahr vorliegt und zur 36
Abwendung dieser Gefahr Geld nöthig ist; es ist doppelt mißlich, wenn man um solches Geldes willen auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen ist, denn nur zu leicht und zu oft unterbleibt dann das Wünschenswerthe. Nicht jeder, der wohl helfen möchte, ist im Stande, die Sammelbüchse in die Hand zu nehmen. Sicherlich sollte die Wohlthat der Zwangserziehung hiervon nicht abhängig gemacht werden. Der Staat stützt sich auf den Ortsarmenverband. Die Kirche müßte ähnliche Verbände für entsprechende Zwecke bilden und finden, denn kirchliche Collecten sind nicht überall angebracht und für jeden Zweck in's Leben zu rufen.

I. Das Gesetz vom 13. März 1878. 37

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht von dem im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Inneren zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§ 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern, beziehungsweise Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§ 5. Hat die im § 3 angeordnete Anhörung der Eltern, beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Communalverbande (§ 7) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Communal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§ 7. Die Provinzialverbände, beziehungsweise die communalständischen Verbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landescommunalverband, der Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§ 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beauf-

sichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Communalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§ 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§ 9. In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§ 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat.

Die Communalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen.

§ 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringsbeschlusses im Falle des § 5, auf:

1) mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Zöglings,
2) mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Communalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangerziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern, beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sicher gestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Communalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Communalverbandes durch Beschluß

des Vormundschaftsgerichts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

§ 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§ 12. Die in § 7 genannten Communalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1528) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniß mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniß nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Communalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Communalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 14. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im § 7 bezeichneten Communalverbände, und in höherer Instanz der Minister des Innern, haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§ 15. Wenn einer der im § 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten.

§ 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1878 in Kraft.

§ 19. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kamecke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

38 **II. Rundschreiben des Ministers des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878.**

Der § 55 des Strafgesetzbuches, wonach Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahre strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfen, ist durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 dahin ergänzt worden, daß gegen Kinder, welche das sechste aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. In Folge dessen ist das in No. 15 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 13. März d. J., betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, ergangen, welches am 1. October d. J. in Kraft tritt. Zur Ausführung desselben kann ich die Mitwirkung der Behörden meines Ressorts nicht dringend genug in Anspruch nehmen und bemerke in dieser Beziehung Folgendes, indem ich zunächst auf die Obliegenheiten hinweise, welche den Organen der Verwaltung durch das Gesetz ausdrücklich übertragen sind.

Das Gesetz vom 13. März d. J. giebt die Ermächtigung, Kinder des vorerwähnten Alters, welche eine strafbare Handlung begangen haben und im Zustande der Verwahrlosung sich befinden, durch Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vor dem moralischen Untergange zu bewahren.

Die Entscheidung darüber, ob die Nothwendigkeit einer solchen Zwangserziehung vorhanden ist, hängt nach § 1 des Gesetzes davon ab, ob „die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist." Eine Beschränkung auf *Verbrechen* und *Vergehen* findet nicht statt; das Gesetz setzt nur eine *strafbare Handlung* voraus, es kann also auch bei *Uebertretungen*, und selbst wenn diese nur eine Polizeiverordnung betreffen, zur Anwendung gebracht werden. Die Begehung einer strafbaren Handlung allein reicht aber in keinem Falle zur Anwendbarkeit des Gesetzes hin; die Unterbringung zur Zwangserziehung darf vielmehr, wie die Ueberschrift des Gesetzes und die Fassung des § 1 ergeben, nur stattfinden, wenn das Kind, um dessen Unterbringung es sich handelt, *verwahrlost* ist und wenn die Verhältnisse, in denen es lebt, das obrigkeitliche Einschreiten zur Verhütung *weiterer* sittlicher Verwahrlosung erforderlich machen.

Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 im Einzelfalle vorhanden sind und ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist durch § 2 dem Vormundschaftsgerichte, die Unterbringung selbst den in § 7 bezeichneten Provinzial- und Communalverbänden übertragen. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind hierbei durch das Gesetz selbst zur Mitwirkung berufen, indem ihnen das Recht beigelegt ist, die Unterbringung zu beantragen, vor der Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht gehört zu werden und gegen dessen Beschluß Beschwerde zu erheben (§§ 3 und 4).

Die Vormundschaftsgerichte sind zwar befugt von Amtswegen einzuschreiten; sie sind aber häufig nicht in der Lage, von den Fällen, wo eine Unterbringung im Sinne des Gesetzes erforderlich wird, Kenntniß zu erhalten. Die Wirksamkeit und der Erfolg des Gesetzes wird also wesentlich davon abhängen, daß die mit den Lokal- und Personalverhältnissen vertrauten Gemeindevorstände und Polizeibehörden nicht unterlassen, in den geeigneten Fällen bei dem Vormundschaftsgerichte auf Einleitung der Zwangserziehung anzutragen.

Ich darf erwarten, daß die Lokalbehörden die ihnen gebotene Gelegenheit, der vielbeklagten Verwilderung der heranwachsenden Jugend entgegenzuwirken, mit vollem Ernste und ohne Nebenrücksichten benutzen werden. Wo dies wider Erwarten nicht geschehen sollte, namentlich auch dann, wenn einzelne Gemeindebehörden das Gesetz mißbrauchen sollten, um sich der Fürsorge für solche Kinder zu entledigen, bei denen es weniger um die Zwangserziehung als um die Fürsorge im Sinne der Armenpflege sich handelt, würde ich genöthigt sein, von der in § 3 alin. 2 des Gesetzes vorbehaltenen Befugniß zur Ernennung eines besonderen Vertreters der Staatsregierung für diesen Zweig der Verwaltung Gebrauch zu machen, und sehe eventuell bezüglichen Anträgen der Königlichen Regierung entgegen.

Der § 6 des Gesetzes ordnet an, daß die Vormundschaftsgerichte ihre auf Unterbringung verwahrloster Kinder gerichteten Beschlüsse durch Vermittelung der Landräthe bezw. Gemeindevorstände an die zur Unterbringung verpflichteten Communalverbände einzusenden haben. Diese Anordnung hat den Zweck, die gedachten Behörden auf dem kürzesten Wege von den Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts in Kenntniß zu setzen, ihnen Gelegenheit zu geben, bei der Weiterbeförderung derselben ihre gutachtliche Aeußerung über die Art der Unterbringung u. dergl. beizufügen und auf diese Weise die Organe der Communalverbände in den Stand zu setzen, die erforderlichen Maßregeln ohne weitere Rückfragen zu treffen.

Die Verwaltungsbehörden und Beamten dürfen aber bei der Ausführung des Gesetzes vom 13. März d. J. nicht lediglich auf die Erfüllung der vorgedachten, ihnen durch die §§ 3, 4 und 6 ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten sich beschränken. Das Gesetz kann im vollen Umfange nur dann wirksam werden, wenn die Behörden der Staatsregierung und die Organe der Selbstverwaltung bei seiner Ausführung Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen. Zu diesem Behufe werden die Behörden nicht bloß den Requisitionen der gemäß § 7 verpflichteten Communalverbände bereitwilligst Folge zu geben, sondern auch aus eigener Initiative die Zwecke des Gesetzes zu fördern haben.

Das Gesetz (§ 1) hat die Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien als die naturgemäße und zweckmäßigste Art der Erziehung an erster Stelle vorgeschrieben.

Bei der Ermittelung von Familien, welche bereit sind, verwahrloste Kinder aufzunehmen und die erforderliche Gewähr für eine gedeihliche Erziehung derselben bieten, werden die Provinzial- und Communalverbände die Mitwirkung der Lokalbehörden kaum entbehren können.

Die letzteren haben bei ihren Vorschlägen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu verfahren, damit nicht der Zweck des Gesetzes durch unrichtige Auswahl der Pflegeeltern vereitelt werde, und insbesondere folgende Momente zu beachten, welche sich nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen als wichtig ergeben haben. Dahin gehört, daß die auszuwählenden Familien durchaus unbescholten sein und in gutem Rufe stehen müssen, daß sie ein gesichertes Auskommen haben und die Uebernahme von verwahrlosten Kindern nicht lediglich zu einer Geldspekulation machen. Personen, welche Armenunterstützung beziehen oder in so dürftigen Verhältnissen leben, daß sie den ihnen anzuvertrauenden Kindern ein gesundes Unterkommen und eine gedeihliche Pflege nicht zu bieten vermögen, werden auszuschließen sein, in der Regel auch solche, welche Schlafleute halten, welche zu viel eigene, namentlich kleine Kinder haben oder deren Wohnung durch ihre Abgelegenheit die Kontrole erschwert. Die Verwendung der untergebrachten Kinder zu häuslichen Arbeiten ist nicht bloß zulässig, sondern auch zweckmäßig, insofern dadurch ihre körperliche Entwicklung oder der Schulbesuch nicht beeinträchtigt wird. Ein Ausgebot zum Behuf der Unterbringung der Kinder an den Mindestfordernden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Das Gesetz hat durch § 12 den im § 7 bezeichneten Provinzial- und Communalverbänden die Verpflichtung auferlegt, für die Einrichtung

öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, „wenn und soweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken." Durch diese Anordnung ist für alle Fälle Fürsorge getroffen; die Behörden werden aber die Aufgabe, welche das Gesetz ihnen zuweist, nicht als abgethan ansehen dürfen, wenn die Unterbringung erfolgt ist — eine ebenso wichtige Aufgabe ist die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder nach beendigter Zwangserziehung und nach ihrer Entlassung aus der Erziehungsanstalt. Ohne eine solche Fürsorge würde ein großer Theil der entlassenen Kinder in die Verwahrlosung zurückfallen, vor der sie bewahrt werden sollten; es wird also keine Entlassung stattfinden dürfen, ohne daß auf die Unterbringung des zu Entlassenden in die Lehre, in Gesindedienst oder in ähnliche Verhältnisse, sowie gleichzeitig auf die Ueberwachung der so untergebrachten Kinder Bedacht genommen wird. Die Communalverbände werden oft nicht in der Lage sein, dergleichen Unterkommen direct ermitteln oder die Führung der Entlassenen überwachen zu können; es wird die Pflicht der Gemeindebehörden sein, ihnen hierbei — unter Mitwirkung der Waisenräthe sowie geeigneter Vereine und Privatpersonen — hülfreiche Hand zu leisten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Ueberwachung in den Fällen, wo die Entlassung nach § 10 des Gesetzes nur widerruflich, gewissermaßen auf Probe, erfolgt, wo mithin, wenn die Führung des entlassenen Zöglings tadelnswerth ist, seine Zurückführung in die Zwangserziehung beschlossen werden kann. Die Furcht vor der Zurückführung wird, wenn die Aufsicht eine wachsame ist, sehr wesentlich dazu beitragen, die entlassenen Zöglinge auf dem rechten Wege zu erhalten und die hierdurch gewährte Garantie wird auch in weiteren Kreisen die Geneigtheit zur Aufnahme solcher Zöglinge fördern. Die Verwaltungsbehörden werden bei schlechter Führung der widerruflich entlassenen Zöglinge die Zurückführung derselben in die Erziehungsanstalt sowie die eventuell nach § 10 alin. 5 des Gesetzes zulässige Verlängerung der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bei dem betreffenden Communalverbande von Amtswegen zu beantragen und wenn die Unterbringung in einer Familie sich als unwirksam erweist, bei dem betreffenden Provinzialverbande auf Unterbringung in eine Erziehungsanstalt hinzuwirken haben.

Die amtliche Thätigkeit allein wird indessen nicht hinreichen, um auf dem vorliegenden Gebiete einen gedeihlichen Erfolg zu sichern.

Soll den verwahrlosten Kindern eine Erziehung im wahren Sinne des Wortes, ein Ersatz für das Elternhaus, zu Theil werden, die Unterbringung der Zöglinge nach erfolgter Entlassung und die Ueberwachung der nur probeweise entlassenen Kinder zweckentsprechend gehandhabt werden, so bedarf es der Mitwirkung größerer Kreise. An Personen, die hiezu bereit und geeignet sind, wird es bei umsichtiger Leitung und Anregung nicht fehlen; es besteht eine große Zahl von Privatvereinen und Privatanstalten, die sich die Fürsorge für verwahrloste Kinder zur Aufgabe machen, und denen schon Tausende solcher Kinder ihre Rettung vor dem physischen und moralischen Verderben zu danken haben. Alle diese Vereine und noch andere ähnlichen Charakters — ich erinnere beispielsweise an die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene — werden bei entsprechender Anregung gewiß gern mitwirken, um das Gesetz vom 13. März d. J. zur vollen Wirksamkeit zu bringen, und ich empfehle deshalb den Behörden, sich bei Ausführung desselben auch an den Gemeinsinn und an die freie Liebesthätigkeit jener Vereine zu wenden. Ich weise dabei auf die erfreulichen Resultate hin, welche mit den angedeuteten Mitteln auf einem verwandten Gebiete erzielt worden sind: die Armenpflege ist nirgend besser organisirt als in den Gemeinden, wo man es verstanden hat, das Interesse des Publikums und die Mitwirkung wohlwollender Privatpersonen für diesen Zweig der Verwaltung zu gewinnen, und wo die Thätigkeit der Behörden mit der Privatwohlthätigkeit Hand in Hand geht.

Schließlich habe ich noch einen Punkt hervorzuheben, der für die Ausführung des Gesetzes von Wichtigkeit werden könnte.

Vereine machen häufig die Erfahrung, daß die ihnen anvertrauten verwahrlosten Kinder, sobald sie verdienen können, seitens ihrer Eltern zurückgefordert werden und daß dann alle Mühen der nur halb vollendeten Erziehung vergeblich gewesen sind. Wenn in solchen Fällen die Unterbringung nur auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens oder mit stillschweigender Genehmigung der Eltern erfolgt war, so darf denselben die Rückgabe ihrer Kinder nicht versagt werden; wohl aber, wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch förmlichen Beschluß nach Maßgabe des Gesetzes (§ 3) für erforderlich erklärt hat. Sind daher die thatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Beschlußfassung vorhanden, so wird dieselbe herbeizuführen sein, damit die Vereine später gegen die Anforderungen unverständiger Eltern gesichert sind.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die nachgeordneten Behörden und die Gemeindevorstände mit Anweisung versehen, die Befolgung der-

selben überwachen und diesem wichtigen Gegenstande ihr volles Interesse zuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An die sämmtlichen Regierungen und Landdrosteien und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

III. Aus dem Umschreiben des Central-Ausschusses für innere Mission betreffend das Gesetz vom 13. März 1878.

Der unterzeichnete Central-Ausschuß hält es für seine Pflicht alle 39
ihm verbundenen Vereine, Agenten und Freunde auf das mitgetheilte Gesetz in dem Wunsche aufmerksam zu machen, daß Alle, denen das Wohl unseres Volkes am Herzen liegt und die in der christlichen Erziehung der heranwachsenden Jugend die Bürgschaft für eine Hebung der gegenwärtigen Volkszustände erkennen, zu heilsamer Ausführung des genannten Gesetzes gemeinsam ihre willige und kräftige Mitwirkung bieten.

Dasselbe verordnet, daß Kinder, die nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Den Beschluß darüber haben die Vormundschaftsgerichte. Derjenige Gemeindeverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, ist zur Unterbringung der betreffenden Kinder verpflichtet. Das Recht der Zwangserziehung hört auf mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings. In außerordentlichen Fällen kann sie bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt werden. Die aus ihr zur Entlassung Kommenden sollen in geeigneter Weise bei Lehrherren, Meistern, Herrschaften u. s. w. untergebracht und auch da in dauernder Aufsicht gehalten werden.

Die von Seiten der christlichen Kreise zu bietende Mitwirkung wird sich auf folgende Punkte zu richten haben:

1. **Auf die rechtzeitige Anmeldung solcher Kinder — Knaben und Mädchen — behufs Ausführung der Zwangserziehung, für welche die in dem Gesetze bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, sofern nicht die zuständige Behörde ihrerseits sie bereits in's Auge gefaßt hätte.**

2. **Auf Mithülfe bei Ermittelung von Familien, die zur Erziehung verwahrloster Kinder geeignet und willig sind.**
3. **Auf Mithülfe bei Beaufsichtigung der in Familien oder in Anstalten untergebrachten Kinder.**
4. **Auf Ermittelung geeigneter Lehrherren, Meister oder Herrschaften, welche die aus der Zwangserziehung Entlassenen aufnehmen.**
5. **Auf Beaufsichtigung der Entlassenen und Mithülfe für ihre fernere sittliche Bewahrung und ihr bürgerliches Fortkommen.**

Daß Geistliche, auf deren Mitwirkung in erster Linie gerechnet werden muß, der Betheiligung ihrer Gemeindekirchenräthe oder Presbyterien sich versichern und auch die Theilnahme der Lehrer für die zu lösende Aufgabe in Anspruch nehmen werden, ist selbstverständlich. Ohne Zweifel werden es zumal Geistliche sich angelegen sein lassen, die Gemeindeglieder in die Arbeit zu ziehen, und zwar nicht nur Männer, sondern auch Frauen. Die Mitwirkung der letzteren wird sich vielfach als unentbehrlich erweisen, da es sich um Erziehung, Beaufsichtigung und Unterbringung nicht nur von Knaben, sondern auch von Mädchen handelt.

Es leuchtet ein, wie wichtig es ist, daß die Anmeldung von Kindern, die der Zwangserziehung bedürftig sind, rechtzeitig geschehe. Versäumnisse darin würden sich schwer bestrafen, denn je später ein der Verwahrlosung ausgesetztes Kind in geordnete Erziehung genommen wird, um so unsicherer wird der Erfolg sein. Unzweifelhaft aber werden auch die wohlwollendsten Gemeinde- und Staatsbehörden nicht in der Lage sein, von allen Fällen vorkommender Verwahrlosung und Vergehen rechtzeitig Kenntniß zu empfangen, wenn sie nicht von Seiten der Geistlichen, Gemeindekirchenräthe, Lehrer darin unterstützt werden. Namentlich in größeren Städten und dicht bevölkerten Industriebezirken wird das der Fall sein. Gerade an solchen Stellen dürfte die Vereinsthätigkeit, nicht nur die von Vereinen für Stadtmission, sondern auch die von Vereinen für Armen- und Krankenpflege, sich vorzugsweise zur rechtzeitigen Anmeldung verwahrloster Kinder empfehlen, denn gerade sie haben Gelegenheit in die Noth der Familien hineinzuschauen und Fälle der Verwahrlosung zu erkennen, die von Eltern und Angehörigen, sei es aus stumpfer Gleichgültigkeit oder aus Eigennutz, aus falscher Scham und verkehrter Furcht vor obrigkeitlichem Einschreiten nach außen hin verborgen werden. Wo eine Anmeldung in's Auge gefaßt wird, kann nicht dringend genug die sorgfältigste Prüfung der jedesmaligen Verhältnisse nach Maßgabe

des § 1 des in Rede stehenden Gesetzes empfohlen und gerathen werden, daß etwaige Thatsachen, um die es sich handelt, sicher beglaubigt, auch ein Urtheil des zuständigen Geistlichen, sowie ein Zeugniß des Lehrers erbeten werde. Jede Unzuverlässigkeit würde nicht nur ein Unrecht gegen das betreffende Kind und dessen Angehörigen sein, sondern zugleich die Mitwirkung freiwilliger Hülfen den Behörden gegenüber in übeln Ruf bringen. Wenn das Kind, um welches es sich handelt, unter Vormundschaft steht, so wird es gewiß nöthig sein, ehe weitere Schritte geschehen, sich mit dem Vormund oder Waisenrath in Benehmen zu setzen. Ein etwaiges selbstständiges Vorgehen, wenn ein solches sich als erforderlich erweist, wird dadurch keineswegs ausgeschlossen.

Was den zweiten Punkt betrifft: die Ermittelung von Familien, welche zur Erziehung verwahrloster Kinder geeignet und willig sind, so dürfte es sich leicht herausstellen, daß zur Erziehung solcher Kinder, die bis zum 16., unter Umständen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauern soll, schwerer zu erfüllende Voraussetzungen erforderlich sind, als zur Erziehung von Waisenkindern. Immerhin ist es ebenso geboten wie heilsam, geeignete Familien suchen zu helfen, und gerade diejenigen Kreise, die das Werk der innern Mission mit ihrer Liebe tragen, müssen die rechten Maßstäbe für die an jene Familien zu stellenden Forderungen haben. Aber diese Kreise werden zugleich noch zweierlei zu leisten im Stande sein, was mit gleichem Erfolge schwerlich von anderen Stellen erwartet werden kann. Sie werden erstens geeignete Familien durch Vorstellung der Bedeutung, welche der zu übernehmende Dienst im Lichte des Evangeliums gewinnt, zu demselben auch willig machen können. Und wenn dieselben die Schwierigkeit der Aufgabe und die Größe ihrer Verantwortlichkeit lebhaft empfinden, so können und müssen gerade sie diese Last ihnen tragen helfen, indem sie ihren dauernden Beirath für alle schwierigen Fälle zur Verfügung stellen. Gerade dadurch wird ein Vertrauensverhältniß angebahnt werden, durch welches die zu führende Aufsicht nicht nur um vieles erleichtert, sondern auch über die Linie einer mehr polizeilichen Beaufsichtigung emporgehoben und mit einem Frucht verheißenden Inhalte gefüllt wird.

Allein die größte Vorsicht und Besonnenheit ist bei der Empfehlung von Familien geboten. Bei derselben darf unter keinen Umständen eine andere Rücksicht maßgebend sein, als die auf die Erziehung des Kindes. Bedürftige Familien werden sich ohne Zweifel nicht selten zur Uebernahme von Kindern bereit erklären, um durch das sichere Kostgeld ihre ungünstige Lage zu bessern, und ein erklärliches, aber in diesem Falle

nicht zu verantwortendes Mitleid könnte, auch wo ihre Erziehungskraft zweifelhaft ist, zur Erfüllung solcher Wünsche geneigt machen. Vor dieser Gefahr muß auf's dringendste gewarnt werden.

Die Unterbringung solcher Knaben und Mädchen, die nach der gesetzlichen Bestimmung vorläufig oder bleibend aus der Zwangserziehung entlassen werden, **bei Meistern, Lehrherren, Herrschaften** bildet einen ersten Abschluß des Erziehungswerkes. Die Erprobung und Bewährung der bisherigen Erziehung und zugleich ihre Fortführung muß nun folgen. Wenn es nicht gelingt, für die zur Entlassung kommenden Zöglinge das rechte Unterkommen zu finden, so ist der Erfolg aller bisherigen Arbeit in Frage gestellt. Auf diesem Punkte eröffnet sich eine große und schwierige Aufgabe. Nicht sowohl darin sehen wir die Schwierigkeit, geeignete Meister u. s. w., die zur Fortführung der Erziehungsarbeit fähig und willig sind, wenn sie vorhanden, aufzufinden, als darin, daß sie vielleicht in ausreichender Zahl überhaupt nicht vorhanden sind. Sollte diese Sorge begründet sein, so beruht der Mangel auf einem solchen in der christlichen Gesinnung, der Lebenshaltung und der Leistungsfähigkeit innerhalb derjenigen Familien, auf deren Mitwirkung in dieser Beziehung vorzugsweise gerechnet werden muß.

Es stellt sich daher die zwiefache Forderung: das Verständniß für die zu lösende Erziehungsaufgabe, den Geist christlicher Liebe und Barmherzigkeit innerhalb der Gemeinden, bei Meistern, bei städtischen und ländlichen Arbeitgebern, und auch bei den Hausfrauen zu heben und zu pflegen, für die Ordnung des christlichen Familienlebens zu wirken, und sodann: diejenigen Familien zu ermitteln, die zur Aufnahme von Entlassenen, seien es Knaben oder Mädchen — der Unterschied wird in's Auge zu fassen sein — fähig und willig sind. Ein wie großer Theil an der Lösung beider Aufgaben vor Allem den Geistlichen zufallen muß und neben ihnen auch, zumal wo es sich um die Unterbringung von Mädchen handelt, den Pfarrfrauen, liegt auf der Hand. Aber ebenso werden Lehrer und alle einsichtsvollen und für die Sache erwärmten Gemeindeglieder dazu mitwirken können. Wer aber dafür erwärmt ist, wird für diesen Zweck nicht nur andere Hausstände suchen, sondern vor Allem an sich die Frage richten, ob er nicht selbst berufen ist, sein Haus, seine Werkstätte, seinen Arbeitskreis zur Aufnahme eines entlassenen Zöglings zur Verfügung zu stellen. Der Ernst, mit welchem dieser Selbstprüfung Raum gegeben wird, wird zugleich die Sicherheit dafür geben, daß da, wo die Willigkeit zu eigener unmittelbarer Hülfleistung für die entlassen Zöglinge vorhanden ist, auch die Liebe, die Weisheit

und die Treue nicht fehlen wird, welche die vom Gesetz geforderte Beaufsichtigung verlangt.

4. Eine Vollständigkeit in der gegebenen Uebersicht war leider um 40
so weniger zu erreichen, als von Seiten der Rettungsanstalten selbst eine solche aufzustellen noch nicht versucht ist. Das bisher Vorhandene beschränkt sich nur auf einzelne Länder. Gegenwärtig erscheint der Versuch noch erschwert, als manche ständische Verwaltungen mit der Einrichtung staatlicher Rettungsanstalten vorgegangen sind und dadurch ein gewisser Gegensatz oder eine Art von Eifersucht in den Anstalten der innern Mission Platz gegriffen hat. Indessen wie sich letztere des staatlichen Gesetzes freuten, müssen sie nun auch die bereits in demselben gezogenen Folgerungen hinnehmen, und ist es dem Staate ja nicht zu verdenken, wenn er die Zwangszöglinge in eigenen Anstalten billiger unterzubringen glaubt, solche zu errichten. Ein selbständiges Unternehmen ohne derartigen Grund aus Uebelwollen gegen das Bestehende und Bewährte, hieße von einem Gemeinwesen unvernünftig gehandelt, den verurtheilten Kindern selbst keinen Nutzen bringen. Denn will anders der Staat die Rettungsanstalt eine Erziehungs-, keine Strafanstalt, bleiben lassen, so kann auch er mit Aussicht auf Erfolg keine andere Erziehungsweise einschlagen, als die in den Anstalten der innern Mission gehandhabte. Ist diese vorhanden, so fällt jedoch jeder Gegensatz und jeder Grund zur Feindschaft weg.

Das Bestreben ist dahin gegangen, wenigstens für jede Provinz und jeden Staat Angaben über Rettungshäuser innerhalb ihrer Grenzen aufzustellen, wobei als das Wichtigste der Kostenpunkt erschien. Die Aufnahmebedingungen ähneln einander ziemlich, so daß aus den Mitgetheilten das Wissenswerthe für die Uebrigen gewonnen werden kann. Ueber das Vorhandensein von Freistellen, sowie über die Möglichkeit, solche zu erlangen, konnte leider so viel wie nichts in Erfahrung gebracht werden; die Berichte der Anstalten thun selten dergleichen Erwähnung, trotzdem dieses als überaus wünschenswerth bezeichnet werden muß. Man wird meistentheils finden, daß die Anstalten nur ihrem beschränkteren Heimathkreis bestimmt sind. Wo dieses nicht der Fall ist, ist es ausdrücklich bemerkt. Die Kosten stellen sich für Auswärtige in der Regel etwas höher.

Die Provinzen und Staaten zeigen hinsichtlich der Anzahl ihrer Rettungsanstalten auffällige Unterschiede. Während die höchste Zahl außerhalb Preußens, Sachsen, Württemberg und Thüringen aufzuweisen haben, stehen in Preußen die mittleren Provinzen an erster Stelle;

den eben genannten allerdings immer noch nach. Die Provinz Schleswig-Holstein hat nur zwei Rettungshäuser und steht hierin am nächsten dem benachbarten Mecklenburg. Ueberhaupt keine Rettungsanstalt hat von den selbstständigen Staaten Oldenburg. Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung enthalten die östlichen Provinzen die wenigsten Anstalten. Auch die beiden westlichen Provinzen stehen zurück. Aus dieser Vertheilung einen Schluß auf die Volkszustände in den einzelnen Theilen des Reiches zu ziehen, erscheint mißlich, weil leicht ein falsches Bild daraus entstehen könnte. Hingegen darf man schließen, daß dort, wo sich verhältnißmäßig wenige Anstalten finden, für die Zwangserziehung sich zahlreicher geeignete Familien darbieten, eine Erscheinung, die besonders in Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinland hervortritt.

5. Im Einzelnen bieten die Anstalten noch Veranlassung zu folgenden Bemerkungen:

41 Die bereits erwähnte und getadelte Verbindung von Rettungsanstalten mit Waisenhäusern scheint in den östlichen Provinzen die Regel zu bilden. Man sollte möglichst dahin trachten, dieselbe aufzulösen um der Waisen willen.

42 Im Jahresbericht des Johannes-Stiftes in Danzig wird auf die Errichtung einer Rettungsanstalt von Seiten der Provinzialverwaltung mit dem Bemerken einer erheblichen Abminderung in der Zahl der eigenen Zöglinge hingewiesen. Die Sache ist von zwei Seiten anzusehen. Es ist unstreitig richtig, daß das Staatsgesetz über Zwangserziehung den Rettungshäusern von großem Werth gewesen ist. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß den Anstalten zweierlei Arten von Zöglingen in Folge dessen anvertraut werden mußten. Waren bis dahin nur verwahrloste oder gefährdete Kinder nach freiem Entschluß der Angehörigen denselben zugeführt, so führt seit dem Erlaß des Gesetzes der Staat auch bereits straffällige ihnen zu. Ich weiß nicht, ob in den Anstalten die Bemerkung gemacht ist, daß hierdurch eine Art Scheu in der freiwilligen Uebergabe Platz gegriffen hat. Ganz unnatürlich wäre diese Erscheinung nicht. Wenn daher der Staat für die von ihm verurtheilten Kinder selbstständige Anstalten errichtet, so würden die alten Rettungsanstalten wieder mehr auf ihren ursprünglichen Zweck hingewiesen werden*).

Zur Warnung für die staatlichen Verbände, nicht über Bedürfniß und zu voreilig mit Errichtung eigener Rettungsanstalten vorzugehen,

*) Die Alsterdorfer Anstalten haben diesen bewahrt. Vgl. B. I. S. 84.

verdient die Bemerkung aus der Denkschrift der Thüringer Konferenz für innere Mission vom Jahre 1885, Seite 55, bleibende Wirkung: „Andere Regierungen (Frankreich, Belgien u. s. w.) haben mit großen Kosten reine Staatsanstalten geschaffen; was aber lediglich der Staat erhält, daran glaubt die Menge leicht ein unbedingtes Genußrecht zu haben, und jene Regierungen haben bald genug Klage führen müssen, daß die Zwangserziehungsgesetze von gewissenlosen Eltern immer häufiger benutzt werden, um sich ihrer Kinder zu entledigen, indem sie dieselben zu strafbaren Handlungen anleiten; und so arbeitete man mit staatlichen Erziehungskasernen geradezu dem Socialismus in die Hand, in dessen System die freie, sittlich geordnete Familie als Grundlage des Volkslebens keinen Raum findet“.

Das Rettungshaus Bethesda in Friedland bemerkt in seinem 43
30. Berichte: „Trübe Erfahrungen bei den als Lehrlinge untergebrachten Zöglingen werden sich immer wiederholen, so lange wir gezwungen sind, unsere Zöglinge fremden Meistern zu überlassen. Sie werden erst schwinden, wenn der Wunsch in Erfüllung geht, daß neben den Rettungshäusern auch Lehrlings-Anstalten errichtet werden, in denen die Knaben bis zu ihrem 18. Lebensjahre für irgend ein Handwerk herangebildet werden“. So wünschenswerth dieses wohl ist, so viel Schwierigkeiten stehen dem entgegen. Das Rettungshaus gewöhnlichen Schlages wird selten in der Lage sein, selbstständig Handwerker-Werkstellen zu unterhalten. Zudem müßten verschiedene Gewerke getrieben werden, um den Zöglingen die so nothwendige freie Wahl ihres Berufes bieten zu können. Verwirklicht findet sich der obige Wunsch bisher lediglich im Rauhen Hause, welches Werkstätten für 10 Gewerke enthält, nämlich für Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Schlosserei, Bäckerei, Malerei, Glaserei, Matratzenmacherei, Pantoffelmacherei, Maurerei. Um dergleichen bieten zu können, gehört eben eine Anstalt von der Größe des Rauhen Hauses dazu, denn vor Allem muß die nöthige Beschäftigung geboten werden können. Die größeren Brüderanstalten dürften am ersten dazu im Stande sein, jedoch übergeben auch diese ihre confirmirten Zwangszöglinge auswärtigen Meistern in die Lehre. Die hierdurch entstehende Gefahr ist freilich nicht gering und erfordert fortlaufende Beaufsichtigung der untergebrachten Lehrlinge seitens der Anstalt, und die Meister thun im eigenen Interesse gut daran, wenn sie sich diese gefallen lassen und unterstützen. Es sind die gefährlichsten Jahre für die heranwachsende Jugend. Die Bitte des Neinstedter Lindenhofes ist daher wohl angebracht: den Rettungshäusern solche Meister zu empfehlen, die es ernst nehmen

mit der Heiligung des Sonntags, denn daraus ist auf die Auffassung zu schließen, die ein Meister von seinen Pflichten gegen seine Lehrlinge hegt.

44 Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, bereits in den Rettungsanstalten den Knaben Anleitung und Einführung in bestimmte Handwerksarbeiten zu geben. Man findet solches in der That mehrfach vorhanden. Die Frage berührt eng die andere nach der Beschäftigung der Kinder in den Anstalten außerhalb der Schulzeit. Geboten muß jedenfalls eine solche werden. Gesundheitlich für die Entwickelung und Kräftigung des Körpers wie erziehlich erscheint am geeignetsten eine Beschäftigung in Land- oder Gartenarbeit. Für die spätere Berufsausbildung geht deßhalb nichts verloren. Wo irgend angänglich, sollte Landarbeit in den Freistunden getrieben werden, dieselbe ist wie keine andere geeignet, Sinn und Geist auf ruhige Bilder zu lenken, Milde und Geduld zu erzeugen. Im Winter mag dann nebenbei die Handfertigkeit geübt werden, aber nur nicht als Mittel zum Zweck. Es ist entschieden ungesund, die Knaben frühzeitig hinter Hobelbänke und Kleistertische zu zwängen; genug, wenn sie während der Schulzeit gebückt sitzen müssen. Für den späteren Wettbewerb im Leben werden sie dadurch nicht schlechter gestellt. Keine Rettungsanstalt sollte daher ohne Garten sein, um jedem Kinde ein kleines Stück Land zur eigenen Bebauung und Pflege zu geben. Eine Landwirthschaft im großen Stile ist keineswegs immer angezeigt, denn abgesehen von den dadurch der Rettungsanstalt bereiteten, außerhalb ihrem eigentlichen Zwecke liegenden Lasten und Gedanken, werden in einer solchen Wirthschaft die Zöglinge nur zu leicht zu unselbstständigen Arbeitern herabgedrückt, wodurch ihre Erziehung in keiner Weise gefördert wird.

45 Als Beispiel und zur Kenntniß des täglichen Ganges in einem Rettungshause sei hier die Hausordnung aus dem Rettungshause zu Puckenhof bei Erlangen mitgetheilt.

Im Sommerhalbjahr.

Stunden.	
5—6½	Aufstehen, Ankleiden, Bettmachen, Waschen, Verrichten der täglichen Hausarbeiten (Reinigen).
6½—7	Morgenandacht und Frühstück.
7—11	Schulunterricht in sämmtlichen Fächern der Volksschule.
11—1	Mittagessen, Verrichten einiger Hausarbeiten, Spielen, Arbeitvertheilen.
1—3½	Arbeiten im Feld, Garten, Wirthschaft und Rohrstuhlflechten, Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Stunden.	
3½—5½	Vesper, Fortsetzung der Arbeiten; Mittwoch und Sonnabend: Turnen und Baden.
5½—7	Schularbeitsstunden.
7—9	Abendessen, freie Beschäftigung und Spielen, Abendandacht; 9 Uhr zu Bette.

Im Winterhalbjahr.

6—7½	Aufstehen u. s. w. wie im Sommer von 5—6½.
7½—8	Morgenandacht und Frühstück.
8—11	Schulunterrichtszeit.
11—1	Verrichten einiger Hausarbeiten, Mittagessen, Spielen.
1—3	Schulunterrichtszeit.
3—4	Vesper, Spielen, Arbeitvertheilen.
4—6	Arbeiten im Hause, Rohrstuhlpflechten, Holzspalten u. s. w. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.
6—7	Schularbeitsstunde.
7—8	Abendessen, Spielen u. s. w., Abendandacht.
8—9	Schularbeitsstunde. 9 Uhr zu Bette.

Als ein geeignetes Mittel, die ausgetretenen Zöglinge in Verbindung mit den Anstalten und unter deren Einfluß zu erhalten, erscheint die nachahmenswerthe Einrichtung in Winnenden für alle diejenigen Anstalten, welche durch Handarbeiten den Zöglingen Verdienst verschaffen. In Winnenden wird der erworbene Verdienst jedem einzelnen auf seinen Namen bei der Sparkasse angelegt. Die Sparkassenscheine bleiben in Verwahrung des Vorstehers der Anstalt, bis der einzelne zum Militär kommt, wo er dann das Geld erheben kann, wenn nicht etwa vorher schon in irgend einem Nothfall ein Theil des Ersparten mit Erlaubniß und durch Vermittlung des Vorstehers erhoben worden ist*). 46

Rettungsanstalten für Kinder höherer Stände.

Diese Bitte läßt schließen, daß es sich um Mädchen aus Ständen handelt, die nicht zu denjenigen gehören, für welche die Rettungshäuser bestimmt sind. Es weist dieses auf einen vorhandenen Mangel hin. Die bestehenden Rettungsanstalten sind, wie solches bereits aus dem dort gebotenen Unterricht hervorgeht, für entartete oder gefährdete Kinder 47

*) Vgl. 63. Jahresbericht der betreffenden Rettungsanstalt S. 17.

aus der Masse des Volkes bestimmt. Thatsächlich sind solche Kinder am meisten hierunter zu finden. Indessen liegt die Sache ähnlich wie bei den Insassen der Strafanstalten. Gehören die meisten derselben auch den untern Volksständen an, so sind in den Gefängnissen doch auch solche aus den mittleren und höheren Ständen. Nun kennt ja freilich der Strafvollzug mit Recht in der Standesangehörigkeit keinen Unterschied; aber wie steht es mit unsern Rettungsanstalten? Diese sind nur für die eine Volksklasse errichtet; unleugbar giebt es jedoch auch in den andern Klassen für solche Anstalten geeignete Kinder. Der Stand verbürgt ebenso wenig eine gesunde Erziehung wie er die Kinder gegen Entartung oder Verwilderung feit. Die Folgen mögen äußerlich hernach bei den Erwachsenen verschieden hervortreten, aber vor Gottes Richterstuhl gilt es gleich, ob jemand gewaltthätig Unzüchtigkeiten treibt oder als Lebemann; nächtlich durch Einbruch Geld nimmt, oder als feiner Spieler es dem Nächsten aus der Tasche lockt; mörderisch dem Wanderer anfällt oder sich selber eine Kugel durch den Kopf jagt; im Zorne sein Weib erschlägt oder im Duell den ehemaligen Freund erschießt. Peccatur intra et extra muros; so suche man auch beiden vorzubeugen und suche nicht allein die Kinder der untern Stände auf richtige Wege zu leiten, sondern man denke auch an die Kinder der höheren Stände. Bis jetzt ist man wenig fürsorglich für diese letzteren gewesen. So viel ist jedenfalls richtig, daß dieselben nicht ihren Platz und ihre Erziehung in den bestehenden Rettungsanstalten finden können. Andererseits werden jedoch auch bei weitem nicht so viele Anstalten für Kinder der mittleren und höheren Stände nöthig sein, um deßhalb davor zurückzuschrecken. Das was bis jetzt in dieser Beziehung vorhanden ist, genügt allerdings dem Bedürfniß nicht, sobald sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Einrichtungen weiter Bahn gemacht hat, und dem zufolge ihre Bekanntschaft und ihre Benutzung steigt. Aber das Vorhandene kann vielleicht als Muster und Fingerzeig für das hierbei Erforderliche gelten. Im Rauhen Hause besteht eine Art von Rettungsanstalt für Knaben höherer Stände unter der Form eines Pensionats oder Internats, wobei zugleich vollständiger Gymnasial-Unterricht geboten wird. Für Mädchen fehlt hingegen noch jede entsprechende Einrichtung. Kaiserswerth, Neuendettelsau u. s. w. haben wohl Pensionate, aber nicht für sittlich entartete und gefährdete Mädchen. Ob der bisherige von Seiten der Eltern beliebte Ersatz solcher Anstalten durch Uebergabe ihrer Kinder an einzelne Personen genügt, und ob vor Allem hinreichend das Bewußtsein der Gefahr weit genug verbreitet ist, erscheint fraglich.

Traurige Einblicke in das Volksleben Mecklenburgs bieten die 48
Jahresberichte der dortigen Rettungsanstalten. Unter den innerhalb eines Jahres in Gehlsdorf aufgenommenen 99 Knaben und 46 Mädchen befinden sich ehelicher Geburt 61 Knaben und 24 Mädchen, unehelicher Geburt 38 Knaben und 22 Mädchen!

Wenn sich die Alsterdorfer Anstalten geradezu dagegen verwahren, 49
keine Rettungsanstalt sein zu wollen, vielmehr lediglich eine Bewahr-Anstalt darstellen wollen, bestimmt für Kinder, die vor sittlicher Verwahrlosung bewahrt werden sollen, wegen häuslicher Verhältnisse jedoch stets in dieser Gefahr schweben — andererseits diese Anstalt unter den Rettungsanstalten ihren Platz gefunden hat, so liegt Grund und Rechtfertigung in dem in der Einleitung über die Rettungsanstalten Gesagten, wo ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Name unglücklich gewählt erscheint und eigentlich Bewahr-Anstalt sein sollte. Wenn weiterhin Alsterdorf seinen Charakter auch dadurch wahren will, daß es keine polizeilich bestrafte Kinder aufnimmt, so beweist es sich dadurch lediglich als eine der wenigen Anstalten, welche auf dem Boden der Rettungsanstalten vor dem Erlaß des Gesetzes über Zwangserziehung stehen geblieben sind. In Bezug auf das Zweckmäßige dieses Standpunktes vergleiche man oben die Bemerkung unter 42.

Ein Punkt hingegen, welcher dem Fernstehenden nicht recht einleuchten und zweckmäßig erscheinen will, ist die in Alsterdorf vorliegende Vereinigung von Rettungshaus und Anstalt für Idioten. Dasselbe ist in Schlesien bei den Schreiberhau-Diesdorfer Anstalten der Fall. Die Anstaltsberichte versichern freilich, daß es zu keinen Unzuträglichkeiten führe, im Gegentheil ein erziehliches Moment für die Rettungshaus-Zöglinge in dem Anblick menschlichen Leidens und seine Hülflosigkeit liege. Das mag richtig sein; trotzdem, glaube ich, schreckt es Manchen ab und kann unter Umständen für dahin neigende Naturen gefährlich werden. In Alsterdorf scheint allerdings die Trennung der Gesunden und Kranken strenger durchgeführt zu sein als in Schreiberhau.

Die Fürsorge für das Alter von der Confirmation bis zur Selbstständigkeit.

1. Die genaue Angabe der hierin gehörigen Altersstufen fällt 50
schwerer als bei dem Kindesalter, welches uns bisher beschäftigt hat. Die Anfangsgrenze steht wohl noch fest und läßt sich kurz durch den Namen der Confirmation bezeichnen. Hingegen ist die Endesgrenze

durchaus flüssig, und, was noch schwerer wiegt, es fehlte an einem bezeichnenden Namen, der verständlich Jedem dieselben Altersklassen vor die Augen stellte. Zudem gehen die vorhandenen Altersgrenzen geschlechtlich wie gesetzlich auseinander, während es hier hauptsächlich auf die sittliche Reife ankommt, welche an den Abschluß keines bestimmten Jahres gebunden ist. Auch die Geschlechter bedingen hierbei keinen Unterschied. Die in Rede stehenden Jahre haben als gemeinsames Kennzeichen die sittliche Entwicklung des Heranwachsenden zu bringen, die in den Kindesjahren gelegten Keime ausreifen zu lassen, wobei noch die mannigfaltigsten Einflüsse ihre Wirkung ausüben können, bis die Entwickelung dadurch zu einer Art Abschluß gelangt, daß der Einzelne nicht lediglich mehr sich empfangend verhält, sondern in bewußter Weise selbst gebend und einwirkend auftritt. Man kann diesen Zeitpunkt mit einem allerdings auch nur beziehungsweisen Ausdruck als erlangte Selbstständigkeit bezeichnen. Der Mensch ist Herr seiner Handlungen geworden und hat damit die Selbstbestimmung empfangen. Daß auch dieser Zeitpunkt bei einem Jedem verschieden ist, ist unleugbar, im Ganzen aber wird sich sagen lassen, daß er eintritt und zusammenfällt mit dem Zeitpunkt, da der Mensch in die Ehe tritt oder dem dieser Eheschließung nächstliegenden und entsprechenden Jahren. Will man eine Zahl, so mag der Zeitpunkt beim männlichen Geschlecht im 27. oder 28. Jahre liegen, beim weiblichen im 24. oder 25. Lebensjahre. Doch ist auf solche Zahlen hierbei nicht viel zu geben. Am sichersten und entsprechendsten wird sich der in Rede stehende Zeitraum des menschlichen Lebens zusammenfassen und kennzeichnen lassen durch die Grenzbestimmungen von der Confirmation bis zur Selbstständigkeit, zumal hierin die sittliche Reife ihren gebührenden Ausdruck findet, auf welche es vom Standpunkt der innern Mission vor Allem ankommt.

2. Die Lebensjahre dieses Zeitraums gehören unstreitig wie zu den bedeutungsvollsten, so zu den gefährlichsten für das menschliche Leben. Auch die Natur hat es gleichsam andeuten wollen, indem sie den Körper in dieser Zeit für lange Jahre hinaus bezüglich seiner Gesundheit bestimmt. Am Wichtigsten erscheint jedoch die sittliche Entwicklung. Der eben Confirmirte ist noch halb ein Kind und wird jetzt zum ersten Mal vom Leben in die Schule genommen. Aber das Leben giebt den Lehrstoff nicht ordnungsmäßig, wie bisher es der Lehrer dem Geiste der Kinder angemessen gethan hat, sondern in willkürlicher, oft sich überstürzender Reihenfolge. Der Heranwachsende ist Allem preisgegeben, oft kaum im Stande, den Werth des Gebotenen zu unter-

scheiden. Und gerade in diesen Jahren des Werdens und Gestaltens des innern Menschen hat die Kirche den geringsten Einfluß auf die Einzelnen; das durch die Confirmation gezogene enge Band zwischen beiden ist bei den Meisten nur zu schnell und zu leicht durch die erlangte vermeintliche Freiheit zerrissen. Die Anknüpfung wird aber so schwer, daß sie oft garnicht wieder gefunden wird. Manches in unsern traurigen Zuständen würde eine Aenderung erfahren, wenn die Confirmation anstatt am Anfang dieser gefährlichen Jahre gewissermaßen ihre Eröffnung zu bilden, inmitten derselben gleichsam als ein Sammelpunkt zur Selbstbestimmung stände. Jetzt fällt sie in das vierzehnte Lebensjahr, bei Manchem sogar in das dreizehnte, für die weitaus größte Anzahl der Kinder viel zu früh*). Sie soll selbstgewisse Aneignung oder Uebernahme des Taufbündnisses sein, und sie ist thatsächlich für Viele nichts anderes als eine Sache, die mitgemacht werden muß, weil sie so zu sagen den officiellen Abschluß der Schulzeit bildet und nebenbei manches Angenehme an Geschenken u. s. w. bringt. Die Confirmation ist schon längs zu einem opus operatum herabgesunken, aber nicht etwa in Folge einer Schuld der Geistlichen, sondern in Folge ihrer Verquickung mit dem bürgerlichen Leben und seinen Zeitabschnitten. Es ist hier nicht der Ort, näher auf das Wesen und die Bedeutung der Confirmation einzugehen, nur auf die praktische Seite ist hinzuweisen, und diese liegt nicht in einem dem öffentlichen Leben zu leistenden Dienst, sondern in ihrem Werth für den Einzelnen. Der Schaden ist weit geringer, das Aergerniß weit kleiner, wenn anstatt Aller, Wenigere confirmirt werden, diese Wenigeren aber mit Bewußtsein ihr Taufgelöbniß selbst auf sich nehmen und daran als Lebenshalt festhalten, denn, daß Alle confirmirt werden, in der Zeit der Anfechtung aber keinen Halt haben und abfallen, weil sie den Halt nie fest ergriffen und verstanden haben. Setzen wir die Confirmation in das 18. bis 20. Lebensjahr, trennen wir jede Verbindung bürgerlicher Verhältnisse davon ab, lassen wir den Zugang völlig frei und wir werden in den Jahren des Zweifels und der Versuchung Vielen Rettung bringen, welche jetzt keine finden, die Confirmirten aber wirklich eine lebendige Gemeinde nennen können. Man sage nicht, den Confirmirten steht ja die Kirche offen; Predigt und Sacrament überzeugt Zweifelnde selten noch wehrt der Versuchung, zumal wenn sie, wie es meistentheils ge-

*) Jeder Pfarrer sollte es sich zur Regel machen, von dem gesetzlichen Zeitpunkt zu Gunsten unverständiger Eltern niemals nachzulassen.

schieht, nicht mehr besucht werden. Hier kann allein die mündliche Unterredung, wirklicher Unterricht mit Austausch von Frage und Gegenfrage noch Irrthümer, Einreden beseitigen und einen wirklichen Christen herausbilden, und Mittelpunkt und Veranlassung, die jungen Leute dazu kommen zu lassen, kann einzig und allein die Confirmation in späteren Jahren bilden. Denn darüber ist kein Wort zu verlieren, wie wenig in den meisten Gemeinden die von Geistlichen veranstalteten Besprechungen mit bereits Confirmirten besucht werden.

51 3. Es erscheint im ersten Augenbick auffällig, daß die innere Mission sich auch um die Berufsbildung kümmern soll oder sich darum kümmern will. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß wir nachgerade dahin gekommen sind, von einer wirklichen Noth bei der Wahl des Berufes zu sprechen. Ueberfüllung auf allen Gebieten, bald wird vor diesem bald vor jenem Beruf gewarnt, so daß es den Eltern nicht zu verdenken ist, wenn sie rathlos und besorgt sind. Diejenigen, welche dabei zu rathen haben, sind oft ebenso rathlos. Fähigkeit der Kinder, ihre Gesundheit, Kostenaufwand, Dauer der Ausbildung, persönliche Neigung, Aussicht des Berufes für das Leben, Alles will und muß berücksichtigt sein. Zur Kenntnißnahme über die Erfordernisse, Ausbildungsgang und Kostenüberschlag bietet sich in trefflicher Weise ein von Dr. Franz auf Grund amtlicher Quellen herausgegebenes Handbuch „Die Wahl des Berufes“ dar (Görlitz 1876). Dasselbe bietet 26 Berufsarten, zu denen eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung verlangt wird, ohne damit jedoch alles hierher gehörige zu erschöpfen, z. B. fehlt der Volkslehrerberuf. So verschieden diese von den bürgerlichen Berufsarten sind, so kommen sie mit diesen in der Ueberfüllung überein. Es sind in der That traurige Aussichten sowohl für die Eltern wie für die jungen Leute, welche sich für einen Beruf entscheiden sollen oder entschieden haben. Hier abhelfend oder gar ändernd einzugreifen, liegt gänzlich außerhalb der Aufgabe und dem Machtbereiche der innern Mission. Daß sie sich gleichwohl darum kümmert, hat seinen Grund darin, daß sie selber den jungen Leuten einzelne Berufsarten anbieten und im Geringen die Sorge der Eltern mit tragen und erleichtern kann. Zugleich ist sie die einzige, welche noch nicht über Ueberfüllung zu klagen braucht, im Gegentheil ihren Bedarf noch bei weitem nicht durch das Angebot gedeckt sieht. So ist es zugleich für sie selbst wichtig, wenn sie die Aufmerksamkeit auf ihre Berufsarten lenkt und den suchenden Eltern und Jünglingen wird dieses Angebot willkommen sein. Es muß daher als im beiderseitigen Interesse liegend bezeichnet werden, wenn die Geistlichen, Lehrer u. s. w. die Angehörigen der heranwachsenden Kinder

auf diese mit der innern Mission in Verbindung stehenden Berufsarten hinweist. Sind es nicht viele, so bieten sie doch für alle Stände etwas.

Bemerkungen. Bereits ist unter 43 darauf hingewiesen, wie 52
wünschenswerth und für die Zöglinge vortheilhaft es wäre, wenn die Rettungsanstalten zugleich nach der Confirmation die Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks böten. Bis jetzt ist es nur im Rauhen Hause ermöglicht. Der Vortheil nach allen Seiten liegt auf der Hand. Sollten nicht wenigstens die größeren Rettungsanstalten oder die mit Brüderhäusern verbundenen die gleiche Einrichtung treffen können? Es braucht deßhalb ja nicht sogleich auch wie im Rauhen Hause, andern Lehrlingen die Gelegenheit zur Ausbildung geboten werden, trotzdem mehrere solcher Lehr- und Lehrlingshäuser wie dort dem Handwerk wie dem Handwerker sicherlich von Nutzen sein würden und beide in ihrer Stellung und Ansehen heben.

Zur weiteren Kenntniß der bereits bei den Rettungshäusern er- 53
wähnten und später bei den Erwachsenen nochmals zu erwähnenden Werner'schen Anstalten in Württemberg diene die Bemerkung der „Uebersicht über die Wohlthätigkeits-Anstalten im Königreich Württemberg" (Stuttgart 1882): „Zu den Gustav Werner'schen Unternehmungen gehören neben einem ausgedehnten landwirthschaftlichen Betrieb als industrielle Einrichtungen hauptsächlich eine große mechanische Werkstätte in Reutlingen und eine blühende Papierfabrik in Dettingen; beide sind seit 1866 Eigenthum des Aktienvereins zum Bruderhaus in Reutlingen, dienen aber vorzugsweise den Zwecken der Rettungsanstalten, für welche die mechanische Werkstätte in Reutlingen pachtweise an Gustav Werner in eigene Verwaltung übergeben ist. Die mechanische Werkstätte beschäftigt gegenwärtig in ihrem Betriebe als Holzwaarenfabrik, Metallgießerei, Schlosserei, Eisendreherei und Schmiedewerkstätte etwa 50 Lehrlinge und 74 Erwachsene, von welchen der größere Theil nur ganz untergeordnete Arbeiten zu verrichten vermag. Dieselben erhalten im Rettungshause ihre Versorgung, Erziehung und Beaufsichtigung. Weitere 125 Arbeiter mit vollem Lohne wohnen außerhalb der Anstalt".

„Gustav Werner betrachtet solche Werkstätten als ein Hauptmittel zur Lösung der socialen Frage, weil durch sie ermöglicht werde, für junge Leute im kritischen Alter von 14—18 Jahren einen Schutz gegen Versuchungen zu gewähren (vgl. dagegen die Ansicht über einen solchen Schutz oben S. 52), und sie in sittlicher wie geschäftlicher Beziehung gut auszubilden, manchen schwachbegabten Leuten eine entsprechende Beschäftigung und Versorgung zu bieten und auf die Arbeiter einen moralischen Einfluß auszuüben".

Gustav Werner war ursprünglich Prediger, zerfiel aber durch seine Beschäftigung mit der socialen Frage, die er praktisch zu lösen suchte, vollständig mit dem Predigtamt und wurde „Philantrop". Seine Anstalten, in 11 Ortschaften über Württemberg verbreitet, gewannen anfangs großen Aufschwung, sind aber nach und nach sehr zurück gekommen, daß selbst bisweilen der Zusammenbruch drohte, weshalb sie zu einem Aktienunternehmen unter Werners Leitung umgewandelt wurden. Werner selbst ist inzwischen im Jahre 1887 gestorben, und muß abgewartet werden, was aus seinen Anstalten wird.

Anstalten zur Beschützung junger Männer.

54 1. Die unter 50 dargelegte Schwierigkeit, eine Begrenzung der hierhin gehörigen Altersstufen zu finden, erhält von hier an praktische Bedeutung, als es sich nunmehr um Anstalten handelt, welche mehr oder weniger auch älteren Erwachsenen zu gleichem Zwecke dienen. Die Ursache liegt darin, daß die jungen Männer denselben Gefahren wie die Erwachsenen ausgesetzt sind und unterliegen. Schutz wie Rettung wird bei beiden Klassen in gleicher Weise nöthig. Wenn trotzdem eine Scheidung beibehalten ist, so ist diese nach dem Uebergewicht der Altersstufen gegen einander nach der Erwägung aufgestellt, welche Altersstufe vorwiegend durch die vorhandenen Veranstaltungen berührt wird. Mit Festhaltung der durchgehenden Vermischung ist folgendes in großen Zügen zutreffend und daher für die Theilung maßgebend gewesen: Die vor Fall zu beschützende aber noch nicht gänzlich gefallene oder gesunkene Bevölkerung gehört zu der Altersstufe der Heranwachsenden oder noch nicht Selbstständigen (vgl. über diesen Begriff S. 52); die der Rettung bedürftigen Heruntergekommenen sind die Erwachsenen der höheren Jahrgänge. So ist der Erwachsene zunächst Wanderbursche, zum Vagabond wird erst der Erwachsene nach Jahre langem Wandern. Deshalb gehören in unseren Abschnitt die Herbergen zur Heimath, während die Arbeiterkolonieen erst zum folgenden zu zählen sind. Hinwieder sind wohl in den Gefängnissen eine große Anzahl jugendlicher Verbrecher, jedoch überwiegen die Altersklassen der Erwachsenen, das Mannesalter. Zur Auswanderung ist Jung und Alt geneigt, aber die Fürsorge für die Auswanderer hat hauptsächlich Erwachsene, Selbstständige vor sich. Die Stadtmissionen haben es mit Allen zu thun, Mittelpunkt ihrer Arbeit aber ist die Familie. Derart wird der für die angewandte Theilung leitende Grundsatz verständlich, wie er sich auch weiterhin noch

als nothwendig herausstellen wird. Die Zutheilung der Anstalten an die Altersstufen der Heranwachsenden, der Erwachsenen und der Alten ist nach dem Uebergewicht der durch sie betroffenen Altersklassen erfolgt. Eine Vermeidung jeden Zweifels ist der Natur der Sache nach unmöglich. Manchem wird nur das Inhaltsverzeichniß zum Aufsuchen der Stellung einer Anstalt helfen können. Im Ganzen genommen hoffe ich die Möglichkeitsgrenze in der Uebersichtlichkeit und Zutheilung der Anstalten durch den leitenden Grundsatz erreicht zu haben.

2. Wenn angesichts der Wirklichkeit des Schutzes und der großen Gefährdung junger Männer (vgl. S. 53) unverhältnißmäßig wenig von Seiten der innern Mission geschehen erscheint, so liegt der Grund nicht etwa in einer Verkennung dieses Gebietes und der bezüglichen Aufgaben, sondern in dem Wesen der dieser Altersstufe Angehörigen, welches eigene Krafterprobung verlangt und jeden Schein einer Leitung verabscheut. Diesem Rechnung tragend, hat die innere Mission dieser Altersstufe den Weg der Selbsthülfe gewiesen und lediglich auf Erleichterung und Hinweis auf dieselbe Bedacht genommen. Demgemäß begegnen uns hier mehr Veranstaltungen als Anstalten. Sittliche Nothstände lassen sich wirksamer durch jene als durch diese bekämpfen. Auch die in diesem Theile eine so hervorragende Rolle spielenden Herbergen zur Heimath sind streng genommen mehr zum Gebiete der Veranstaltungen als unter die Anstalten zu zählen, denn ihnen fehlt das Hauptkennzeichen letzterer, nämlich die Gelegenheit einer fortgesetzten christlich sittlichen Hebung oder Läuterung durch Herantreten an die Persönlichkeit. Die Herbergen sind nur Durchgangshäuser, ein vorübergehender Schutz, als solcher von bedeutsamem Werth für die Gesammtheit, für den Einzelnen weniger bemerkbar. Am angemessensten und wirksamsten erscheinen die eigenen Vereinigungen der jungen Männer, welche unter dem Namen der Jünglingsvereine überall bekannt sind. Diese und die Herbergen zur Heimath haben von allen Gebieten der innern Mission die weiteste Verbreitung gefunden.

Die Jünglingsvereine.

1. Während für dieselben als freie Vereinigungen im Handbuche 55
selbst kein Raum sein konnte und der Pfarrer, welcher sich über ihr Vorhandensein zum Zweck ihrer Empfehlung an seine in die Städte ziehenden jüngeren männlichen Gemeindeglieder unterrichten will, auf die betreffenden besonderen Verzeichnisse verwiesen werden muß (z. B.

im jährlichen „Bundeskalender für die evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine“, Buchhandlung der Berliner Stadtmission), können sie an dieser Stelle nicht ganz um ihrer Bedeutung zum Schutze der jungen Männer willen übergangen werden.

Die Jünglings-Vereine wollen in den Städten ein Sammelpunkt für alle diejenigen werden, welche um ihres Seelenheiles willen der Verführung, wie sie in der mannigfachsten Gestalt auftritt, entgehen wollen, somit ein Schutz der Einzelnen für sich selbst. Derart übernehmen sie für ihre Angehörigen die Aufgabe und Pflichten der Familie, indem sie ein ungefährdetes Heim bereiten. Zugleich wollen sie dem Bedürfniß der jungen Leute nach Zusammenschluß und Verkehr mit Ihresgleichen entsprechen. Ihre Anlage hat demgemäß zuerst in die Breite zu gehen, um der Breite anderer Vereinigungen die Spitze bieten zu können. Das Familienhafte bedingt aber zugleich einen Zug in die Tiefe und muß dieser das unterscheidende und demgemäß anlockende gegenüber allen übrigen sein, denen dieser Zug abgeht. Die Bestimmung des hierhin Gehörigen erfolgt durch das die Familie bildende Merkmal. Die Familie erzieht ihre Angehörigen. Soll diese Erziehung nicht einseitig werden, so benutzt sie zu derselben alles in der Welt Gebotene und ihr Zugängliche, aber derart, daß sie Alles zu ihrem Zwecke wendet, Gottes Schätze und der Welt Schätze müssen neben einander hergehen in der Darbietung, um einen durchaus ebenmäßigen Charakter zu bilden. Somit bestimmt sich die Aufgabe und der Zweck der Jünglings-Vereine, um eine gesunde und demgemäß lebensfähige Eigenart zu entfalten und darzustellen. Sie haben ihren Mitgliedern Alles zu bieten, aber derart, daß es erziehend, nicht Gefahr bringend wirkt. So lange Jünglings-Vereine nur zum Reiche Gottes erziehen wollen, verkennen sie vollständig ihre Pflicht gegenüber ihren Angehörigen, welche zunächst in das Leben hinauszutreten zu haben und dieses deßhalb nach allen Seiten hin kennen lernen müssen im Lichte des göttlichen Wortes wohl, aber auch im Lichte der Welt. Beides vereinigende, durch beides erziehlich wirkende Vereinigungen für die jungen Leute fehlen uns gänzlich; den Jünglings-Vereinen sollte diese Aufgabe zufallen und sie würden für viel weitere Kreise als bisher eine willkommene Vereinigung werden. Es mögen dann innerhalb dieser Vereine die sogenannten Erweckteren sich wieder zusammenschließen und aus ihnen nach wie vor Berufene zum Dienste in den Missionen hervorgehen. Die Jünglings-Vereine im Großen haben eine andere Aufgabe, als hierfür Einzelne zu gewinnen, sie haben für das Leben zu arbeiten.

2. Den Jünglings-Vereinen zur Seite treten in einzelnen Städten 56
Vereine junger Kaufleute, zu demselben Zweck wie jene zusammengetreten, aber die Standesforderung in das christliche Vereinswesen hineintragend. Wenn dieses auch in gewisser Weise um der Angehörigen der Jünglings-Vereine zu beklagen ist, sofern denselben eine Berührung und Mittheilung mit einem Stande nur vortheilhaft sein könnte, welcher im Durchschnitt an Bildung höher steht, dessen Beruf zugleich ein derartiger ist, daß ein Jeder eine Unterweisung in demselben für seinen eigenen Beruf gebrauchen kann, so ist andererseits zu sagen, daß die jungen Kaufleute nur von Standesvereinigungen denjenigen Nutzen haben können, welchen die Jünglings-Vereine, wie oben angedeutet, ihren Angehörigen gewähren sollen. Wollen sie Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck sein, so müssen sie unbedingt mehr in die Breite gehen. Der jungen Welt gegenüber ist ersteres jedenfalls nothwendiger als letzteres, oder diese Vereine treten aus der Verbindung und Zugehörigkeit zur innern Mission aus, welche dieselben als Veranstaltungen zum Schutz gegen die Verführungen der Welt ansieht, wohin auch der noch nicht zur Tiefe des christlichen Glaubens durchgedrungene gern seine Schritte lenken soll. Das Recht der Jugend darf niemals außer Acht gelassen werden.

---

1. Lehrlingsheime sind bisher nur verschwindend wenige vorhanden. 57
Ob hier kein Bedürfniß vorliegt, vermag ich nicht zu beurtheilen. Möglicherweise ist dem so, denn die Regel dürfte wohl in allen Theilen Deutschlands sein, daß die Meister und Lehrherren ihren Lehrlingen Kost und Unterkunft im Geschäftshause bieten. Andererseits treten die Herbergen zur Heimath und die Jünglings-Vereine ergänzend und schützend ein. Jedenfalls sollte kein Pfarrer versäumen, sich genaue Kenntniß von den bestehenden Veranstaltungen, und nicht allein aus nächster Nachbarschaft, zu verschaffen, um sowohl die jungen Leute, wenn sie die Heimath verlassen, mit Anweisung versehen zu können, als auch den betreffenden Vorstehern in den bezüglichen Ortschaften Nachricht zukommen zu lassen und durch diese die Verbindung mit seinem Pfarrkinde aufrecht zu erhalten.

2. Eine Aufzählung der vorhandenen Herbergen zur Heimath 58
erschien aus einem doppelten Grunde im Rahmen des Handbuchs nicht an der Stelle. Einmal kommen die Pfarrer selten persönlich mit den wandernden Gesellen in Berührung, und sodann würde nicht viel er-

reicht sein, wenn sie, wozu doch allein die Möglichkeit geboten wäre, dem Wandernden eine nächstgelegene Herberge angäben. Auch über Einrichtung und Kosten brauchen sie diese nicht zuvor zu unterrichten. Wer diese kennen lernen will, um vielleicht im eigenen Orte für die Errichtung einer derartigen Herberge thätig zu sein, wendet sich am besten an einen der vorhandenen Herbergsverbände, welche gern mit Rath und That unterstützen*). Das Einzige, was der Pfarrer für die Wanderburschen selbst zweckmäßig thun kann, ist die Einhändigung der Herbergsverzeichnisse an diese und an die Meister zur Verbreitung. Diese Verzeichnisse enthalten sämmtliche vorhandenen Herbergen zur Heimath mit genauer Bezeichnung ihre Adressen, so daß jeder Wandernder darnach seine Maßnahmen treffen kann.

59 3. Die Hülfeleistung, welche dem männlichen Geschlechte zu bieten ist, ist bei allen Altersstufen soweit dieselbe, als eine solche nicht geradezu durch das Alter bedingt ist. Laster, Verbrechen, Krankheiten sind Jünglingen wie Männern gemeinsam, so ist auch die Abwehr, Vorbeugung und Rettung gemeinsam und überall gleich.

Die Bestimmung der Altersklassen beim weiblichen Geschlecht

60 fällt leichter als es bei dem männlichen Geschlecht der Fall ist, sofern die einzelnen Altersstufen mit ihren Eigenthümlichkeiten sich schärfer von einander abheben und weniger eine Vermischung eintritt. Wie äußerlich durch die Verheirathung eine weit größere Veränderung im Leben des Weibes vor sich geht als dieses bei dem Manne der Fall ist, so tritt auch in dem ganzen Sein des Weibes ein derartiger Wechsel ein, daß man geradezu von einer Grenze oder einem Abschluß des bisherigen Alters sprechen kann. Bei dem Manne greift Thätigkeit wie ihm drohende Gefahr völlig in einander über, seine Laufbahn wie seine Ausbildung ist keineswegs mit dem Zeitpunkt der Eheschließung beendet; bei dem Weibe findet mit einzelnen Ausnahmen das Gegentheil statt. Einen äußerlichen Beweis des Gesagten bietet bereits das Sprachgefühl. Die Benennung „Jüngling“ fällt bald fort; die Sprache wie das Leben, dessen Ausdruck der Sprachgebrauch ist, kennt bald keinen

*) Angabe und Adressen dieser Verbände im Daheimkalender für 1888. Seite 175. — Praktische Winke über Einrichtung und Betrieb der Herbergen enthält auch ein Aufsatz des Correspondenzblattes „Die Arbeiter Kolonie“, Vierter Jahrgang, Dezember-Heft 1887. S. 373—380. Man vgl. betreffs dieses Blattes im Handbuch S. 135 unter d.

Unterschied mehr zwischen Mann und Jüngling, Verheiratheten und Unverheiratheten. Nicht derart beim weiblichen Geschlecht. Die Bezeichnung „Jungfrau“ bleibt völlig bestehen und ist durchaus verschieden von der Bedeutung, die in dem Namen „Frau“ liegt. Der Sprachgebrauch hat hier vollkommen das Richtige getroffen. Das Alter der Jungfrauenschaft hat feste Grenzen, es beginnt mit der Confirmation und schließt mit der Ehelichung. Zugleich damit hat es seine eigenthümliche Thätigkeit und seine eigenthümlichen Gefahren, die aufhören, sobald die Ehe beginnt, welche aber, wiederum höchst bezeichnend im Unterschiede zum männlichen Geschlecht, zum Theil fortdauern, wo die Verehelichung nicht eintritt.

So werden wir hier bei dieser Altersstufe des Weibes auch Manchem begegnen, was wir beim männlichen Geschlecht aus der betreffenden Altersstufe in die folgende hineinverlegen durften. Namentlich wird dieses der Fall sein müssen, wo es sich um darzubietende Hülfeleistung handelt.

Berufungszweige für das weibliche Geschlecht.

Es ist bereits unter 12 Gelegenheit genommen, über die Berufs- 61
frage für das Weib Einiges zu sagen. Hier tritt die Frage allgemeiner wieder auf, sofern es sich nicht mehr um einen einzelnen weiblichen Beruf handelt, sondern um den Beruf für das Weib überhaupt. Wenn es auch richtig ist, daß das Weib nur *einen* seinem Geschlechte angemessenen Beruf hat, auf welchen auch alle Vorbildung allein abzuzielen hat, nämlich den Beruf, einst Gattin, Hausfrau und Mutter zu werden, so ist gleichwohl mit der Thatsache zu rechnen, daß einem verhältnißmäßig großem Prozentsatz des weiblichen Geschlechtes dieser Beruf verschlossen bleibt; durch diese Ausschließung aber die Nothwendigkeit erwächst, für das Fortkommen, den Erwerb, für welchen ordnungsmäßig der Mann allein sorgen sollte, selbst Sorge zu tragen. Für Diejenigen, welche nicht mit irdischen Gütern gesegnet sind, ist dieses allein durch das Ergreifen eines mehr oder weniger dem Manne zustehenden Berufes zu ermöglichen. Hier das Bedürfniß des weiblichen Geschlechtes in die richtigen, mit der weiblichen Würde und Natur am ehesten in Einklang stehenden Bahnen zu lenken und dadurch in gleicher Weise dem männlichen wie dem weiblichen Geschlechte durch Vorbeugung eines gegenseitigen Daseins und Erwerbskampfes zu dienen, muß das Augenmerk Aller seien, welche an der Erziehung des Menschengeschlechtes

arbeiten. Dem Weibe selbst kann hierbei keine Stimme gegeben werden, weil dasselbe, sobald es soweit gelangt ist, über solche Fragen ernstlich nachzudenken, in den meisten Fällen zuerst mit einer völligen Verkennung seines eigenen naturgemäßen und darum eigentlich ausschließlichen Berufes hervortritt. Aber auch von Männern wird in dem Bestreben, der weiblichen Berufsnoth Abhülfe zu bieten, gar oft der eigentliche Beruf des Weibes vergessen und alle möglichen Erwerbszweige gewiesen, welche dem Weibe für seinen naturgemäßen Beruf in keiner Weise dienlich noch förderlich sind. Erste Voraussetzung und Bedingung ist, des Weibes Beruf, Gattin und Mutter zu werden, immer im Auge zu haben, denn ausgeschlossen ist die Erfüllung dieser Bestimmung niemals. Darum darf keine Stellung, kein Erwerb gewiesen werden, welcher durch die dazu nothwendige Vorbildung oder in der Ausführung selbst jenen Beruf zu erfüllen hindert. Es darf aber auch keine Ablenkung davon oder schädigende Einwirkung auf die einstige Ausübung des weiblichen Berufes dadurch stattfinden. Dieser negativen Bedingung tritt die positive der Angemessenheit entgegen. Die Angemessenheit eines Berufs für das weibliche Geschlecht wird ersichtlich aus seiner Stellung zum naturgemäßen Beruf des Weibes. Diejenigen Seiten, welche hierin ausgebildet zum Vorschein kommen, sind einer selbstständigen Berufsentwicklung fähig und werden in jeder Form dem Weibe angemessene Erwerbszweige und Beschäftigungen bieten. Der Beruf der Frau verlangt drei Thätigkeiten, in welche ihre ganze Aufgabe aufgeht. Sie hat dem Manne und dadurch ihrem Hause zu dienen, sie hat ihre Kinder zu erziehen, sie hat Mann, Kinder und ihr ganzes Heim zu pflegen. Alles zusammen aber ist für die Frau ein Dienst, denn die Weibesnatur ist zum Dienen geschaffen und vermag sich in ihren edlen Eigenschaften nur im Dienen zu zeigen und zu entwickeln. Wo dem Weibe deßhalb die natürliche Stätte ihres Dienstes nicht geöffnet wird, können angemessene Berufsarten nur in entsprechender Thätigkeit gefunden und gewiesen werden. Als für das Weib in jeder Lage geeignete und zugleich dasselbe für seinen naturgemäßen Beruf ständig weiterbildende und vorbereitende Thätigkeiten, welche zugleich das Weib nöthigenfalls ernähren können, eröffnen sich somit drei verschiedene Berufsarten: Der Dienst im Hause und für das Haus, der Dienst an den Kindern, der Dienst an Nothleidenden. Hierin ist das ganze Gebiet weiblicher Berufsarten enthalten; alles mit einem dieser drei Seiten nicht in Berührung stehende muß als unweiblich und nicht angemessen abgewiesen werden. Auch wird in den genannten drei Berufsarten An-

gehörigen aller Stände ein entsprechender Berufszweig gewiesen, so daß auch nach dieser Seite hin keine Lücke bleibt.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, worin die vor- 62
züglichste Aufgabe der Pfarrer gegenüber den von der innern Mission gebotenen Veranstaltungen zu bestehen hat. Wenn mancher Pfarrer, zumal auf dem Lande, die innere Mission, nach dem Maßstab seiner Gemeinde-Verhältnisse bemessen, nicht versteht und ihr daher selten nahe tritt noch sich um dieselbe kümmert, so bleibt ihm wenigstens die eine Pflicht, wenn anders ihm seine Pfarrkinder am Herzen liegen, den Fortziehenden die Wege zu weisen, auf denen sie am sichersten bewahrt bleiben und zum Ziele gelangen werden. So wird er, was er zu seiner Unterstützung daheim nicht braucht, zur Förderung und Unterstützung der Seinigen draußen gebrauchen müssen. Jeder Pfarrer preise sich glücklich, der in einer absehbaren Gemeinde des Beistandes und der Werke der innern Mission nicht bedarf, er kann die Zeit, welche er sonst zu ihrer Kenntnißnahme und möglichen Einführung dieser oder jener Einrichtungen verwenden muß, in seinem Seelsorgeramt besser benutzen; aber eben in seinem Seelsorgeramt erwächst ihm die Pflicht, die Handreichung, welche ihm die innere Mission dort bietet, wohin sein Auge nicht mehr reichen kann, anzunehmen und seinen Gemeindemitgliedern durch dieselbe Hülfe zu bringen, wo ihm selbst die Mittel zu einer solchen fehlen.

Bemerkungen: 1. Das ist eine wunderbare Bestimmung, daß 63
mangelnde Anlage zum Singen ausschließen soll, außer wenn dieselbe durch gute Anlagen für andere Fächer ersetzt wird. Hier kann es doch nur ein Entweder-Oder geben. Entweder ist zum Lehrerinnen-Beruf unbedingt die Fähigkeit des Singens nothwendig, dann müßte Unfähigkeit hierin ebenso unbedingt von diesem Beruf ausschließen, und mögen die sonstigen Anlagen noch so gut sein. Oder diese Fähigkeit ist nicht unbedingt nothwendig, was als das Richtige aus ihrer Ersetzbarkeit hervorzugehen scheint, dann sollte aber überhaupt nicht die Bestimmung eines dafür nothwendigen Ersatzes getroffen sein; denn dieses schließt einerseits eine auffällige Härte unter Umständen in sich, andererseits eine verwunderliche Vermischung der Gebiete, welcher man sich sonst doch gerade entgegensetzt. Mann müßte andernfalls folgerecht sein, und über die geistigen Anlagen jeden körperlichen Fehler übersehen.

64 2. Die Erscheinung, daß neben der Summe des Kost- und Unterrichtsgeldes noch eine Reihe anderer Geldforderungen gestellt werden, tritt hier nicht zum ersten Mal auf. Hier zeigt sie sich jedoch am auffälligsten, darum einige Worte darüber. An sich hat es doch gar keinen Sinn, die Pflegesumme möglichst niedrig zu gestalten, und hernach sie durch allerhand Einzelheiten höher zu schrauben, zumal wenn dieselbe pflichtmäßig alljährlich zu zahlen ist. Unerfindlich aber bleibt der Grund eines besonderen Kostenansatzes, wenn das dafür Gebotene nothwendig zur Ausbildung hinzugehört. Dieses ist im Kaiserswerther Seminar der Fall, wenn der Unterricht im Französisch und Englisch besonders zu vergüten ist. Erlernen junge Mädchen die Sprachen nur zur eigenen Bildung und zum Vergnügen, so mögen sie den Unterricht mit Recht besonders bezahlen; wollen sich aber junge Mädchen zu Lehrerinnen ausbilden, und müssen sie deshalb die Sprachen treiben, so gehören sie wie jeder andere Unterrichtsgegenstand zum Lehrplan und sollten nicht besonders vergütet werden. Die ganze Sache erscheint nebensächlich, kann aber für Aermere von großer Bedeutung werden.

Die Beschützung des weiblichen Geschlechts.

65 1. Ueber die Nothwendigkeit einer solchen ist kein Wort zu verlieren. Der Grund verdient dagegen einige Beleuchtung, sofern er zur Anklage bestehender Zustände wird. Verführung umgiebt auch das männliche Geschlecht, aber dieses ist leichter zur Selbstbeschützung im Stande und besitzt größere Widerstandskraft als das weibliche Geschlecht, dem die Verführung oft erst die Mittel des Lebensunterhaltes bietet. Es kommt ein Zweites hinzu, welches bei gegenwärtiger Sachlage größeren Schutz des Weibes zur Pflicht macht, welches freilich auch wieder zu einer Klage und Anklage wird. Jedem Mädchen, welches der Verführung ausgesetzt wird und geschlechtlich zu Falle kommt, entspricht mindestens ein Mann, welcher der gleichen Verführung unterliegt oder wohl gar selbst der Verführer ist; aber unsern heutigen Begriffen von Sittlichkeit gemäß fällt auf den Mann kein Makel, er ist gesellschaftlich, bürgerlich nach wie vor derselbe, lediglich das Weib bildet den Sündenbock vor den Augen der Welt. Es ist ja leider so weit gekommen, daß man als Verführung für das Weib lediglich an die geschlechtliche Verführung denkt und hier gilt es thatsächlich des kräftigsten Schutzes, je mehr gewissenlose Ausbreitung der weiblichen

Arbeitskraft ohne entsprechenden Entgelt, je mehr die thatsächliche Recht- und Schutzlosigkeit des Weibes gegen die Anschauung der Welt bei eigener naturgemäßer geringerer Widerstandsfähigkeit sich ausbreitet. Und dieses geschieht in einem der Steigerung wohl nicht mehr fähigen Maße.

2. Man geht fehl, wenn man die Verführung und die Gefahr lediglich in den Städten sucht. Sie nimmt hier ihre augenfälligste und schreiendste Gestalt an, aber in der Ausdehnung steht das Land keineswegs nach. Die Form ist eine andere, die Wirkung dieselbe, und was schlimmer ist, sie ist schwerer zu bekämpfen, sofern sie auf dem Lande individualisirt, in der Stadt dagegen centralisirt auftritt. So steht auch die innere Mission den ländlichen Verhältnissen machtlos gegenüber, denn ihr Gegenstand bildet die Masse, zu den Einzelnen gelangt sie höchstens durch die Masse. Die Beschützung des weiblichen Geschlechts auf dem Lande wird immer Gegenstand der einzelnen Pfarrthätigkeit bleiben. Als solche erfordert sie aber vor Allem Erkenntniß der vorhandenen Gefahr, Erkenntniß der Ursachen und Heilwirkung auf die Wurzel des Uebels. Diese Wurzel aber liegt überall in der Anschauung des Volkes von den in Frage stehenden Zuständen.

3. Thatsächlich handelt es sich, wenn wir von der Nothwendigkeit eines Schutzes für das weibliche Geschlecht sprechen, in erster Linie um die Angehörigen derjenigen Klassen, welche man kurzweg als das Volk zu bezeichnen pflegt. Keineswegs ist aber hiermit gesagt, daß für die Angehörigen höherer Stände keine Verführung bestände. Leider ist sie dort ebenso groß, kleidet sich sogar in abgefeimtere Formen, aber das Bedürfniß nach Schutz von anderer Seite ist nicht so groß, weil hier weder Schutzlosigkeit Anlaß der Verführung ist, noch in der Regel die Mittel eigenen Schutzes fehlen. Einer wirklichen Beschützung von dritter Seite bedürfen thatsächlich nur die Angehörigen des Volkes und zwar sowohl gegen Ihresgleichen, wie gegen höhere Stände; sowohl gegen Ausbeutung, sofern diese für Viele Anlaß wird, der Verführung ihr Ohr zu leihen, wie gegen die Verführung selbst.

4. Die Maßnahmen zur Beschützung entsprechen leider bei weitem nicht dem Bedürfniß und der Größe der Gefahr. Anstalten wie Herbergen, Jungfrauen-Vereine genügen erstlich allein nicht, zweitens sind deren viel zu wenig vorhanden. Die Herbergen wollen Dienstmädchen und Arbeiterinnen schützen. Die große Klasse der Näherinnen steht schutzlos da. Und gerade diese bedürfen des Schutzes vielleicht noch mehr als die Dienstmädchen, welche in der Regel ihr Auskommen und im Hause der Herrschaft einen Halt haben. Die Näherin, welche auf

eigenen Füßen steht, täglich erst ihren Unterhalt sich erwerben muß, oft ohne jeden Halt außer an sich selbst, und dabei, namentlich wenn sie in größeren Städten für Geschäfte arbeitet, der schonungslosesten Ausbeutung bei kleinstem Verdienste ausgesetzt ist, sucht bisher vergeblich Schutz und sieht sich gezwungen zur Selbsthülfe zu greifen, welche doch keine Hülfe ist und bringt. Wirksam ist ihnen freilich nur zu helfen, wenn den Arbeitgebern ihre Pflicht wieder zu Gemüthe geführt wird. Dieses führt auf die Dienstfrage im allgemeinen. Die innere Mission wird hier so lange eine Sisyphus-Arbeit verrichten, als sie lediglich für die Herrschaft die Herrschaftspflicht den Dienenden gegenüber auszuüben hat. Sie arbeitet nur auf der einen Seite und darum wird auch der Erfolg immer nur einseitig bleiben, so lange nicht auch auf der andern Seite, wie es sich geziemt, gearbeitet wird. Anstalten führen hier nicht zum Zwecke, hier bedarf es wieder der Einzelarbeit, welche einzig das Pfarramt ausüben kann. So haben sich zum Schutze der weiblichen dienenden Klasse Pfarramt und innere Mission durchaus in die Hände zu arbeiten, jenes durch Arbeit an den Herrschaften und Arbeitgebern, diese durch Beschützung der Dienenden gegen von außen drohende Verführung. Für diesen Zweck sind bis jetzt Herbergen für Dienstmädchen und solche für Fabrikarbeiterinnen vorhanden.

66 Die Mägde-Herbergen bilden ein Seitenstück zu den Herbergen zur Heimath, indem sie beide demselben Zweck bei beiden Geschlechtern dienen wollen. Hinsichtlich ihrer Stellung und Bedeutung für den Einzelnen weichen beide von einander ab. Das Handbuch enthält sich der Aufzählung der Herbergen zur Heimath, während es die Mägde-Herbergen anführt, aus demselben Grunde. Die Herbergen zur Heimath sind für Wandernde bestimmt, die Mägde-Herbergen für solche, welche am Orte bleiben. So tritt hier das Kennzeichen der Anstalt mehr hervor, Länge des Aufenthaltes und Möglichkeit der persönlichen Einwirkung, welches jenen abgeht. Dem Pfarrer selbst liegen sie näher, weil er ihrer häufiger für seine Gemeindeglieder bedürfen wird.

Während indessen das Netz der Herbergen zur Heimath möglichst ausgebreitet, zum Theil sogar dicht gespannt ist, fehlt es an Mägde-Herbergen noch ganz unverhältnißmäßig. Jede größere Stadt müßte eine solche haben, aber bisher ist nicht einmal in jeder Provinz derartiges zu finden. Das Bedürfniß ist dasselbe wie für die Herbergen zur Heimath. Kleinere Städte werden freilich der Mägde-Herberge leichter entrathen können, um so nothwendiger sind sie für alle Städte über 30000 Einwohner. Man möge nachgerade damit beginnen, sich

mehr um die Bedürfnisse der weiblichen Bevölkerung zu kümmern, nachdem so viel für die männliche gethan ist. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung der Mägde-Herbergen als Stellenvermittler, um die Mädchen aus den Händen der gegenwärtigen Stellenvermittlungen zu befreien, denen die Mädchen zu Handelswaaren werden, aus denen möglichst viel Geld herauszuschlagen ist. Den Herrschaften würde in gleicher Weise ein Dienst erwiesen werden.

Herbergen für Arbeiterinnen giebt es noch weniger als Mägde- 67
Herbergen, trotzdem sie vielleicht noch nothwendiger als diese sind. Es ist ein Elend um die Lage der meisten Fabrikarbeiterinnen, den Tag über in unausgesetzter dem weiblichen Körper gesundheitschädlicher Arbeit und dabei ein Lohn, welcher sie geradezu zu den traurigsten Behelfen in Bezug auf ihre Wohnung zwingt, so daß sie weder bei sich noch in der Fabrik ein Heim finden, dessen gerade diese Mädchen, die oft von jeder heimathlichen und verwandtschaftlichen Verbindung losgelöst sind, so sehr bedürfen. Freilich wird man sagen, daß es Pflicht der Fabrikherren ist, für ihre Arbeiterinnen ein Heim zu errichten; einzelne sind dieser Pflicht auch nachgekommen, aber für die Mehrzahl der Fabrikherren bedeuten die Arbeiterinnen nichts weiter als billige Arbeitskraft, um deren Privatleben sie sich nicht zu kümmern brauchen*). Zudem werden in größeren Städten auch genug Geschäfte sein, welche selbst mit bestem Willen zu einer Herbergseinrichtung für ihre Arbeiterinnen nicht im Stande sind, weil sie nur wenige beschäftigen. Die Summe der auf diese Weise in den Städten zerstreuten Arbeiterinnen wird aber immerhin eine so beträgliche sein, daß man sich wohl mit Abhülfe ihres gemeinsamen Nothstandes beschäftigen kann. Hier ist es entschieden die Aufgabe der innern Mission, mit allem Nachdruck zum leiblichen und geistigen Schutze der großen Menge von Fabrikarbeiterinnen einzutreten, nicht zu ruhen, bis die größeren Fabriken für die Ihrigen selbst Herbergen oder Heimathhäuser bauen, für die zerstreuten Arbeiterinnen aber selbst Herbergen zu errichten, in denen sie ihre bleibende Wohnung finden und sie derart aus den Händen derer zu befreien, welche ihre Nothlage mißbrauchen. Hoffentlich entstehen in den Städten, wo zahlreiche Fabrikarbeiterinnen sich befinden, bald überall Heimathhäuser für dieselben. Wie freudig sie von den Mädchen begrüßt werden, zeigt die Thatsache, daß z. B. die Herberge in Stuttgart ihren Berichten zu-

*) Oben an stehen in dieser Beziehung die Aktienunternehmungen, denn hier ist Herr lediglich die Aktie. Deren Schutz hat sich die Gesetzgebung angenommen, aber nicht der um der Aktie willen auf's Aeußerste ausgenutzten Fabrikarbeiterschaft.

folge ständig in allen Betten (100 an der Zahl) besetzt ist: „Der Wechsel war ein noch kleinerer als im vorigen Jahre und die Nachfrage eine so starke, daß kaum der zehnte Theil der sich Anmeldenden aufgenommen werden konnte“. Die Arbeiterinnen stammten aus 34 dortigen Geschäften, nämlich 42 arbeiteten in Buchdruckereien, 17 in Cigarrenfabriken, 10 in Conditoreien, 16 in Fabriken von wollenen und baumwollenen Waaren, 4 in Farbenfabriken, 3 in Bijouteriefabriken, 1 in einer Strohhutfabrik, 1 in einer Schaftfabrik, 4 beschäftigten sich mit Lumpen= und Federn=Sortiren, 1 mit Glasschleifen. Aus dieser Zusammenstellung ist am besten der Dienst ersichtlich, welchen die Herbergen den verschiedensten Berufsarbeiterinnen erweist. Ein entsprechendes Bedürfniß wird aber in vielen Städten vorliegen, auch wenn man gänzlich von den großen Fabriken absieht, die 100 und mehr Arbeiterinnen beschäftigen. Hier muß etwas zur Beschützung derselben geschehen, nicht allein um der Verführung wegen, welcher die Mädchen ausgesetzt sind, sondern auch um sie gegen das Elend der Heimathlosigkeit zu schützen.

Die Magdalenen=Arbeit.

68 1. Wir kommen zu einem der häßlichsten Theile des Arbeitsfeldes und zugleich schwierigsten. Wenn irgendwo so steht hier die innere Mission als ein Prediger in der Wüste. Auf allen anderen Gebieten ihrer Arbeit findet sie Unterstützung, Mitarbeit oder wohl gar wetteifernde Unternehmungen seitens menschenfreundlicher Gesellschaften und Vereinen, hier ziehen sich mit Ausnahme weniger Aerzte und Rechtsgelehrten Alle scheu zurück. Und der Staat, wenn er das Unwesen nicht durch verkehrte Maßregeln geradezu begünstigt, beschränkt sich auf das Zusehen oder kennt zur Bekämpfung nur Halbheiten, die nichts nützen. Warum? Die Schuld liegt einzig und allein am männlichen Geschlecht, und dieses ist bis heute gegen jede Verantwortung gefeit. So lange hier keine Aenderung, keine Gewissensschärfung eintritt, werden hunderte von Magdalenen=Anstalten nicht hinreichen, um die weiblichen Opfer der Männerwelt dem Verderben zu entreißen. Es sind zwei verschiedene Arbeiten, welche der Kirche und der innern Mission gemeinsam obliegen, eine Kampfesarbeit und eine Rettungsarbeit. Der Kampf hat sich zu richten gegen das männliche Geschlecht, die Rettung ist für das weibliche Geschlecht bestimmt. Hierzu sind Anstalten nothwendig, zu

jenen Vereinigungen und das lebendige Wort. Daher haben sich innere Mission und Kirche durchaus die Hand zu reichen.

2. Bereits oben unter 65, 2 ist ausgeführt, wie das Verderben so gut die Städte wie das Land durchzieht. Auch auf die Verschiedenheit seiner Begegnung in beiden wurde hingedeutet. Dieses durchaus festgehalten, entsteht hier die Frage, wo und wie ist am zweckmäßigsten das Rettungswerk anzufassen, wenn der voraufgehende Kampf bei Seite gesetzt wird. Unverkennbar hat das Anstaltswesen etwas schwerfälliges sowohl um der Mittel, deren es zu seiner Aufrechterhaltung bedarf, wie auch um seines beschränkten Wirkungskreises. Keines der Arbeitsgebiete der innern Mission ist so ausgedehnt und dabei in seiner Gestalt so veränderlich und schnell beweglich. Sobald eine Stadt beginnt, die ersten Anzeichen einer Großstadt zu entwickeln, wird die Hydra bemerklich in einer Weise, daß man aus ihrem öffentlichen Auftreten in den Straßen das sicherste Zeichen für den Aufschwung der Stadt finden kann. Wird es sich nun zunächst um den Kampf dagegen handeln, so ist doch zugleich auch der Opfer und ihrer Rettung zu gedenken. Während dort der Einzelne selbstthätig eingreifen kann, zumal der Geistliche, wobei er übrigens auch der uns von Frankreich überbrachten Sittenverderbniß und gefährlichen Ehe-Anschauung in den höhern Klassen nicht vergessen darf, scheint beim Rettungswerk der Einzelne machtlos. Der Anstalten wird freilich niemals zu entrathen sein, die eigentliche restitutio in integrum diesen immer bleiben. Indessen sollte jeder Geistliche mit diesen in engerer und ständiger Beziehung stehen, um jeden Augenblick handeln zu können. Sodann aber müßte er aus der Gemeinde Kräfte zu gewinnen suchen, welche ohne Scheu die Verbindung mit jenen Mädchen suchten und anknüpften, um hierdurch die Angehörigen derselben kennen zu lernen, um dieselben, welche oft Nichts von dem Sündenleben der Töchter wissen, zu befragen und zu berathen. Je früher nach dem ersten Fall dieses geschieht, desto größer die Aussicht, noch ohne große Mittel retten zu können. Wird kein anderer Weg gefunden, so sollte der Geistliche nicht Bedenken tragen, selbst die Polizei nach Namen und Wohnung der Mädchen zu fragen, um wenigstens das Wort an sie heranbringen zu können, welches Manchen ein Anstoß zur Umkehr werden möchte. Vergehen und Sünden auf diesem Gebiete kommen nur in Verbindung mit andern Umständen zur Aburtheilung, daß sie in das Gefängniß führen, wo das Wort an jeden herangebracht werden kann. Dieses Vorbild muß übernommen werden. Wenn irgendwo ist hier das Andringen an den Einzelnen nöthig und die Uebernahme

der Gefängniß-Seelsorge in die Freiheit. Vor dem göttlichen Richter wird Dieberei und Hurerei gleich geachtet. Uebrigens ist auch bei dieser Frage nach den Mitteln zur Rettung die Bethabara-Arbeit wie sie von Pfarrer Berendt in Berlin begonnen ist, bemerkenswerth und vielleicht der Nachbildung in den Gemeinden zu empfehlen. Die Hauptzüge dieser Arbeit sind bereits im Handbuche angegeben.

3. Die Anstalten sind zum größten Theil zugleich Zufluchtsstätten für weibliche Entlassene. Diese Verbindung kann kein Bedenken erregen. Nur kann es in dem Falle nicht gut geheißen werden, wenn rettungsbedürftige Mädchen zurückgewiesen werden müßten, weil die vorhandenen Stellen von Entlassenen besetzt sind. Jedenfalls sollten diese dann immer zurückstehen, denn die Noth jener, ist ebenso wie ihre Zahl, größer. Daß wir bei weitem nicht genug Magdalenen-Anstalten haben, ist außer aller Frage; ist es bisher doch noch nicht einmal erreicht, daß in der Nähe jeder Großstadt sich eine solche befindet, und die Besetzung der wirklich vorhandenen ist ebenfalls gegenüber der Anzahl derer, die zu retten sind, kaum zu nennen. Unbedingt müssen hier bald wirksamere und vor Allem einfachere und wohlfeilere Mittel zu Gebote gestellt werden. Die Frage ist einer Preisschrift werth und sollte unverzüglich in die Hand genommen werden.

4. Besonders aufmerksam soll auch an dieser Stelle noch einmal auf die Nothwendigkeit gemacht werden, den aus den Anstalten entlassenen Mädchen eine für dieselben angemessene Stellung zu verschaffen. Oft nehmen die verschiedenen Zweige der innern Mission zur Vermittlung von Stellen die Geistlichen u. s. w. in Anspruch, aber vielleicht nur noch den entlassenenen Gefangenen gegenüber bietet sich dieser Vermittlung solche Schwierigkeit dar, wie es hier der Fall ist. Erstlich werden sich immer nur wenig Familien finden lassen, zweitens genügt durchaus noch nicht die Anbietung und Bereitwilligkeit allein. Wo nicht die Bürgschaft vorliegt, daß die Familien die Arbeit der Anstalt an den Mädchen fortsetzen werden, können solche nicht untergebracht werden. Denn die Hauptsache bleibt hier das doch immer noch gefährdete Mädchen, nicht die Herrschaft, ob sie ein vollendetes Hausmädchen erhält. Je schwerer derart hier die Stellenübermittlung an die dessen bedürftigen Anstalten wird, um so nothwendiger wird das unausgesetzte Forschen nach bereiten Familien in jeder Gemeinde. Die Anstalt braucht durchaus nicht vor den Thoren der Stadt zu liegen, überallhin werden die Mädchen gegeben, darum sind Anerbietungen von überallher willkommen. So geht wie aus Allem so auch hier hervor: gegen das

in Rede stehende Uebel ist mehr Einzelarbeit der Geistlichen in allen Gemeinden nothwendig, als bisher meistentheils der Fall ist.

5. Die weitere Bekanntwerdung dieses Zweiges der Magdalenen- 69
Arbeit wird hoffentlich eine weitere Verbreitung solcher christlichen Stätten zur Folge haben, damit die widerwärtigen Anbietungen verschwiegener Hebammen in den Anzeigen der Tageblätter ein Ende nehmen. Die christliche Liebe findet gerade hier um Mutter und Kind willen eine segensreiche Stätte. Daß es nicht genug ist für die Mädchen Sorge zu tragen, sondern auch für die doppelt unglücklichen Kinder, ist bereits früher angedeutet, als die Frage beantwortet wurde: für welche Kinder hat die innere Mission Fürsorge zu hegen. Auch die Richtung ist dort bereits gewiesen (Handbuch S. 44/45; Erläuterungen des II. Theiles unter 23, S. 20.).

6. Als Beigabe zu diesem traurigen Kapitel und zur Anspornung regerer Arbeit an diesem Werke sei ein Gedicht angefügt, welches von dem Vorsteher der Bethabara-Arbeit in Berlin zuerst im Stiftungsjahre dieses Rettungswerkes für weitere Kreise veröffentlicht ist. Es spricht in beredter Weise zu den unglücklichen Geschöpfen selbst und wird manchem derselben die Augen öffnen, wenn es ihnen zur rechten Zeit mitgetheilt wird.

„Prächtiger Schnee“.

O wie schön, o wie schön! wenn aus den grauen Höh'n
In dichtem Gewimmel hernieder vom Himmel
Sanft und still — wohin sie will,
Weit und breit, auf Dach und Gasse
Sich niederläßt in dichter Masse
Die weiße Flocke! dort netzt eine Locke,
Da küßt eine Wange, sei nur nicht bange —
Im Himmel droben, von Engeln gewoben
Ist rein ihr Gewand, ohn' irdischen Tand.
Haucht der Wind hinein, drängen sich Reih'n an Reih'n
Auf leichten Schwingen in weiten Ringen
Dicht geschaart, lose gepaart,
Fröhlich tanzend, flüchtig eilend,
Keinen Augenblick verweilend. —
Wie lacht entgegen dem weißen Regen
Das Auge der Knaben! — Sie kommen und traben
Schlitten auf Schlitten, gar lustig geritten,

Mädchen hinten, auf gleitender Bahn;
Straßen ein und aus, Freude in Saus und Braus;
In fröhlichem Necken, in Furcht und in Schrecken.
Alt und Jung in Schritt und Sprung,
Eifern, treiben, tasten, schnaufen,
Zittern, gleiten, drängen, laufen!
Und jetzt? — Das Gleißen des zierlichen weißen
Gestöbers, des feinen, des engelreinen!
Wo ist es geblieben? — Zertreten! zerrieben!
Kothiger Schlamm, was vom Himmel kam.
Wie diese Flocke rein war ich einmal!
Wie sie heruntersank vom Himmelssaal,
So sank von Fall zu Fall bis auf den Grund
Ich auch; zertreten nun und todeswund.
Ich nippte, schlürfte, endlich trank ich aus
Den Taumelkelch bis zu der Hefen Graus;
Für einen Bissen Brot ein feiles Weib.
Ich theilte einst der Flocke reines Weiß,
Der Unschuld Zier, der Stirne Ehrenpreis.
Wo find' ich noch der Schwester trautes Paar?
Das Mutterherz? Den Kranz im gold'nen Haar?
Verloren mir und euch und — ohne Gott,
Auf off'ner Straße jedes Menschen Spott!
Dem Leben feind und vor dem Tod erblaßt,
Gespenst den Todten, Lebenden verhaßt. —
O wehe mir, wenn Schauder mich faßt in dunkler Nacht,
Wenn unter mir kein Lager, ob mir kein Aug', das wacht,
Wenn das Gebet versaget, zum Seufzen ist zu schwach,
Der Himmel mir verschlossen, kein Ohr vernimmt mein Ach! —
O Sünderin, verzage Du nicht in Deinem Weh',
In Deinem Fall zertreten, wie dort im Schlamm der Schnee,
Denn siehe da, die Flocke des Himmels weißes Kind,
Läßt sich auf Sünder nieder so freundlich und so lind:
Für Dich stieg ja hernieder das reine Gotteslamm
Und hat für dich geblutet am harten Kreuzesstamm! —
Ist es denn wahr, daß ferne sein Ohr mein Ach vernahm
Und bis in meine Tiefen sein Blut herniederkam?
So will ich ihn ergreifen in meiner tiefen Noth,
Dann wird wie Schneesweiße die Schuld so blutig roth.

Die Fürsorge für die Erwachsenen.

1. Angesichts der so weit verbreiteten Glaubens- und Gottlosigkeit 70
kann kein Zweifel vorliegen, daß der innern Mission hierdurch eine nicht leicht zu nehmende Aufgabe entsteht, und wenn dieselbe sich wiederum in die Form der Fürsorge kleidet, so wird dieses dem nicht unverständlich sein, welcher, wie die innere Mission es thut, die irdischen Schäden als eine Folge der seelischen Schäden ansieht und jene zu heben sucht indem für das Seelenwohl Sorge getragen wird. Wie Leibeskrankheit den Geist niederhält, so raubt äußeres Mißgeschick Vielen den innern Glaubenshalt. Die innere Mission schlägt daher den richtigen Weg ein, um der Seelen willen für den Leib zu sorgen, dadurch zugleich dem der Kirche oft gemachten Vorwurf begegnend, daß sie nur mit Worten, nicht mit Thaten, nur durch Aussichtstellung einer glücklichen Zukunft, nicht durch Aenderung der Gegenwart zu helfen suche. Als weiterer Grund für die Nothwendigkeit, der Erwachsenen nicht zu vergessen, steht die Thatsache, daß auch den Erwachsenen Verführung und Gefahr droht, hier um so schwerer als bei der Jugend, je schwerer hier das Erheben von einem Falle wird als dort. Hier wird unter Umständen das ganze weitere Leben getroffen und in Frage gestellt, dort höchstens ein paar Jahre und auch dieses nur selten. Mit der Leichtigkeit des Verschmerzens geht bei der Jugend die Leichtigkeit, sich in andere Verhältnisse zu finden, Hand in Hand; den Mannesjahren geht beides um so mehr ab, je tiefer der Einzelne sich getroffen fühlt. Er wird häufiger getroffen, es giebt hier mehr Opfer als unter der Jugend, als von einem Kampf um das Dasein unter den Erwachsenen wirklich gesprochen werden kann. Dieser Kampf hebt an, sobald die volle Selbstständigkeit eingetreten ist; er wird um so schwerer, je mehr Leben von dem Einzelnen abhängig sind, denn es handelt sich hier in der Regel um ganze Familien. Endlich ist Rücksicht zu tragen auf die Abnutzung der Kräfte des einzelnen Menschen, welche um so schneller stattfindet, je angestrengter Beruf und Pflicht ist, aber zugleich um so entmuthigender und härter treffend, je älter der Einzelne wird, denn mit dem Alter steigt einerseits die Bedürftigkeit, andererseits die Hülflosigkeit.

2. Aus dem Gesagten wird bereits ersichtlich, wie sehr hier die Aufgabe der Kirche und des Staates in einander greifen und einer Vermischung der Gebiete schwer vorzubeugen ist. Gleichwohl muß solches nach Möglichkeit geschehen, denn soviel vortreffliches Zusammenarbeiten hat, so sehr giebt sie Gelegenheit zu Eifersüchteleien, Uebergriffen

auf der einen, gefährliches Zusehen und Vertrauen auf der andern Seite, immer aber zu Schaden hier oder dort. Darum ist das Richtige nicht das Zusammenarbeiten, sondern das Neben-einander-arbeiten; Kirche und Staat gemeinschaftlich mit gegenseitigem Verständniß und Unterstützung, aber nicht mit gegenseitigem Aushelfen und Für-einander-arbeiten. Ebenso gefährlich aber wie eine Verquickung der jedem Theile obliegenden Aufgaben ist ein gewaltsames Eingreifen in des Andern Gebiet und ein versuchtes Verdrängen desselben. Man müßte es sogar gefährlicher bezeichnen als das Vermischen, sofern bei diesem nur Kirche oder Staat benachtheiligt würden, so aber der Gegenstand der Aufgabe und Arbeit, die Menschen selbst, auf das höchste gefährdet und geschädigt werden könnten. So wenig sollte deßhalb jemals die Kirche sich in die Aufgabe des Staates eindrängen wollen, wie der Staat sich in die Arbeit der Kirche einmischen. Wo das Eine oder das Andere geschieht, hat Staat oder Kirche nicht das Recht zu bestehen; denn sind sie beide um der Menschen willen da; so hört das Recht ihres Daseins auf, wenn sie um ihrer Machtfülle willen das Wohl und Beste der Menschen hintenan setzen. Gänzlich ohne Vermischung der Grenzgebiete wird es freilich nicht abgehen. Vor allem ist hierbei Selbstbescheidung und sorgfältige Beachtung der Zugehörigkeit nothwendig. Staat und Kirche sind Leibes- und Seelenarzt. So hat jener für die Gesundung des äußeren Lebens, dieser für das innere Leben des Menschen zu sorgen. Wie aber unter Umständen der Seelenarzt auf körperliche Fehler als Quelle der gestörten geistigen Gesundheit aufmerksam machen wird und umgekehrt Seelentrübung körperliches Unbehagen im Gefolge hat, so ist es Recht und Pflicht von Kirche und Staat, gegenseitig die Aufmerksamkeit auf wunde Stellen zu lenken, aber nur dieses, nicht selbst heilen zu wollen, denn beide verstehen nur unvollkommen die zulänglichen Heilmittel auf dem Gebiete des Andern, so daß nur Pfuscharbeit herauskommen würde, die die Quelle des Uebels nur nothdürftig verstopfen, eine dauernde Heilung auch auf dem eigenen Gebiete nicht bewirken würde. Kirche wie Staat dürfen sich nur gegenseitig aufmerksam machen; hört der Eine nicht darauf, so darf der Andere trotzdem nicht selbstständig auf jenes Gebiet eingreifen wollen, sondern hat sich dann darauf zu beschränken, nach Möglichkeit an seinem Theile zu arbeiten, daß der durch die Versagung der Hülfe des Andern drohende Schaden nicht zu sehr bei ihm einwirkt.

Für den Kranken ist es niemals gut, wenn sich die Aerzte über die Natur seiner Krankheit und die anzuwendenden Heilmittel streiten;

in der Regel wird der Kranke das Zutrauen zu allen Aerzten verlieren und keinem derselben mehr folgen. Handelt es sich hier nicht lediglich um Kranke, so doch darum, daß dem Ausbruch jeder Krankheit bei den Gesunden vorgebeugt wird.

3. Wie bei allen bisher betrachteten Gebieten der innern Mission, so bildet auch bei den Erwachsenen der vornehmste Gegenstand der Fürsorge die unteren Volksklassen. Aeußerlich wie innerlich fehlen diesen in der Regel die Mittel und Kräfte zur Selbsthülfe. Dabei sind naturgemäß die anderen Klassen nicht durchaus ausgeschlossen. Im Gegentheil ist die Bemerkung zu machen, daß wenn hier ein Zusammenbruch erfolgt, die eigene Haltlosigkeit in der Regel größer ist als dort. Nimmt ja auch mit der gesteigerten Lebensstellung die Form jedes Bedürfnisses größere Gestalt an, so daß die nothwendige Befriedigung nicht immer den verfügbaren Mitteln entspricht. Am schärfsten tritt dieses hervor, wo es sich geradezu um Krankheit handelt, worüber später noch zu sprechen sein wird. Betreffs des Glaubenslebens darf man sich erst recht nicht einer Täuschung hingeben, als bestände hierin ein großer Unterschied innerhalb der verschiedenen Volksklassen. Die Kräftigung desselben wird freilich bei den höher Stehenden mehr der Kirche und dem geordneten Pfarramt anheimfallen als der inneren Mission. Aber auf zulängliche Mittel muß auch diese sinnen. Bei Besprechung der Stadtmission werden wir hierauf noch näher einzugehen haben, wie uns dieselbe überhaupt noch Manches des bisher Erörterten vorführen wird.

4. Die Fürsorge der innern Mission für die Erwachsenen besteht 71
in Bewahrung und Rettung, nämlich Bewahrung vor Fall und Rettung aus dem Fall. Die Bewahrung hat hier verschiedene Formen anzunehmen je nach der Lage, in welcher sich der Bedürftige befindet. Drohendem Mangel gegenüber ist Unterstützung nöthig; einer sich bietenden Gefahr gegenüber Beschützung; um die Kräfte zur Arbeit lange zu erhalten, bedarf es der Erholung. Anstalten sind nur vereinzelt an der Stelle, um so mannichfaltiger müssen die Veranstaltungen sein, welche bedürftigen Erwachsenen das Leben erleichtern und tragen helfen. Tritt Massenelend vornehmlich in den Städten auf, so ist doch der Einzelne auf dem Lande nicht immer frei und bedürfnißlos daher die innere Mission auch das Land nicht zu vergessen hat. Bei allen Einzelheiten darf niemals das bindende Ganze vergessen werden, nämlich die Fürsorge für die Seele. Nur um dieser willen sind jene in's Werk zu setzen.

Hieraus ist der Maßstab für die Anbietung zu entnehmen, wie derselbe zugleich ein unterscheidendes Merkmal für die wetteifernden Unternehmungen der innern Mission und des Staates oder anderweitiger Kreise bildet.

Kirchliche Armenpflege.

72 Wir berühren hiermit das älteste Gebiet der Wohlthätigkeit, dessen bereits das mosaische Gesetz ausführlich gedenkt. Ist es derart in erster Linie nichts eigenthümlich Christliches, so hat doch der Anstoß des Christenthums gewirkt, die Armenpflege in den Dienst der Kirche zu nehmen und ihr eine dogmatische Stellung zu verleihen. Indem die Reformation diese letztere wieder aufhob, die Nothwendigkeit der Armenpflege aber nachdrücklich als eine Pflicht der weltlichen Verbände in Gemeinschaft mit der Kirche herausstellte, wurde sie zusammen mit dem übermächtigen Anwachsen der Almosen Heischenden Ursache, daß dieselbe nach und nach in die Hände der bürgerlichen Gemeinden überging und der Staat sich ihrer durch seine Gesetzgebung annahm. Daneben wurde sie jetzt als eine Forderung der Menschlichkeit angesehen und von Menschenfreunden auf das eifrigste betrieben. Heute steht es so, daß die Armenpflege durchaus staatlich und bürgerlich eingerichtet ist und die Kirche nur noch als Unterstützung angesehen wird, welche die besten Mittel besitzt, um die Opferwilligkeit zu erzeugen.

Wenn auch die vorliegende Thatsache scheinbar dagegen spricht, so kann gleichwohl nicht ohne Weiteres behauptet werden, daß hier zwischen Kirche und Staat ein streitiges Gebiet vorliegt. Bei dem Umfang der bezüglichen Aufgabe würde es der Kirche ganz unmöglich sein, derselben zu genügen. Sie hat daher dem Staat für seine Uebernahme um so dankbarer zu sein, als die Armenfrage zum Theil zu ihrer Lösung auch äußerer Machtmittel bedarf, welche sie nicht besitzt noch sich verschaffen kann. Hingegen hat der Staat anzuerkennen, daß die Armenfrage nicht lediglich durch die ihm zu Gebote stehende Macht der Abschreckung und der Unterstützung gelöst wird, sondern dieselbe eben so sehr eine sittliche Frage ist und deshalb, nicht allein um Opferwilligkeit zu finden, der Arbeit der Kirche nicht zu entrathen ist. Eine rein staatliche Armenpflege sogut wie eine rein kirchliche, entsittlicht und leistet nicht das, was nothwendig ist. Die Armenpflege hat eben nicht allein die behördlich anerkannten Armen zu versorgen.

Das Ziel der Armenpflege ist, wenn anders dasselbe als ein erreichbares aufgestellt werden soll, die möglichste Einschränkung und die möglichste Linderung der Armuth. Jenes erfordert eine möglichste Verstopfung der Quellen, dieses hülfreiches Einzeleingreifen. Sofern die Quellen der Armuth in den bürgerlichen Lebensverhältnissen liegen, wird der Staat allein die Mittel zu ihrer Verschließung finden können, sei es nun durch Gesetze und Strafandrohung, sei es durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen. Es handelt sich hierbei um Einschränkung und Bekämpfung der Massenarmuth, welche niemals Gegenstand kirchlichen Eingreifens sein kann. Anders liegen die Verhältnisse, sobald es sich um die Linderung der Ortsarmuth handelt, welche in absehbaren Gemeinden, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen wie etwa in Fabrikstädten, in der Regel absehbar und beherrschbar sein wird. Hier sollte die Kirche unter Beihülfe des Staates die Armenpflegerin sein. Die Beihülfe wäre zur Aufsicht über Zuwanderung und zum Schutz gegen Mißbrauch der Pflege nothwendig. Der Staat wird hier niemals dasjenige leisten und zum Wohle der Armen erreichen, was die Kirche erreicht, denn hier ist es mit dem einfachen Nachforschen der Verhältnisse des Bedürftigen und regelmäßiger jährlicher Geldunterstützung nicht gethan. Zudem wird die bürgerliche Gemeinde niemals alle Bedürftigen um der damit verbundenen Oeffentlichkeit willen erreichen.

Die der Armenpflege Bedürftigen stehen durchaus nicht sämmtlich auf gleicher Stufe. Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen selbstverschuldeter und unverschuldeter Armuth, sodann ist Rücksicht zu nehmen auf den Stand, welchem der Arme angehört hat, bevor er in seine Lage gerieth. Es ist bei der Beurtheilung der Bedürftigkeit und der Darreichung der Mittel keineswegs mit der Abschätzung der Familienhäupter, der Erwerbsfähigkeit und sichtbarer körperlicher Gebrechen gethan, wonach die Behörde sich ihr Urtheil bildet. Nur den berufsmäßig Armen gegenüber mag dieses genügen. Diesen gegenüber ist aber auch jeder Versuch, ihre Lage zu bessern, vergeblich und ihnen sind lediglich die Mittel zu nothdürftigem Lebensunterhalt zu gewähren, wie solche auch nicht mehr begehren.

Aus dem bisher Gesagten wird bereits genugsam ersichtlich, wo die Kirche bei gegenwärtiger Armenpflege seitens des Staates ihres Theiles einzusetzen hat, auch dann, wenn der Staat ihre Mitwirkung bei seiner Pflege ausschließt. Sie soll vor Allem ihre Armenpflege heimlich treiben, daß die Bedürftigen nicht Scheu tragen, Schutz zu

suchen. Sie soll fernerhin wirklich Pflege treiben, so daß sie Hoffnung auf Besserung selber hat und bei dem Gepflegten erweckt. Sie soll endlich die Bedrängten suchen und nicht warten, bis diese sie anrufen, daß sie an die Angehörigen aller Stände herantreten kann, ehe das Standesbewußtsein zu sinken und damit die Selbstentwürdigung und Entsittlichung beginnt. Hat sich dergestallt die kirchliche Armenpflege von der staatlichen zu unterscheiden, so hat sie von derselben die Ordnungsmäßigkeit in der Pflege zu übernehmen oder von derselben diese zu lernen. Es fehlt jedoch auch nicht an Vorbildern aus kirchlichen Kreisen. Als ein Beispiel solcher geordneten Armenpflege, wodurch zugleich ein Ueberblick über die für eine wirksame Pflege nothwendigen Zweige geboten wird, sei Einiges aus der Ordnung des evangelischen Frauen-Vereins Edelweiß in Berlin mitgetheilt, dessen Einrichtung sich auch für andere Städte empfehlen würde:

1. Der Vorstand setzt sich aus den Mitarbeiterinnen des Edelweiß zusammen, steht unter Leitung des ersten Geistlichen des evangelischen Vereins und besteht aus 7—12 Damen, deren jede einen oder mehrere Hauptzweige der Edelweiß-Arbeit unter ihre Leitung und Pflege nimmt. Diese Hauptzweige sind: Armenpflege, Beschäftigungs-Vereine, Briefwechsel, Bücherei, Sommerpflege, Bibelbund, Arbeits-Vermittlung, Liebesgaben-Verwaltung, Ferien-Aussendung, Verwaltung der Heimstätte, Versammlungen.

2. In jedem Hauptzweige sind besondere Helferinnen thätig, welche ihre Anweisungen von den Vorsteherinnen erhalten.

3. Die Armenpflege widmet sich namentlich der Fürsorge für verschämte Arme und sucht in erster Linie die Frauen der gebildeten Stände zu helfen.

(Näheres im „Handbuch des Edelweiß“ (Preis 1 Mk., zu haben Oranienstr. 104 in der Expedition), Anleitung für christliche Damen zur Unterstützung der Gemeindepflege).

In Bezug auf die Ausführung der Armenpflege selbst ist die Ordnung des Hamburger „Sieveking’schen Vereins für Armen und Krankenpflege“ belehrend: Dort heißt es u. a.:

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu persönlichen Besuchen der Armen, um ihnen so viel wie möglich geistig und leiblich aufzuhelfen. Es sollen aber die von uns ausgehenden

Hülfsleistungen eine Auszeichnung sein für die bessere, rechtliche Klasse der Armen.

2. In der Regel werden alle Unterstützungen nicht in baarem Gelde, sondern in natura gereicht, ausgenommen natürlich, was die Leute, als wohlerworbenen Lohn für die ihnen zugewiesene Arbeit zu fordern haben.
3. Aufgenommen werden in der Regel nur solche Familien, in denen ein erwerbendes Mitglied ernstlich erkrankt ist und zwar auf Empfehlung eines der Herren Armenärzte oder der Stadtmissionare.
4. Ob die uns empfohlenen Armen zu den eingezeichneten gehören oder nicht, ist kein entscheidender Grund für ihre Aufnahme oder Abweisung; nur suchen wir uns genaue Auskunft zu verschaffen, welche Unterstützung die Leute von Seiten der Stadt oder von Privatleuten erhalten, um danach richtiger berechnen zu können, welche weitere Hülfe für sie noch nöthig sei.
5. So weit es irgend ausführbar, geben wir unsern gesunden Armen nicht Almosen, sondern verschaffen ihnen das wohlthuende Gefühl, durch Anwendung der eigenen Kraft in nützlichen Beschäftigungen sich selbst ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, indem wir sie theils für unsere Rechnung entweder für uns selbst oder für andere Arme arbeiten lassen, theils auch durch Empfehlung bei Freunden, in Läden u. s. w. ihnen eine Gelegenheit zum Erwerb eröffnen.
6. Was im Uebrigen unsere moralische und religiöse Einwirkung auf die Armen betrifft, so erwarten wir hier das Meiste von dem Wirken der Liebe im Geiste des Glaubens, einer Liebe also, die gepaart ist mit Wahrheit, Weisheit und Ernst; da hingegen nach unserer innigen Ueberzeugung eine zu reichliche Liebe in den allermeisten Fällen mehr Schaden als Nutzen stiftet. Neben Jenem aber, was uns als Hauptsache erscheint, halten wir doch auch den eigentlichen religiösen Zuspruch nicht für überflüssig; wir ermahmen zur Buße und zur Ergebung, suchen den von der irdischen Noth niedergedrückten Sinn zu dem, was droben ist, zu erheben, ermuntern zur Lesung der heiligen Schrift, zum Besuch des Gotteshauses und der Bibelstunden und zum Genuß des heiligen Abendmahls und theilen hin und wieder auch Erbauungsschriften aus.

7. Die meisten armen Familien werden wöchentlich einmal besucht, einige aber nur alle 14 Tage, schwer Kranke hingegen wöchentlich zweimal. Ueber die gemachten Besuche trägt jedes Mitglied nach einem gedruckten Schema einen schriftlichen Bericht ein in ein für jede arme Familie besonders angefertigtes Heft. Dieses Heft wird dann der nächsten Besucherin eingehändigt, die darin gleichsam eine kurze Uebersicht der Geschichte der Armen findet und zugleich sich schnell über dieselben in Kundschaft setzen kann.
8. Jede arme Familie wird wechselweise von wenigsten drei und in dem Falle, daß zwei Besuche wöchentlich gemacht werden, von sechs Mitgliedern besucht. (Ob dieser Wechsel zu empfehlen ist, erscheint fraglich).
9. Die thätigen Mitglieder des Vereins sind in drei Abtheilungen getheilt, deren jede eine besondere Vorsteherin hat. Jede Vorsteherin ist verpflichtet abwechselnd alle verpflegten Arme ihres Stadttheils zu besuchen, wie in der Regel auch den ersten Besuch bei dem Aufzunehmenden zu machen.

Die Grundzüge einer kirchlichen Armenpflege sind hierin enthalten und dürften Nachachtung finden. Jedenfalls sollte, wo sich mehrere Pfarrer an einer Kirche befinden, einer derselben insbesondere der Armenpflege in der Gemeinde sich annehmen und namentlich, wenn es sich um Verarmte oder mit Armuth bedrohte Angehörige höherer Stände handelt, die Anknüpfung in schonender Weise selbstständig herbeiführen. Wenn die Kirchengemeinde nur den ernstlichen Willen zeigt, für die Nothleidenden in ihr etwas zu thun, wird es ihr niemals trotz der bürgerlichen Armenpflege an Arbeit fehlen. Auch der innern Mission bleibt hier noch eine Aufgabe überlassen, an welcher sie bis jetzt allerdings immer noch unbeachtet vorübergegangen ist. Nicht für kleinere Städte, aber für größere möchte ein Eingreifen ihrerseits von Belang sein. Neben der häuslichen Armenpflege findet sich in vielen Ortschaften seitens der bürgerlichen Gemeinde auch ein sogenanntes Armenhaus unterhalten. Solche Häuser sind aber in der Regel die denkbar traurigsten Stätten, welche allen gesundheitlichen und selbst bisweilen sittlichen Ansprüchen Hohn sprechen. Es wäre in Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung von Armenhäusern seitens der innern Mission am Orte wäre. Es käme dabei natürlich hauptsächlich auf die Bedürfnißfrage an, die hier nicht untersucht werden kann. Auch auf dem Lande sind überaus traurige Armenhäuser zu finden.

Ausführlichkeit konnte bei der Anführung der Unterstützungsarten 73
nicht erwartet werden, da jede Stadt hier einzelne Besonderheiten haben wird. Es sollten nur Beispiele zur möglichen Befolgung genannt werden für Orte, wo sich derartiges, allgemein empfehlenswerthes, noch nicht finden sollte.

Die Stadtmissionen.

1. Mehr als jeder andere Zweig der inneren Mission greift die 74
Stadtmission in die Arbeit des geordneten Pfarramtes hinüber, so daß ihr gegenüber eine gewisse Unbehaglichkeit für das letztere naturgemäß und entschuldbar ist. Die Stadtmission leitet das Recht zu ihrem Auftreten aus einem vorhandenen kirchlichen Nothstand und der Nothwendigkeit her, demselben nach Kräften zu steuern; das Pfarramt kann sich der Einsicht dieses Nothstandes nicht verschließen, um so weniger, als bisher noch kein Fall bekannt geworden, daß die Stadtmission, um ein Recht für ihre Arbeit zu gewinnen, das Bedürfniß künstlich gemacht hätte, aber es wird die Mission immer als einen Eindringling betrachten, den man nur gezwungen duldet. Und auch dieses mit Recht. Soviel geht hieraus bereits hervor: Die Wege beider dürfen nicht auseinander gehen, wenn anders dem gemeinsamen Zweck genützt werden soll. Ebenso nothwendig ergiebt sich die zweite Forderung: Die Stadtmission muß in engster Verbindung mit dem Pfarramte stehen, sie muß seine Dienerin sein. Sie darf niemals vergessen, daß sie wie dem kirchlichen Nothstande, so hierdurch dem Pfarramt zu Hülfe kommen will. Ist es daher auch freiwillig angebotene Hülfe, so ist es doch ein Dienst, welcher dem Pfarramte geleistet wird und dieses hat die Rechte eines Herrn zu sprechen, gehe hierin und gehe dorthin, thue dieses und thue jenes. Aber die Freiwilligkeit der Anbietung giebt der Stadtmission das Recht und die Freiheit, ihres Geistes zu bleiben, so wie sie das Pfarramt verpflichtet, diesen Geist gewähren zu lassen, so lange er im Dienste nicht Unbotmäßigkeit erzeugt. Solches würde alsdann der Fall sein, wenn die Stadtmission Parteiung gegen das Pfarramt hervorrufen würde. Die Gefahr wird geringer sein, wo Stadtmission und Pfarramt desselben Geistes sind; wo nicht, heißt es, genau die beiderseitigen Grenzen achten. Niemals darf die Stadtmission Selbstzweck werden, wozu die Gefahr bei mißverstandener Aufgabe ihres Berufs leicht nahe liegt; sie darf sich deshalb auch nicht in den Dienst einer Partei stellen,

sondern lediglich in den Dienst des Pfarramtes. Hinwiederum, sind die Inhaber des Pfarramtes selbst Partei, so müssen sie dieses um des Amtes willen gegenüber der Mission zurücktreten lassen. Denn Stadtmission wie Pfarramt sollen keiner Partei, oder was dasselbe ist, allen Parteien, politischen wie religiösen, in gleicher Weise dienen.

Steht derart das unumgänglich nothwendige Zusammengehen von beiden fest, so enthebt dieses das Pfarramt gleichwohl nicht der Verpflichtung, bevor es die gebotene Hülfe annimmt, die eigenen Hülfskräfte auf das äußerste anzuspannen, um zu sehen, ob es der Mission nicht noch entrathen kann. Die Mission könnte andernfalls unter Umständen ein Ruhepolster für das Pfarramt werden, so daß ihm schließlich jede Kraft entschwindet, die Herbeiführung geordneter Zustände endlich durchzuführen. Schlimm, wenn die Möglichkeit hierzu erst durch die Arbeit der Stadtmission gezeigt werden muß; es steht zu befürchten, daß der durch dieselbe gebotene Stoff zu groß wird, als daß jemals an seine Regelung gedacht werden kann. Die Kreise, aus denen die Stadtmission hervorgeht, werden es freilich schwer verstehen, wie sie, nachdem der Nothstand aufgewiesen ist und derselbe vom Pfarramt völlig anerkannt wurde, den Zeitpunkt ihres Eingreifens dem Pfarramt zur Bestimmung überlassen sollen. Hier jedoch hat die Stadtmission zuerst zu zeigen, daß sie dem geordneten Amte dienen will. Kein Pfarramt wird die Hülfe abweisen, aber es wird sie erst annehmen, nachdem es mit seinen eigenen Kräften zu Rathe gegangen ist. Daß hier nicht Selbstüberschätzung eintritt, dafür hat die sich vorbereitende Stadtmission zu sorgen, und wird dieses in leichter Weise dadurch erreichen, daß sie, da der Nothstand sichtbar ist, so lange darauf hinweist, bis er thatsächlich gehoben ist. Sie darf sicher sein, daß er allein durch Thaten, nicht durch Selbstüberschätzung beseitigt wird.

2. Mit den Stadtmissionen ist so manches nicht zu ihr Gehörige verquickt, daß eine reinliche Auffassung ihrer Aufgabe die erste nothwendigste Forderung ist, wo immer eine solche Mission eingerichtet werden soll. Die Feinde, deren gerade dieses Gebiet der innern Mission, in so großer Anzahl besitzt, hat zum großen Theil die Stadtmission durch eben jene Verquickung sich selbst erzeugt. Es ist ja richtig, wie bereits oben allgemein bei der Darlegung der Mission unter den Erwachsenen ausgeführt ist, daß hier kirchliches und politisches, religiöses und sociales Elend Hand in Hand greift, eines die Folge des andern ist und die Frage nach Ursache und Folge niemals genau beantwortet werden kann, trotzdem aber ist das gemeinsame Elend für die Heilkunde zu

trennen und gesondert für jedes Gebiet die Besserung anzustreben. Sociale Schäden wird niemals die Kirche heilen können, wie umgekehrt die Gesetzgebung niemals kirchliche Schäden heilen wird. All die verschiedenen Fragen werden der Stadtmission oft Veranlassung bieten, ihrer Tragweite für das von der Mission getriebene Werk nachzusinnen, aber von Amtswegen Vorschläge und Versuche zu ihrer Lösung zu machen, ist nicht ihres Amtes. Sie mag Stoff zur Beleuchtung der Arbeiterfrage, der Handwerkerfrage, der Frauenfrage, der Judenfrage, der Wohnungsfrage, und wie die Fragen sonst heißen mögen, sammeln und an geeigneter Stelle unterbreiten, aber von selbstständigem Behandeln derselben kann keine Rede sein. Die Aufgabe der Stadtmission ist ohnehin schon umfangreich genug. Sie hat im Rahmen der Stadt das ganze Arbeitsfeld der innern Mission, wie es das Handbuch uns vor Augen führt, zu behandeln. Vieles, welches dort weil lediglich ortsangehörig nicht angeführt ist, hat hier noch seine Stätte.

Zwischen der Stadtmission und der inneren Mission besteht insofern ein Unterschied, als diese zuerst mehr an die äußeren Nothstände herantritt und dieselben als Mittel zum Zweck betrachtet, jene hingegen den geistigen oder kirchlichen Nothstand als Ausgangspunkt und Zielpunkt ihrer Thätigkeit nimmt, das Aeußere freilich nicht unberücksichtigt läßt aber als untergeordnet ansieht. Die Stadtmission als Gehilfin und Dienerin des Pfarramtes hat dieselbe Thätigkeit wie dieses auszuüben, freilich nicht dort, wo das Pfarramt selbst thätig ist oder sein kann, sondern dort, wohin dieses nicht zu reichen vermag. Die Ursache dieser Erscheinung kann in der Größe der Gemeinde liegen, also durch die Ausdehnung der Stadt bedingt, dann hat die Stadtmission die Aufgabe, die Verbindung mit der Kirche bei den fern Wohnenden aufrecht zu erhalten und zu erleichtern. Sie wird dieses am besten dadurch bewerkstelligen, daß sie im Auftrage des zuständigen Pfarrers die Familien besucht, Seelsorge weniger selbst ausübt als zu derselben mahnt und in schwierigern Fällen sowohl die Leute an den Pfarrer weist wie diesen auf dieselben zum eigenen Eingreifen aufmerksam macht. Andererseits kann die Ursache für die Arbeit der Stadtmission in einer bewußten Kirchen- und Religionsfeindschaft eines Theiles der Gemeinde liegen. Auch hier wird ein Pfarrer, welcher um der Abgefallenen willen die treu Gebliebenen nicht vernachlässigen darf, in größeren Gemeinden machtlos sein, sofern es nicht zu leugnen ist, daß den die Kirchen Meidenden gegenüber dem geordneten Pfarramt eine gewisse Schwerfälligkeit anhaftet. Es ist hierbei umgekehrt wie bei dem Verhältniß

zwischen Mohammed und dem Berg. Dort heißt es, wenn der Berg nicht zu Mohammed kommt, kommt Mohammed zum Berge; aber der Pfarrer mit seiner Predigt ist nicht im Stande, zum fern stehenden Berge hinzugehen, sofern dieser nicht zu ihm in die Kirche kommt. Hier muß die Stadtmission für den Pfarrer den Mohammed spielen und selber hingehen zum Berge. Dazu ist sie ungehindert im Stande. Daß diese Aufgabe schwieriger ist als jene erste, liegt auf der Hand. Gerade hierbei droht zugleich jene oben erwähnte Verquickung der Stadtmission mit Fragen des Volkslebens. Um so schärfer wird sie sich hierbei auf ihre Aufgabe zu besinnen haben. Sie soll die Abgefallenen der Kirche zurück zu gewinnen versuchen. Dieses ist hier gleichbedeutend mit dem Zurückführen zum Glauben. Hat sie hier Feinde desselben vor sich, so wird sie auf Angriffe gefaßt sein müssen und muß selber der Gegenwehr oder Abwehr gedenken, mehr noch der Widerlegung. Der Stadtmissionar muß deshalb ein vollendeter Apologet sein, wie die Thätigkeit der Stadtmission hier in erster Linie eine apologetische Thätigkeit sein wird. Dieses ist freilich eine viel schwierigere Aufgabe, als Lösungsversuche der Volksfragen anzustellen. Soweit die Apologie zu ihrer Unterstützung der Behandlung und Inangriffnahme von Werken zur Hebung vorhandener äußerer Nothstände bedarf, sind diese freilich von der Stadtmission zu betreiben und zwar durchaus nachdrücklich. Da sind so wenig die Kinder wie die Pflege des Familienlebens zu vergessen, Armer und Kranker ist in gleicher Weise zu gedenken, das Bedürfniß nach leiblicher wie geistiger Nahrung ist überall zu befriedigen, für die Heiligung des Sonntags ist zu wirken, für Hebung der Sittlichkeit im Allgemeinen und Besonderen. Die Stadtmissionen haben Aufgaben genug, und sie erfordern ganze Männer, ohne Streifzüge in andere Gebiete hinein zu machen.

3. Daß der Stadtmission in demselben Sinne wie diese keine Landmission zur Seite tritt, dürfte ohne Weiteres einleuchten. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß auf dem Lande überall solche kirchliche Zustände herrschten, welche entsprechende außerordentliche Veranstaltungen überhaupt überflüssig erscheinen ließen. Wir haben im Laufe dieser Bemerkungen schon mehrfach auf die Zustände des Landes hinweisen müssen, die durchaus nicht ein pharisäisch Herabblicken auf die Stadt erlauben. Der Grund der Fernhaltung einer Landmission liegt vielmehr einzig und allein in den auf dem Lande größtentheils vorhandenen übersehbaren Gemeinden, welche der Pfarrer genügend versorgen kann. Hieraus folgt jedoch, daß der Landpfarrer eine weit größere Ver-

antwortung für die Zustände in seiner Gemeinde trägt, als dieses bei dem Stadtpfarrer der Fall ist, und ein Mangel dort, der in der Stadt die Stadtmission hervorrufen würde, durchaus auf seine Rechnung zu setzen ist. Verwilderung der Gemeinde sollte auf dem Lande überhaupt nicht vorkommen, sondern trauriges Vorrecht der Stadt sein. Geht jene Verwilderung neben oder trotz einer, äußerlich betrachtet, lobenswerthen Kirchlichkeit einher, so ist Gefahr wie Aergerniß gleich groß und der Pfarrer wird auf's strengste zu prüfen haben, ob er den Gottesdienst nicht zum Werkdienst für die Leute gemacht hat. Mission kann hier nicht helfen, höchstens dem Pfarrer ein testimonium paupertatis ausstellen, welches bereits durch den Gedanken geschieht, in einer Landgemeinde eine der Stadtmission entsprechende Landmission einführen zu wollen. Mission ist auf dem Lande auch zu treiben, aber der Missionar ist einzig der Pfarrer; das bedeutet mit andern Worten: in der Landgemeinde ist Mission und geordnetes Kirchenamt dasselbe. Was also in der Stadt anzustreben ist, ist auf dem Lande bereits vorhanden.

Das hier betreffs der Betreibung der Mission auf dem Lande Gesagte, betrifft allein die der Stadtmission entsprechende Einrichtung. Sich um die innere Mission zu kümmern und die von derselben gebotene Handreichung anzunehmen ist dagegen durchaus auch Sache des Landpfarrers. Wie er die von derselben in das Leben gerufenen wohlthätigen Anstalten gegebenen Falls zum Wohle einzelner Gemeindeglieder in Anspruch nehmen soll, daher dieselben genau kennen muß, so hat er auch die Veranstaltungen, soweit sie zweckdienlich für das Leben in seiner Gemeinde werden könnten, den ländlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten und in seine Gemeinde einzuführen, allerdings nicht als ein Außerordentliches, sondern als unmittelbarer Abschluß des Seelsorger-Amtes. Die Gemeinde muß inne werden, daß sie thatsächlich ein Glied der deutschen evangelischen Kirche ist, und daß der Einzelne wohl seine Gemeinde verlassen kann, aber diese Kirche nicht, dieselbe vielmehr eine zu seinem Wohle nach allen Seiten hin wirkende Ordnung ist. Die durch Thatsachen unterstützte Herausstellung dieses Gedankens ist nicht eines der unwesentlichsten Verdienste der innern Mission. Möge er immer mehr den einzelnen Kirchengliedern zum Bewußtsein kommen!

Die Seemannsmission

75 scheint am wenigsten Berechtigung für eine Stelle im Handbuche zu haben, sofern in der That der Pfarrer von derselben wohl niemals in seiner Gemeinde Gebrauch machen kann. Ausgenommen hiervon sind natürlich die Gemeinden in unsern Küstengegenden. Sie ist trotzdem erwähnt, einmal weil sie noch das jüngste und darum hülfsbedürftigste Kind der innern Mission ist, sodann weil sie wie keine andere Gelegenheit bietet das Gefühl der Zusammengehörigkeit in unsern Gemeinden zum Ausdruck zu bringen. Der Binnengemeinde wird ihre Verpflichtung für die bedürftigen Angehörigen der Küstengemeinden, aus welchen sich ja hauptsächlich die Seeleute stellen, nahe gebracht, und den Küstengemeinden wird gesagt: ihr stehet nicht allein.

Die Seemannsmission ist nach wiederholten vereinzelten Versuchen endlich von Hannover aus im Jahre 1886 fest in die Hand genommen. Sie ist eine Ehrenschuld des deutschen Volkes und der deutschen evangelischen Kirche gegenüber den Männern, die lange bevor wir eine Marine und unternehmende Kaufleute hatten, dem deutschen Namen Achtung unter den schifffahrenden Völkern des Auslandes verschafften und denen wir jetzt zum guten Theil unsere tüchtige Marinemannschaft verdanken. Während England schon längs seine Verpflichtung gegen seine Seeleute, denen es in letzter Linie seine Stellung verdankt, erkannt hat, und überall in den Häfen Vorkehrungen zum Schutze derselben getroffen hat, ist von unserer Seite fast noch Nichts geschehen, trotzdem hier die dringendste Nothwendigkeit vorliegt. Größerer Gefahr sittlicher Verwilderung bis zur Verwahrung, andringenderen Versuchungen gegen die Widerstandskraft, längerer Entbehrung der Stärkung durch Gottes Wort und heimathliche Pflege ist in dem Maaße, wie dieses bei den Seeleuten in fremden, auch selbst in den eigenen Häfen der Fall ist, bei keiner Bevölkerungsklasse und Berufsart zu finden. Dieses tritt um so mehr ein, als ihnen oft geradezu jede Möglichkeit eines stärkenden Rückhaltes, wie solchen eine gehörte Predigt, ein freundliches für sie Theilnahme zeigendes Wort, selbst wenn sie dringendes Verlangen danach tragen, noch immer gewährt, oft auf Monate, selbst Jahre hinaus benommen ist. Es bedarf keiner großen geistigen Anstrengung, um sich die den Seeleuten in fremden Häfen aufdrängenden Gefahren vor die Augen zu führen. In richtiger Erkenntniß dieser und des Werthes der einzelnen Menschenseele auch unter den Seeleuten haben England, Skandinavien, Dänemark schon längs die Seemannsmission

eifrig gefördert, und in unsern eigenen Häfen können wir sehen, wie sie die Sache angreifen. Schaffen wir unsern im Lande umherwandernden Gesellen und Arbeitern Herbergen zur Heimath, um viel mehr ist es nöthig, daß wir unsern in der Welt umherfahrenden Seeleuten dort wo sie einmal an das Land kommen eine heimathliche Stätte bieten, in welcher ihnen liebevoll geboten wird, was sie so lange entbehrt haben, wo ein sicheres Heimathgefühl sie überkommen darf. Aber bisher fehlen solche Stätten in fremden Häfen für unsere deutschen Seeleute noch gänzlich; sie sind durchaus auf sich und auf die lauernden Verführer angewiesen. Die Küstengegenden können unmöglich allein die Mittel aufbringen, denn nicht mit Wenigem kann hier geholfen werden, die Binnengemeinden müssen durchaus hier thätig mit eintreten. Sache der Geistlichen wird es vor Allem sein, die Opferwilligkeit für die Seemannsmission wachzurufen. Es ist in der Regel das Einzige, was sie für dieselbe thun können, um so mehr sollten sie sich das Wenige angelegen sein lassen.

Die Auswanderermission.

1. Auswanderung bedingt nicht nur ein Aufgeben staatlicher und 76
gesellschaftlicher Zugehörigkeit, sondern auch das Aufgeben der Kirchenzugehörigkeit. Damit ist das Recht und die Nothwendigkeit des Geistlichen gegeben, sich um die Auswanderer zu bekümmern. Von je größerer Tragweite für das Leben des Einzelnen Vorhaben und Ausführung ist, desto größer ist die Pflicht der Berathung und des Beistandes. Je eingreifender und bewegender ein Ereigniß auf das Denken und die Gefühle einer Gemeinde wirkt, desto mehr ist die Theilnahme des geistlichen Amtes geboten. Dieses sind die für die Thätigkeit des Geistlichen bei einer Auswanderung maßgebenden Punkte. Es wird wenige Gemeinden geben, wo nicht einmal eine Auswanderung vorkommt, daher wird sich der Geistliche von Amts wegen um die einschlägigen Fragen zu kümmern haben. Hülfsmittel dazu sind im Handbuche angegeben. Die Thätigkeit des Einzelnen wie der innern Mission müssen hier durchaus in einander greifen, zumal der Pfarrer bei allem redlichen Wollen zum Schutze der Auswanderer der eigenen Thätigkeit bald ein Ziel gesteckt finden würde.

2. Des Pfarrers Thätigkeit ist, sobald ihm eine beabsichtigte Auswanderung aus seiner Gemeinde zu Gehör kommt, eine dreifache, nämlich zuerst abzumahnen und zu warnen, dann zu berathen und den Weg zu

weisen, endlich die Auswandernden zu verabschieden. Wenn es vielleicht seine Schwierigkeit in mancher Gemeinde haben sollte, daß der Pfarrer rechtzeitig genug von einer beabsichtigten Auswanderung Kunde erhält, so verdient eine daraufhin bezügliche Anordnung der Strelitzer Regierung weiterer Nachahmung. Auf Veranlassung des Consistoriums hat diese Regierung die Aemter und Magistrate veranlaßt, in jedem Falle, wo durch sie die Einwilligung zur Auswanderung beantragt wird, oder die Ertheilung dieser Erlaubniß zu ihrer Kunde gelangt, dem betreffenden Pfarrer ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen. Dieser Erlaß ist in richtiger Würdigung des auch dem Staate durch jede Auswanderung erwachsenden Schaden und seiner möglichen Verhütung geschehen. In den meisten Fällen wird der Pfarrer die geeignetste Persönlichkeit sein, einen Auswanderungsentschluß bei noch einigermaßen Schwankenden wieder rückgängig zu machen. Dieses wird eben immer seine erste Aufgabe und Thätigkeit sein müssen. Je mehr er davon überzeugt ist, daß lediglich anpreisende Verlockungen die Leute zum Auswandern bewogen haben, desto rückhaltloser wird er ihnen die Augen über die Zustände des gepriesenen Landes eröffnen müssen. Beharren sie trotzdem bei ihrem Entschlusse, so kommt es nun für den Pfarrer darauf an, ihnen möglichsten Schutz für ihre Reise zu verschaffen, eine um so wichtigere Aufgabe, je mehr zu befürchten ist, daß die Unkenntniß der Auswanderer zu ihrem Schaden gemißbraucht wird. Der Pfarrer wird die Leute daher durchaus zu belehren haben und sie zugleich an Stätten und an Personen zu weisen haben, wo sie gesicherten Aufenthalt und zuverlässigen Beistand finden können. Das Handbuch weist dem Pfarrer die Mittel hierzu. Endlich wird er Sorge dafür zu tragen haben, daß der Ausgewanderte am Orte seiner Bestimmung möglichst leicht sich der dortigen Kirchengemeinde anschließen kann, welches am besten durch einen an den dortigen Geistlichen durch den Auswanderer selbst zu befördernden kirchlichen Empfehlungsbrief geschehen wird (vgl. Handbuch S. 125 unter c). Kommt nun der Tag der Auswanderung selbst heran, so wird der Pfarrer sich eine kirchliche Verabschiedung der Auswandernden angelegen sein lassen, sei es im Anschluß an den sonntäglichen Gottesdienst, sei es durch einen solchen, der für diesen Zweck besonders angesetzt ist, welches sich namentlich in dem Falle empfehlen würde, daß mehrere Familien zu gleicher Zeit auswandern. Als passendes Abschiedsgeschenk dürfte es erscheinen, wenn bei diesem Gottesdienste die Gemeinde den Auswandernden Bibel und Katechismus übergäbe.

Ueber Gustav Werner und seine Anstalten vgl. man das S. 55 77
unter 53 Gesagte.

Zur Erholung für gesunde Erwachsene wäre noch Vieles zu thun, 78
würde aber gewiß auch schon gethan sein, wenn die bezügliche Aufgabe
nicht eine so schwere und unabsehbare, dabei betreffs der Unterstützung
so gut wie aussichtslose wäre, daß man überhaupt von einer Inangriff-
nahme derselben gänzlich abgestanden hat. Mit andern Worten: wir
haben Erholungsstätten genug für solche, die die gebotene Erholung
bezahlen können, aber für solche, die dazu nicht im Stande sind, fehlen
sie. Die paar Freistellen z. B. in Krummhübel können dabei nicht
in Betracht kommen. Für den kleinen Handwerker, den Fabrikarbeiter
und ihren Familien giebt es Nichts, welches ihnen für sie angemessene
Erholung bieten könnte. Hier dient die innere Mission ausschließlich
höheren Klassen. Ueber das Für und Wider der Einrichtung und
Eröffnung von Volkserholungsstätten kann hier nicht weitläufig gesprochen
werden, denn die Frage ist noch nicht einmal angeregt, geschweige denn
schon spruchfrei. Jedenfalls bedürfte es zuvor sorgfältigster Erwägung
des vorhandenen Bedürfnisses wie Erörterung seiner Befriedigung,
bevor ablehnend gesprochen oder bejahend vorgegangen werden könnte.

Trinkerasyle.

1. Der Blick auf die Trinkerasyle führt uns von selbst auf das 79
Laster der Trunksucht und der Nothwendigkeit seiner Bekämpfung.
Ueber den Zusammenhang der Trunksucht mit andern Lastern und
Krankheiten mögen die Angaben sprechen, welche der Freiherr Durant
de Sénégas im Jahre 1885 dem preußischen Herrenhause gemacht
hat: von den in den vier Jahren 1876—80 in Preußen vorgekommenen
18182 Selbstmorden waren 2440 nachweislich durch Trunksucht und
Säuferwahnsinn veranlaßt; von den 6674 Verunglückungen eines Jahres
fielen 311 auf Rechnung der Trunksucht; unter 3453 Irrsinnigen be-
fanden sich 690 Deliranten in den Irren-Anstalten; in den übrigen
Heilanstalten waren von 1877—79 jährlich 3106 Trinker, darunter
auch 1326 Deliranten; am Delirium tremens starben jährlich 1178;
unter 22837 Gefangenen waren 13706, welche ihr Verbrechen unter
Einwirkung von Alkohol begangen haben. Dr. Gaillaume sagte auf
dem internationalen Gefängniß-Congresse zu London im Jahre 1872:

Die Zahl der kleinen und großen Verbrecher, die der Trunksucht ergeben sind oder unter dem Einflusse berauschender Getränke die verbrecherische That begangen haben, ist erstaunlich groß; sie bilden wenigstens 50 Prozent der Gesammtsumme aller von Männern begangenen Verbrechen.

2. Ueber die Frage ob die Trunksucht eine Krankheit oder ein Laster sei, woraus die Art ihrer Behandlung folgt, spricht Vilmar: „Die Sünde tritt in der Offenbarung mit zwei sehr ernsten Begebenheiten auf, mit Noah und Lot. Die Folgen der Trunkenheit in beiden Fällen bezeichnen dieselben als Unfähigwerden für das Reich Gottes, worin der Kern der Sünde auch überhaupt liegt. Die alkoholhaltigen Getränke enthalten einen Erdgeist, welcher den Geist aus Gott mit einem Schleier überzieht. Die Trunkenheit, insofern sie wirkliche Betäubung oder gar Verlust des Bewußtseins wird, ist ein Angriff auf das Ebenbild Gottes selbst, soweit solches noch vorhanden ist; sie greift die Substanz des Menschen an, sie ist ein Vernichtungsangriff auf die Existenz des Geistes, indem sie die Empfänglichkeit für die Erlösung vernichtet und gehört zu den allerschwersten Sünden, weil sie eine Erneuerung des Sündenfalls, eine Erstreckung des Sündenfalls auf das von demselben noch unberührt gebliebene Gebiet des Menschenlebens ist. Summa: Die Trunkenheit ist als ein Laster anzusehen, welches unter Umständen zur Krankheit ausartet und Krankheitszustände im Gefolge hat, aber in ihrem Anfang immer ein Laster oder eine Sünde bleibt. Das Auftreten des Geistlichen gegen dieselbe ist also geboten. Die Einwirkung auf den einzelnen Trinker wird um so schwieriger, als ein solcher durchaus charakterlos wird; wie Culmann in seiner christlichen Ethik schreibt, ein moralischer Brei, passiv, mattherzig, miserabel. Die Trunksucht hat mit der Wollust das gemein, daß beide auf den ganzen geistigen wie leiblichen Menschen am meisten vernichtend wirken und daß bei beiden die Anfänge schneller zu den äußersten Extremen führen als bei andern Leidenschaften". Deshalb sind hier für die Behandlung und Heilung der Trunksüchtigen Anstalten angebracht und die innere Mission hat sich dadurch ein Verdienst erworben, daß sie die Schaffung solcher Anstalten begünstigt hat, in denen die Trunkenheit weniger als Krankheit denn als Laster behandelt wird. Was sagen freilich die Wenigen unter so Vielen, welche eines Aufenthaltes in solchen Anstalten bedürften! Jede Provinz könnte ein Trinkerasyl gebrauchen und sollte nach dem Vorgange Schlesiens einen Verein zur Errichtung von Trinkerasylen besitzen. Der erste Paragraph der

Satzungen des schlesischen Vereins lautet: „Unter dem Namen: „evangelischer Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle“ wird in der Provinz Schlesien ein Verein begründet, um Trinkerasyle nach dem Muster von Lintorf bei Duisburg in der Rheinprovinz auf evangelischer Grundlage zu errichten“. Der dritte Paragraph lautet: „Das evangelische Trinkerasyl will den Unglücklichen, welche durch die Leidenschaft des Trunkes großes Leid über sich und ihre Angehörigen gebracht haben, eine Zufluchtsstätte bieten, wohin sie, fern von ihrer bisherigen, zerstreuenden und verführerischen Umgebung, auf eine Zeitlang sich zurückziehen können, um in ihren guten Vorsätzen befestigt zu werden und fortan mit Gottes Hilfe ihrer Leidenschaft zu entsagen“. Es ist im Uebrigen wohl zu beachten, daß solche Trinkerasyle für **alle** Stände nothwendig sind. In der für bessere Stände berechneten Anstalt Siloah zu Lintorf befanden sich 1883: 8 Kaufleute, 2 Grafen, 2 Edelleute, 2 Gastwirthe, 1 studiosus medicinae, 1 Kandidat der Theologie, 1 Seminardirektor a. D., 1 Oekonom. Dazu aus Holland 1 Hauptmann a. D., 1 Kaufmann; aus Schweden 2 Barone. Daß sich bezügliche Anstalten nicht erhalten können, wird leider nicht zu befürchten sein. Auch des weiblichen Geschlechtes muß hierbei gedacht werden. Es gilt unausgesetzte Bekämpfung des Uebels. Der Geistliche in der Gemeinde sollte nicht unterlassen, Angehörige von Trinkern auf die Asyle aufmerksam zu machen. Wo das Laster weite Kreise ergriffen hat, wird er auch Gelegenheit zu nehmen haben, einmal in einer Predigt es zu beleuchten.

Die Arbeiter-Kolonien.

Dieselben sind als Fortsetzung des mit der Gründung der Herbergen 80
zur Heimath begonnenen Werkes zu betrachten. Beide dienen der wandernden Bevölkerung. Wollen jene sie aber schützen, daß sie nicht zu Fall gerathen, so wollen diese die Gefallenen retten. Der den Wandernden drohende Fall besteht in Verloderung, ist sittliches Sinken, Verlieren der Selbstachtung und Selbstbeherrschung. Dadurch erhält der Zustand des Vagabunden Aehnlichkeit mit dem Zustand des Trinkers, wie thatsächlich beides oft zusammentrifft, und über jenen ist ebenso zu urtheilen wie über diesen. Beide gehören weniger vor den Stuhl des Richters, Strafe zu empfangen, als unter die Hand eines Lehrers, sie zum Selbstbewußtsein zu erziehen. Weniger Sündenelend als ein

gesunkenes Menschenbild liegt hier vor uns, auf dessen Hebung es ankommt. So ergiebt sich auch hier wieder mehr Anstaltsarbeit als Arbeit für den Einzelnen, wie denn gerade der hier in Rede stehenden Menschenklasse gegenüber der Einzelne noch weniger zu thun vermag als bei den Trinkern. Bereits bei den Herbergen zur Heimath ist die Rede davon gewesen, daß der Geistliche selten mit den diesen Herbergen benutzenden Leuten, wenn sie nicht gerade einem Jünglingsvereine angehören, in Berührung kommen wird, um sie auf die Herbergen hinzuweisen. Bei den Vagabunden fehlt nun gar jede Möglichkeit, ihnen die Arbeiter-Kolonie derart nahe zu bringen, daß dieselben aufgesucht werden. Der einzige Weg, hierbei etwas zu thun, ist Zusammenschluß zur Anstaltsarbeit. Der Pfarrer erwecke die Theilnahme seiner Gemeindeglieder und veranlasse sie mit der nächstgelegenen Arbeiter-Kolonie in Verbindung zu treten, um für die dorthin Gewiesenen und Wandernden Haltepunkte zu bilden, an denen ihnen Verflegung geboten wird, damit sie nicht von ihrem Wege wieder ablenken. Die sogenannten Naturalverpflegungsstationen bilden die Etappen zur Kolonie und müssen derart gelegen sein, daß durch sie den die Kolonie Aufsuchenden eine gebundene Marschrichtung gewiesen und ermöglicht wird. Zum Selbstunterricht der Geistlichen über die einschlägigen Fragen und das von ihm zu Leistende dient am besten das Blatt: „Die Arbeiter-Kolonie". Man vgl. das Nähere hierüber im Handbuch S. 127/128. Uebrigens wird hier nicht für jeden Geistlichen eine Aufgabe erwachsen ebenso wenig wie der Kampf gegen die Bettelei zu den seelsorgerlichen Pflichten in der Gemeinde gehört. Die ganze durch die Arbeiter-Kolonie berührte Frage ist wohl für die christliche Liebesthätigkeit, also für die innere Mission ein Gegenstand der Beschäftigung, weit weniger aber für den einzelnen Geistlichen, welcher in seiner Gemeinde steht. Hier liegt einmal ein Punkt vor, wo die innere Mission eine selbstständige Arbeit und Stellung neben dem geordneten Kirchenamt mit Recht einnimmt, beachtenswerth für die Eingliederung der inneren Mission in das System der praktischen Theologie.

Die Pflege der Entlassenen (Asyle).

81 1. Auch hier vermochte das Handbuch wenig zu bringen, denn um die bestehenden Vereine zur Pflege der Entlassenen kümmert sich nur der Gefängnißgeistliche, während der Geistliche in der Gemeinde nur

hin und wieder dahin eine Handreichung thun kann, den Vereinen geeignete Stellen für Entlassene nachzuweisen. Dieses ist allerdings eine ebenso nothwendige wie schwierige Aufgabe, von welcher alles auf Seite 43 und 70 über solche Unterbringung Gesagte in gesteigertem Maße zutrifft. An dieser Stelle darf jedoch noch Einiges über die bisher unzureichende Art der durch Vereine betriebenen Entlassenenpflege gesagt werden.

2. Durch unsere gesammte Staatenwelt zieht sich ein zwar stiller doch erbitterter Kampf zwischen Polizei und Verbrecherthum hin. So unleugbar derselbe in der Natur des Staates begründet ist, so zweifellos ist es, daß seine Heftigkeit durch den socialen Zustand des Staates bedingt wird. In Zeiten innerer Zerrüttung wie wirthschaftlichen Rückganges oder einseitigen Emporblühens entfaltet das Verbrecherthum seine größte Thätigkeit. Immerhin bildet es auch in ordentlicher Lage des Staates eine Macht, welche nicht durch Uebersehen unschädlich gemacht werden kann. Es darf unserm Staate nachgesagt werden, daß er die höchsten Anstrengungen zur Eindämmung des Verbrecherthums macht, und wenn trotzdem so geringe Ergebnisse erzielt werden, man vielmehr sogar versucht ist, von einer Zunahme der Verbrechen zu reden, so wird die Ursache weniger in der Wahl der eingeschlagenen Mittel zu suchen sein, als in der nicht erschöpfenden Durchführung derselben. Das gilt in erster Linie für das Gefängnißwesen. Soll der heutzutage mehr oder weniger überall in Aufnahme gekommene und befolgte Grundsatz der Besserung des Gefangenen wirklich Frucht tragen, so darf derselbe gerade in dem Augenblick, da er die Feuerprobe bestehen soll, seine Wirksamkeit versagen. Dieses ist in der That der Fall, so lange man sich der so eben aus den Gefängnissen Entlassenen nicht annimmt. Wie der Vater sein Kind nicht allein erzieht, sondern auch in die Welt einführt, so hat der Staat die Pflicht, den ehemaligen Verbrecher, wenn er ihn in den Gefängnissen zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft umgebildet zu haben glaubt, nach Ablauf der Strafzeit nun auch in dieselbe einzuführen und ihm einen, wenn auch zuerst nur widerwillig eingeräumten, Platz zu verschaffen. Aber gerade bei dieser schwierigsten Handlung versagt der Staat seine Beihülfe. Die Folge ist, daß alljährlich, da es den Wenigsten gelingt, aus eigener Kraft sich eine Stellung zu verschaffen, die Gefängnisse die Aufnahme von Tausenden von rückfälligen Verbrecher zu verzeichnen haben. Daß hierin natürlich nicht der einzige Grund dieser traurigen Erscheinung enthalten ist, vielmehr zum Theil die Einrichtung der

Gefängnisse selbst Schuld daran trägt, dürfte klar sein; aber ebenso gewiß ist es, daß der erwähnte Mangel einen wesentlichen Grund der Rückfälligkeit bildet.

Den Fehler, welchen hierdurch der Staat begeht, vermag glücklicher Weise Privatthätigkeit wieder gut zu machen. Es ist dieses der einzige Punkt, in welchem der Staat derselben einen Eingriff in das Gebiet des Kampfes gegen das Verbrecherthum gestattet. Diese hier vom Staate dem Einzelnen zugemuthete Thätigkeit ist im höchsten Sinne eine christliche Liebesthätigkeit, indem sie sich mit dem Ziele der christlichen Religion deckt, die Menschen zur Gemeinschaft mit Gott zu führen, wozu als unumgänglicher Anfang wenigstens ein bürgerlich rechtschaffenes Leben gehört. Nichtsdestoweniger macht sich ein gewisser Abscheu gegen dieses Gebiet geltend. Aber um einer vorgefaßten Meinung willen darf man nicht Tausende zu Grunde gehen sehen ohne nicht wenigstens den Versuch einer Rettung zu machen. Wohl zu beherzigende Worte sind es, welche der Prinz Oskar von Schweden in seiner grundlegenden Schrift für die Gefängnißverbesserung in jenem Staate ausgesprochen hat: „wenn die gesetzliche Strafe vollzogen ist und der Staat für die innere Vervollkommnung der Gefängnisse gesorgt hat, so ist es für jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft Pflicht, dem Entlassenen hülfreiche Hand zu leisten. Mitleid und Klugheit verlangen es, denn es ist dieses das beste Mittel, neuen Gesetzesübertretungen vorzubeugen".

Daß in der angegebenen Richtung trotz aller bereits angewandten Mittel ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, zeigt die erschreckend hohe Zahl von 20000 im Rückfall Bestraften, während die Gesammtzahl der Zuchthaus Sträflinge in Preußen im Jahre 1882 dagegen nur 26000 betrug. Unter den mit Gefängniß Bestraften stellt sich naturgemäß das Verhältniß weit günstiger, daher es angezeigt ist, zunächst nur für die Unglücklichsten unter den Unglücklichen, für die aus den Zuchthäusern Entlassenen Fürsorge zu treffen. Wer von diesen allerdings nur irgend eine Möglichkeit hat, sei es selbstständig, sei es durch Angehörige, Forthülfe und Unterkunft zu finden, wird hiervon auszuschließen sein; mag hierdurch auch nur eine kleine Verringerung erfolgen, da erfahrungsmäßig die weitaus größte Anzahl der Gefangenen mittellos ist oder gar noch durch Familie sich in doppelt bedürftiger Lage befindet. Unter diesen eine Scheidung zu treffen, dürfte schwer sein und könnte nur, zugleich mit Rücksicht auf die möglichste Sicherstellung gegen Täuschung in dem angestrebten Erfolge, durch eine

Trennung nach Anzahl der Rückfälle und dem diesen ziemlich entsprechenden Alter der Sträflinge erfolgen. Ein zum vierten Mal Bestrafter muß nach menschlicher Berechnung für unverbesserlich angesehen und somit verloren gegeben werden, wie es wohl nicht minder außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, daß ein 50 Jahr alter Zuchthäusler noch Kraft und Lust besitzen sollte, in der Freiheit durch seiner Hände Arbeit sich Brot zu verdienen. Für diese Sorge zu tragen, die Gesellschaft gegen sie zu schützen und sie selbst vor abermaligem Verbrechen zu bewahren, kann allein der Staat verpflichtet sein, da es hierzu besonderer Anstalten bedarf, wie sie deren in vorzüglicher Weise Schweden besitzt, in denen der alte Entlassene, zwar in einer gewissen Freiheit, so doch unter Aufsicht mit Arbeiten vom Staate beschäftigt, sein Leben beschließt. Für die Gesellschaft, die dadurch geschützt wird, wie noch mehr für den im Zuchthaus alt gewordenen Verbrecher sind solche Anstalten eine Wohlthat, da er dadurch bewahrt wird, in jenem sein Leben enden zu müssen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß auch unser Staat an die Errichtung solcher Anstalten dächte, deren es nicht Vieler bedürfen würde.

In dem nach Abzug aller Vorgenannten übrig bleibenden Reste ist eine durchgängige Scheidung nicht mehr zu machen möglich, und nur über die beziehungsweise Bedürftigkeit könnte eine Frage entstehen. Eine Entscheidung hierüber wird in der Ausführung bei dem Einzelnen immer mit mehr oder weniger Willkür und Härte getroffen werden müssen, daher es nöthig ist, ohne nach dem Grad der Bedürftigkeit zu fragen, bei der Thatsache derselben stehen zu bleiben. Es ist nicht allein die Schwierigkeit, Arbeit zu finden, welche den Entlassenen der Beihülfe bedürftig macht, sondern in noch weit höherem Maaße der jähe Wechsel aus jahrelanger völliger Gebundenheit des Willens in absolute Willensfreiheit, wobei er leicht zu schwach zum Widerstande, da naturgemäß von einer Willenskraft bei den Entlassenen kaum die Rede sein kann, auf's Neue sich schädlichen Einflüssen hingiebt. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine langjährige Zuchthausstrafe in furchtbarer Weise die Kräfte des Gefangenen aufreibt, da leider immer noch nicht anerkannt wird, daß der Gefangene bei seiner Entlassung vor Allem im Besitz derselben Kraft wie vor seiner Gefangenschaft sein muß, um in ehrlicher Weise arbeiten zu können. So wunderbar es klingt, so bedarf endlich der Entlassene auch des Schutzes gegen die Polizei, die ihn beaufsichtigen soll. In vielen Fällen, namentlich gegen alte, unverbesserliche Verbrecher wirkt die Polizeiaufsicht segensreich;

sie wird aber nur zu oft für den Entlassenen, welcher gern arbeiten will, die Veranlassung, daß der Arbeitgeber ihn wieder entläßt, so daß er zuletzt in die Verbrecherlaufbahn zurückfällt. Rücksichtlich dieses Punktes hebt der Director der Strafanstalt Lingen, Heine, hervor: jede Wohlthat ist eine andere, je nachdem dieselbe erzeigt wird; ist dieselbe aufgezwungen, so ist sie unwillkommen, wird sie mit unzarter Hand erwiesen, so verletzt dieselbe. Wenn dieses im Allgemeinen der Fall ist, wie sollte es denn bei entlassenen Sträflingen anders sein, bei welchen noch das denselben eigene Mißtrauen hinzutritt? Der entlassene Sträfling geht keineswegs einer Fürsorge aus dem Wege, denn er kennt sehr wohl die Schwierigkeiten, welche seinem Wiedereintritt in das Leben von dem ersten Schritt an entgegentreten; er nimmt dieselbe im Gegentheil aus den Händen der Fürsorge-Vereine dankbar entgegen, und ganz besonders erfreut ihn jede persönliche Beachtung, aber nur diejenige, die er als Mensch erfährt, nicht aber eine solche, welche ihm als Sträfling zu Theil wird. Darum ist ihm die Fürsorge der Polizei zuwider". Die übele Folge der Polizeiaufsicht würde weniger eintreten, wenn dieselbe mit Besonnenheit und Schonung ausgeübt würde, wozu freilich die unteren Polizeiwerkzeuge selten im Stande sein dürften.

Unter den nach ihrer Entlassung der Forthülfe bedürftigen Sträflingen zeigen sich sämmtliche Berufsarten vertreten, wenn auch Männer von höherer Bildung naturgemäß seltener darunter zu finden sind. Dem Durchschnitt aller Gefangenen wird ihrem Berufe nach die Theilung in Werk- und Landarbeiter gerecht werden. Rücksichtlich ihres Fortkommens befinden sich jene in einer weit ungünstigeren Lage als diese, da in den Städten in der Regel das Angebot die Nachfrage übersteigt und der städtische Arbeitgeber in der Anstellung schwieriger ist als der ländliche, der auf dem Felde dem fremden Arbeiter nicht viel anzuvertrauen hat. Lernt der Gefangene auch günstigsten Falles im Zuchthause noch eine neue Arbeit, so fehlen ihm nach der Entlassung gleichwohl größtentheils Mittel und Gelegenheit, solche zu verwerthen. Mangel an Geld, sich Arbeitswerkzeuge zu verschaffen, oft an körperlicher Kraft, dieselben genügend zu führen, an Willenskraft, sich schädlichen Einflüssen zu entziehen, an einen Halt durch wohlgesinnte Menschen und dazu ein zaghaftes Vertrauen auf Gott, welches nur zu bald durch eigene Noth und Einflüsterungen schlechter Freunde gänzlich erschüttert ist, so kommt Alles zusammen, um den aus dem Zuchthause entlassenen Menschen in die unglücklichste, hülfsbedürftigste Lage zu versetzen, der

auch ein festerer, gläubiger Charakter, als ihn der ehemalige Verbrecher besitzt, zum Opfer fallen könnte. Mit halber Hülfe, wie solche allerdings genugsam von den Vereinen für Entlassenenpflege geboten wird, ist hier nicht Viel auszurichten; hier kann lediglich eine ganze, wohlgeordnete und durchgreifende Hülfsleistung von sichtbarem Erfolge begleitet sein. Völlig genügend wird sie freilich nur der Staat geben können, weil dazu auch gesetzlicher Zwang, die zur Hülfe nothwendigen Mittel anzunehmen, nöthig sein dürfte; jedoch wird auch eine im Großen betriebene Privatthätigkeit, welche insbesondere des gemeinsamen Mittelpunktes nicht entbehrt, schon segensreiche Erfolge aufzuweisen haben. Gerade der Mangel dieses Mittelpunktes ist die Hauptursache, daß die bereits bestehenden Vereine so geringe Ergebnisse erzielen und zum Theil lediglich Geldunterstützung und Arbeitsvermittlung den Entlassenen bieten.

Eine zweckentsprechende Entlassenenpflege wird folgende Grundzüge aufweisen müssen: Es ist Erfahrungsthatsache, daß der größte Theil der Verbrecher, namentlich so weit die Diebe in Betracht kommen, entweder bereits zur ersten Gesetzesübertretung durch gleichgesinnte Genossen verleitet wird, oder dieselben später durch gemeinsame Schuld verbunden, sich gegenseitig zu neuen Verbrechen verführen. Auch die im Zuchthause gemachte Bekanntschaft wirkt verderblich nach. Es kommt daher vor Allem darauf an, diesen gegenseitigen Bekannten- und Verführungskreis, dem gerade der Entlassene sehr leicht zum Opfer fällt, zu durchbrechen. Der jetzt übliche Brauch, den Entlassenen wieder nach dem Orte seines letzten Aufenhaltes zu schicken, leistet diesem Uebel leider gerade den möglichsten Vorschub. Das einzige Mittel zur Beseitigung desselben besteht in der ausgebreitetesten Verschickung der Entlassenen. Es muß die Möglichkeit vorhanden sein, den aus einer Strafanstalt der westlichen Provinzen Entlassenen nach einem Ort in den östlichen Provinzen zu schicken, den bisher in den Städten gewesenen Arbeitern einen Ort auf dem platten Lande anzuweisen und umgekehrt, so daß niemals der Entlassene in die ihm bekannten Verhältnisse zurückversetzt wird. Es ist dieses um seiner selbst willen, wenn er redlich zu arbeiten beabsichtigt, wie zum Schutze der Gesellschaft von höchster Wichtigkeit. Wie dieses jedoch in vollendeter Weise nur vom Staate aus durchgeführt werden kann, so bedarf es hierfür noch einer weiteren Einrichtung, ohne deren Bestehen eine ungerechtfertigte Härte gegen die Entlassenen ausgeübt würde.

Kostet es dem bereits Bestraften selbst in den ihm bekannten Ortschaften viele Mühe, Arbeit zu finden und selbstständig sich Verdienst

zu suchen, so wird ihm dieses in völlig unbekannten Verhältnissen vollends schwer fallen, wenn nicht in der mittellosen Lage, in welcher der größte Theil der Entlassenen sich befindet, gänzlich unmöglich sein. Sofern daher jene Maßregel ausgeführt werden soll, ist es unumgänglich nöthig, den Entlassenen eine Unterkunft zu geben, von welcher aus sie gesichert Arbeit suchen können. Hierzu bedarf es besonderer Anstalten, durch welche zugleich noch eine zweite Forderung zur Rettung der Entlassenen erfüllt würde.

In keiner Lebenslage vermag der Mensch einen jähen Wechsel, sei es nun der Witterung, sei es seelischer Eindrücke zu ertragen, ohne nicht Gefahr zu gehen, an Leib oder Seele Schaden zu nehmen. Der Gefangene ist bei seiner Entlassung einem derartigen Wechsel ausgesetzt; ohne Vermittelung ist der Uebergang von der vollkommensten Gebundenheit in die völligste Freiheit. Ist da anzunehmen, daß der richtige Gebrauch von der wieder erlangten Willensfreiheit gemacht wird oder auch nur gemacht werden kann? Wie nach langem Krankenlager der Mensch das Gehen erst wieder lernen muß, so muß auch der freie Gebrauch des Willens wieder erlernt werden, wenn der Gefangene Jahre lang keinen eigenen Willen gehabt hat. Dieser Gebrauch kann aber einzig in einer anfangs beschränkten, alsdann regelmäßig erweiterten Freiheit erlernt werden, wie solche am besten in regelrechten Anstalten für Entlassene geboten werden kann. Die Einrichtung sogenannter intermediate prisons, wie solche in Irland bezeichnet werden, ist von höchster Wichtigkeit. Dieselben haben die in den Gefängnissen begonnene Erziehung fortzusetzen und zu vollenden, daher es geboten erscheint, auch hier den Pfleglingen Unterricht in den für das Leben nöthigen Kenntnissen ebenso wie Religionslehre und Uebung zu bieten. Selbstverständlich hätten dieselben geeignet zu arbeiten, wobei sich dann, wenn von vorn herein eine gewisse Freiheit gelassen wird, am leichtesten die Lust oder Unlust zur Arbeit bei dem Einzelnen herausstellen würde. Nach einem gewissen Zeitraum und nach Auffindung einer Arbeitsstelle ist alsdann der sich als redlich bewiesene Pflegling gänzlich frei zu entlassen, während für den Unverbesserlichen bei der Entlassung die strengste Polizeiaufsicht geboten erscheint, so lange noch kein Sammelbecken vorhanden ist, in dem der Staat diese wie die alten Zuchthäusler durch gänzliche Freiheitsberaubung für die Gesellschaft unschädlich macht.

Um die Grundzüge einer vollendeten Entlassenenpflege aufzustellen, erübrigt endlich noch die Forderung einer geregelten Verbindung der „Zwischenanstalten“, in denen die Entlassenen Aufnahme finden, mit

den Gefängnissen selbst. Dieselbe darf nicht erst im Augenblick der Uebersendung des Entlassenen eintreten, sondern muß bereits während der Haft vorhanden sein, damit sowohl die Zwischenanstalt stets im Stande ist, einer zeitweisen vermehrten oder verminderten Zuweisung von Pfleglingen Rechnung zu tragen, als auch um über die Aufnahme oder Ausschließung des Einzelnen seinem Alter, Bestrafung und Führung nach eine entscheidende Stimme zu haben. Hat eine jede Provinz ihre Zwischenanstalt erhalten, so ist auch die Möglichkeit geboten, die letzte und höchste Bedingung für eine segensreiche Entlassenenpflege zu erfüllen, nämlich vom Mittelpunkt der vereinigten Anstalten aus die Entlassenen in der oben angedeuteten Weise zu verschicken.

Der Gedanke an eine hier naheliegende Verbindung dieser Zwischenanstalten mit den Arbeiter-Kolonien muß in so weit abgelehnt werden, als eine unterschiedlose Vereinigung und Behandlung der Pfleglinge daraus folgen könnte. Eine Anlehnung könnte allenfalls stattfinden aber keine Verschmelzung. Der Grund ist derselbe, wie bei der Abwehr einer Verbindung von Herbergen zur Heimath mit Verpflegungsstationen.

3. Der Blick von den Entlassenen auf die Gefangenen selbst liegt nahe. Es handelt sich in dieser ganzen Angelegenheit keineswegs um ein Eingriffen der innern Mission auf ihr nicht zukommendes Gebiet, wie früher selbst derartige Versuche scharf zurückgewiesen werden mußten, vielmehr hat Staat und Kirche an die Gefangenen gleiches Recht, sofern sie in gleicher Weise sich gegen die Gesetze des Staates und der Religion vergangen haben, und in gleicher Weise beide auf ihre Besserung und Rettung bedacht sind. Dieses ist früher mehr vom Staate anerkannt gewesen als gegenwärtig, denn während früher mehrfach vom Rauhen Hause ausgebildete Brüder als Aufseher verwendet wurden, hat dieses jetzt gänzlich aufgehört, und die Aufseherstellen sind lediglich Militäranwärtern anvertraut. Dieses möchte jedoch noch hingehen, wenn der Staat wenigstens, wie es z. B. in Schweden geschehen ist, Aufseherschulen einrichtete, in denen die Leute die Grundbegriffe einer bessernden Erziehungsweise kennen lernten. Von einem Menschen, der sich lediglich als Büttel betrachtet, kann kein bessernder Einfluß auf die Gefangenen ausgeübt werden, zumal dieselben weit mehr mit ihrem Aufseher in Berührung kommen als mit den Oberbeamten. Für den großen Durchschnitt der Aufseher ist bezeichnend das Urtheil eines älteren studierten Mannes, welcher wegen eines Verbrechens selbst längere Zeit Zuchthaus-Gefangener die beste Gelegenheit hatte, die Auf-

seher in ihrem Wirken den Gefangenen gegenüber kennen zu lernen. Derselbe schreibt nach seiner Entlassung in einem Briefe u. a.: „Im Uebrigen könnte ich nur die alten oft besprochenen Klagen bezüglich der Aufseher wiederholen, die zum größten Theil in keiner Hinsicht ihrer Aufgabe als Leiter und Erzieher der Gefangenen genügen. Roheit und Gemeinheit des Auftretens wäre noch nicht das Schlimmste. Weit schlimmer ist der sich fast bei jeder Gelegenheit bemerkbar machende Geist der Lüge und des offenen Hohnes über religiöse Dinge. Wie groß ist die Entartung in anderer Hinsicht. Ich meine, wie werden die Gefangenen von ihren Beamten nach jeder Richtung hin gebraucht und ausgebeutet! — Es ist ja begreiflich, daß ein Gefangener für Zusatz von Lebensmitteln und Tabak gern zu Gegendiensten bereit ist. Aber Sie werden mir gewiß zugeben, daß ein solches Benehmen von Seiten derer, denen die Handhabung der Hausordnung obliegt, nur entsittlichend und verderblich auf Gefangene wirken kann". Nach Mittheilung eines starken die Aufseher belastenden Falles fährt der Schreiber fort: „Ein häßlicher Punkt ist auch die wohlgeordnete Spionage, welche durch die Zuchthauspolizei in ausgiebigster Weise in's Werk gesetzt ist. Zu solcher werden besonders außer verschiedenen Vertrauensmännern unter den Aufsehern die Calefactoren, besonders vielbestrafte Spitzbuben, benützt". Im Zuchthause erscheint solches Vorgehen jedenfalls wenig am Platze, denn daß dadurch so wenig die Gefangenen gebessert als die Aufseher höher gehoben werden, liegt auf der Hand. Der Schreiber schließt: „Es kommt ja freilich viel auf die Handhabung der Einzelhaft und auf die Persönlichkeit des Aufsehers an. Meiner Ansicht nach entsprechen aber gerade in dieser Hinsicht die Aufseher ihrer Aufgabe in keiner Weise. Eben fällt mir noch ein, daß man so häufig in Artikeln über Gefängnißwesen von individualisirender Behandlung der Gefangenen spricht. Da individualisire Einer mit solchen Beamten! Die Idee ist gut, aber sie wird unter solchen Umständen immer nur Ideal bleiben". Das ceterum censeo bleibt eben die Forderung von Aufseherschulen.

Nachwort zu diesem Abschnitt.

Eine ganze Reihe der wichtigsten Fragen hat uns dieser Abschnitt vor die Augen geführt, so daß unleugbar die Aufgabe der innern Mission den Erwachsenen gegenüber wie zu den bedeutungsvollsten, so zu den schwersten gehört. Armenpflege, Stadtmission, Seemannsmission,

Auswanderermission, Trinkerasyle, Arbeiter-Kolonien, Entlassenenpflege, ein Theil immer wichtiger als der andere, und dabei Alle in gleicher Weise nothwendig. Ueberall wird die Arbeit dadurch schwierig, daß so leicht die innere Mission und die Kirche bei ihrer bezüglichen Thätigkeit sich selbst verlieren kann und über die Aeußerlichkeiten des Volkslebens die eigentliche Missionsarbeit vergißt. Wenn bisweilen die Forderung erhoben worden ist, der Theologe müsse auch die Socialwissenschaft treiben, so liegt dem bereits die vollständigste Begriffsverwechselung zu Grunde und innere Mission ist dem solches Fordernden zur Socialwissenschaft geworden. Es kann nicht genug vor dieser Vertauschung gewarnt werden, denn es würde dadurch nicht nur Nichts auf keinem Gebiete geleistet werden, sondern die eigentliche Aufgabe der innern Mission selbst schwer geschädigt werden. Denn durch solche Verquickung begiebt sie sich in den Dienst der politischen Parteien, womit aber weder Kirche noch Religion im geringsten etwas zu thun hat. Es ist eine heillose Verirrung der Anschauung, als bedeute Angehörigkeit einer bestimmten politischen Richtung zugleich Angehörigkeit einer bestimmten religiösen Richtung und umgekehrt! Kirche und innere Mission hat nur mit der einen Mahnung sich in das Getriebe der politischen Parteien zu mischen: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", sonst aber demselben durchaus fern zu bleiben. Es ist schon genug, daß die innere Mission unter den kirchlichen Parteiungen steht und zu leiden hat. Wäre doch auch hier das einzige Richtige und ihrer Aufgabe gemäße, über diesen Parteiungen zu stehen. Jedenfalls wird überall, wo die innere Mission nicht Selbstzweck sein soll, sondern es vor Allem auf Förderung ihrer Arbeit abgesehen ist, eine solche Stellung eingenommen werden müssen. Es kann niemals gedeihlich wirken, eine an sich schon schwere Aufgabe sich unnöthig noch schwerer zu gestalten. Von der Schwierigkeit und dem Umfang der hier vorliegenden Aufgabe sprechen zur Genüge die einzelnen Theile, die jeder für sich eine völlige ungetheilte Hingabe verlangen. Ueberall ist erst von Anfängen zu sprechen, alles Geschehene ist nur wie Tropfen auf heißen Steinen, daher die Loosung für die innere Mission einzig werden muß viribus unitis!

Die Fürsorge für das Alter.

1. Es ist ein gewaltiges und deshalb bewunderungswerthes Unter- 82
nehmen des Staates, sich der Fürsorge für das Alter annehmen zu

wollen. Kritik ist hier wohlfeil, denn je größer eine Absicht, desto mehr der Blößen, aber um so mehr auch die Anerkennung: „der Wille, nicht die Gabe macht den Geber“. Was aus der geplanten Alters- und Invalidenversicherung werden wird, ist heute noch nicht zu sagen, so viel ist aber bereits zu urtheilen, daß sie die Fürsorge wohlthätiger Kreise für das Alter nicht überflüssig machen wird. Abgesehen von der Frage, ob das in Aussicht genommene Ruhegeld von 120 Mk. jährlich zum Leben ausreichen dürfte — in allen Theilen des Reiches sicherlich nicht — will die Altersversorgung des Staates eben nichts Weiteres bieten als Geld. Geld vermag freilich Vieles zu gewähren, aber nicht Alles und namentlich dem Alter nicht. Das Ruhebedürfniß und das Verlangen nach Seelenfrieden wird dadurch nicht dargeboten. Dem Alleinstehenden und im Alter Vereinsamten wird nach wie vor ein Asyl willkommene Heimat sein. Es kommt weiter hinzu, daß die staatliche Altersversorgung lediglich auf Arbeiter und solche Rücksicht nimmt, deren jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. Alle Selbstständigen, kleine Handwerker, Krämer u. s. w. bleiben auch fernerhin darauf angewiesen, für ihr Alter selbst zu sorgen und werden noch oft der Unterstützung bedürfen. Das nämliche gilt von der großen Schaar ledig gebliebener Angehörigen des weiblichen Geschlechts, die in nicht dienender Stellung, so lange es die Jahre zuließen, durch ihrer Hände Arbeit Brotverdienst erworben haben, oder mit kleinem Vermögen einsam das Alter nahen sehen. Leicht kann es sogar geschehen, daß die eingeführte staatliche Altersversorgung den Asylen, Stiften, Pfründnerhäusern größeren Zuwachs als bisher bringt, indem Manche für ihr Jahrgeld in ein Stift eintreten oder sich, wenn möglich, einkaufen werden. Die Asyle werden jedenfalls die Gelegenheit hierzu eröffnen müssen. So wird anstatt Verminderung eher Zunahme in der Fürsorge für das Alter zu erwarten stehen.

2. Dieses führt zu einer andern Frage, deren Erörterung an dieser Stelle jedoch nicht abgeschlossen werden kann. Auch abgesehen von den städtischen oder staatlichen Pfründnerhäusern, welche grundsätzlich eine Sonderung nach dem Bekenntnißstandpunkt ausschließen, nehmen die evangelischen Anstalten für Alte und Sieche ohne Unterschied des Bekenntnisses solche auf. Nur Kaiserswerth macht hiervon eine Ausnahme. In andern Altenhäusern finden sich unter den Aufnahmebedingungen Bemerkungen wie: „es ist den Pfleglingen freigestellt, welche dem evangelischen Bekenntniß nicht angehören, sich an Seelsorger ihres Bekenntnisses zu halten“ — „bei den täglichen Morgen- und

Abendandachten wird Niemand zur Betheiligung genöthigt und das Gewissen Andersgläubiger geschont". Die Sache erfordert, wie bemerkt, grundsätzliche Darlegung und werden wir uns nach dieser Richtung hin bei Besprechung der Krankenanstalten eingehend damit beschäftigen, daher an dieser Stelle nur die Bemerkung, daß der Kaiserswerther Gebrauch der für unsere Kirche angemessene oder vielmehr richtige sein dürfte.

3. Größer als vielleicht bei allen übrigen wohlthätigen Anstalten 83
ist bei den Altenhäusern die Zahl der nur auf die Heimathsortschaft beschränkten. Es mag das zum Theil mit demselben Gefühle zusammenhängen, aus dem das Unterstützungswohnsitz-Gesetz hervorgegangen ist. Die Berechtigung ist diesem Gefühle nicht abzusprechen, wenn es in jenem Gesetz auch vielleicht einen etwas übertriebenen, manche Gemeinden schwer belastenden, Ausdruck gefunden hat. Dem vorläufig als vielleicht erreichbar befolgten Plane des Handbuchs gemäß waren daher die auf die Angehörigen der Gemeinden beschränkten Pfründnersitze auszuschließen und ist lediglich den unbeschränkten Kreisen bestimmten Alternhäusern Aufnahme gegeben. Der von einzelnen Städten zur Verfügung gestellte Stoff von Ortsstiften konnte in seiner Vereinzelung leider nicht benutzt werden, wird indessen später vielleicht in einem erweiterten Rahmen des Handbuchs eingefügt werden können, wenn von mehreren Seiten das Nothwendige zur Verfügung gestellt wird. Denn es ist nicht zu verkennen, daß eine allgemeinere Bekanntschaft der Ortsstiftungen auch für die Ortsangehörigen wünschenswerth und vortheilhaft sein würde. Namentlich gilt dieses von mittleren und größeren Städten, wo auch der Beamte durchaus nicht immer die für einen Fall zu Gebote stehenden Mittel und Wege zu deren Erreichung kennt. Zeitweises Bekanntmachen in den Tagesblättern, und selbst dieses unterbleibt bei manchen Stiftungen oft, hilft nichts. Für eine möglichst unbeeinflußte Wohlthätigkeit bleibt noch Manches zu thun übrig.

Dritter Theil.

Das Arbeitsfeld unter den Kranken.

84 1. War bereits bei der Arbeit zum Wohle der Gesunden ein thätiges Mitwirken und Unterstützen der Bestrebungen der innern Mission seitens weiterer wohlthätiger Kreise, von Menschenfreunden, öffentlichen Behörden u. s. w. oft bemerkbar und anzuerkennen, so tritt dieses auf dem Arbeitsfelde unter den Kranken und Leidenden derart in den Vordergrund, daß es den Anschein gewinnen möchte, als dürfe hier die innere Mission getrost von eigener Arbeit abstehen, um desto mehr ihre Kraft, wo es nothwendiger erscheint, bei den Gesunden einzusetzen. Es kommt hinzu, daß es zweifelhaft erscheinen könnte, ob eine Thätigkeit unter den Kranken überhaupt dem Wesen und der Absicht der innern Mission entspricht. Bekanntlich sind es die Volkszustände in ihrer geistigen Noth gewesen, welche Wichern den Gedanken der innern Mission planen und in Angriff nehmen ließen. Sein erstes Werk galt den geistig und leiblich Verwahrlosten. Auch Fliedner, Löhe u. a. haben das Diakonissenwesen nicht um des Krankenhauses willen in das Leben zurückgerufen, sondern um der Diakonissen willen Krankenhäuser mit ihren Anstalten verbunden. Gleichwohl war es ein altkirchliches Vorbild der Zusammengehörigkeit von Armen und Kranken, welches sie vor sich hatten bei ihrer Verbindung. Man kann sagen, es ist das Gefühl des Bedürfnisses gewesen, welches, wie es die innere Mission zuerst hervorgerufen hat, so dieselbe zu jeder einzelnen neuen Arbeit gedrängt und damit auch auf das Arbeitsfeld unter den Kranken gewiesen hat. Für das Gebiet der Sonderanstalten, wie es gegenwärtig in erster Reihe von der innern Mission gepflegt wird, wurde außerdeutscher Vorgang bahnbrechend. Bei der Sachlage, wie sie sich nunmehr herausgebildet hat, würde es ebenso unfruchtbar sein, zu untersuchen, ob die innere Mission sich auch um die Kranken kümmern soll, wie angesichts so mancher segensreichen Anstalten, welche sie zuerst hervorgerufen hat, ihr dieses Gebiet streitig machen zu wollen. Das Vorhandene ist lediglich mit in Rechnung zu stellen, wenn der Begriff der innern Mission festgestellt werden soll.

Es wurde bereits erwähnt, daß von jeher der Kirche Armen und Kranke gleichwerthig für Theilnahme und Unterstützung gewesen sind. Den Grund dieser Thatsache mag für die Kirche das Vorbild ihres Stifters abgegeben haben, der den Armen das Evangelium, den Kranken die Heilung brachte, Arznei für Geist und Leib wunderbar zusammenmischend. Der ersten christlichen Kirche wurde es wie das theuerste Vermächtniß, so die wirksamste Vertheidigungswaffe, sich der Armen und Nothleidenden anzunehmen, und der Missionar wurde häufig zuerst als Arzt willkommen geheißen. Die mittelalterliche Kirche mit ihrer Ordensthätigkeit und ihren Kriegen und Kreuzzügen nach heiligen und unheiligen Orten verknüpfte in seltsamem Gemisch Armen- und Krankenpflege, Schlagen und Heilen der Wunden. Wenn seit der Reformation sich Armen- und Krankenpflege auch mehr und mehr von der Kirche losgelöst hat, so blieb die Verbindung und Pflicht der letzteren doch unvergessen, und die wieder erwachte Thätigkeit auf diesen Gebieten ist nur die Wiederaufnahme niemals gelöster Pflicht. So hat die innere Mission auch die Arbeit unter den körperlich Leidenden aufgenommen, ohne ihre Grenzen zu überschreiten. Hinzu kommt die Verwandtschaft zwischen körperlichen und geistigen Leiden, welche auch die Mission erfordern. War es der Anblick, wie dem Volke in oder trotz seiner Noth Gott und die Kirche stetig fremder wurden, welcher die kirchlichen Kreise zu thätiger Hülfe aufrief, so wirkt derselbe Gedanke bei der Errichtung von Krankenanstalten mit. Jede solcher Anstalt ist ein lebendiger Zeuge des Glaubens, welcher nicht nur von Liebe spricht, sondern auch Liebe in Opferfreudigkeit darbietet. Den von unverständigen Feinden erhobenen Vorwurf, daß die Kirche nur durch schöne Worte zu heilen suche, ist hier die Spitze abgebrochen und zwar in der uneigennützigsten Weise. Die evangelische innere Mission und Kirche baut ihre Anstalten und Kirchen nicht durch Sammlung von Angeld für künftige Seligkeit und kirchliches Verdienst, sondern mit freien Liebesgaben, die eher Bezahlung für Erhaltenes als Anspruch auf Kommendes bedeuten.

2. Derart erhebt sich bereits hier an der Schwelle ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den Anstalten der evangelischen und der päpstlichen Kirche. Ihre Entstehungsart ist durchaus verschieden und ein gegenseitiges Unterstützen durch Geldspenden und Sammeln undenkbar. Es fehlt der gemeinsame Rechtstitel. Die sammelnde Diakonisse kann den Katholiken nicht durch Hinweis auf die Vollbringung eines guten Werkes für seine einstige Seligkeit zum Geben veranlassen, die

Nonne ebenso wenig den evangelischen Christen, weil dieser sie von seiner Gabe nicht abhängig weiß. Wenn trotzdem immer wieder das Sammeln der Nonnen unter Evangelischen vorkommt, während das Gegentheil weit weniger sich findet, so muß der Rechtstitel aus dem Zwecke der Anstalt entlehnt werden, worüber noch zu sprechen sein wird.

Es ist durchaus richtiger Grundsatz, daß bei Kranken so wenig nach der Volksangehörigkeit wie nach dem Glaubensbekenntniß gefragt werden soll. Zeiten von Völkerkriegen wie von Religionskämpfen zeigen leider das Gegentheil. Der Makel fällt auf diejenigen, die zuerst jenen obersten Grundsatz der Verwundeten- und Krankenpflege vernachlässigen. Die größte Schmach aber bleibt selbst bei erbitterten Volksleidenschaften den feindlichen Theilen erspart, denn ein Umwandeln zu anderer Landesangehörigkeit ist auf dem Krankenbette nicht möglich; aber das Hinüberziehen des Kranken zu einem andern Bekenntnisse ist möglich und darum findet es sich bei gegenüberstehenden Glaubensbekenntnissen. Aber sittliche Entrüstung hilft dort wenig, wo man ad majorem ecclesiae gloriam zu handeln vermeint und das einzige Mittel, um solchem Aergerniß vorzubeugen, ist völlige Trennung. Will und soll eine Krankenanstalt confessional sein, so sei sie es ganz und schließe jeden anders Gläubigen aus. Es giebt ja genug Krankenhäuser, wo die Leitung jeden nach seiner Art selig werden läßt und jeder Proselytenmacherei kräftig entgegentritt, so daß in dem erwähnten Vorgehen der confessionellen Anstalten durchaus keine Härte liegt. Nun ist ein solches von katholischer Seite allerdings weder zu erwarten noch zu erzwingen. Es würde ihrerseits ja ein Verzichten auf bequemen Seelenfang — Seelenrettung würde dort wohl gesagt werden — bedeuten, welches nicht zu verlangen ist. Aber die evangelische Kirche sollte ihrerseits sowohl ihre Anstalten lediglich Glaubensgenossen darbieten als auch sich streng jeder Sammlung unter katholischer Bevölkerung enthalten. Alsdann dürfte sie sich entschieden verbitten, daß von irgend welchen Behörden katholischen Bekennern die Erlaubniß zum Sammeln unter evangelischer Bevölkerung gestattet würde, wie es bisher so häufig geschieht. Krankenhäuser Verunglückten andern Bekenntnisses nicht zu öffnen, ist freilich auch evangelischerseits undurchführbar und widerspräche durchaus allen Lehren Christi und der Menschlichkeit, eine derartige Forderung würde sich selbst richten. Etwas anderes ist es dagegen mit den Anstalten, welche nicht im Drange des Augenblicks Kranke aufnehmen, sondern langjährigen Aufenthalt nach reiflicher Ueberlegung des Aufzunehmenden oder dessen Angehörigen unter Um-

ständen bieten. Gehören hierhin bereits die Anstalten für Sonderleiden, so besonders die Alten- und Siechenhäuser. Auf diesem ganzen Gebiete kann uns Kaiserswerth ein beachtenswerthes Vorbild sein. Das Krankenhaus dort steht Jedermann ohne Unterschied des Bekenntnisses offen, hingegen steht an der Spitze sämmtlicher andern dort befindlichen Anstalten, welche neben dem Zweck einer möglichen Heilung vor Allem verpflegen und versorgen wollen, die Bemerkung und die Aufnahmebestimmung: „nur für Angehörige des evangelischen Bekenntnisses". Der katholischen Kirche gegenüber muß selbst der Schein des Verdachtes vermieden werden, daß in evangelischen Anstalten nach katholischem Gebrauche unlauterer Seelenfang getrieben wird, und dieses ist eben nur möglich, eingedenk des Sprüchwortes, daß nur derjenige, welcher selber hinter dem Ofen gesteckt hat, einen andern dahinter sucht, durch vollständige Ausschließung katholischer Christen von Verpflegungs- und Versorgungsanstalten. Um so schärfer wird man alsdann katholischen derartigen Anstalten auf die Finger sehen können, wenn sie evangelische Christen aufnehmen. Erscheint das Gesagte hart, so ist zu bedenken, daß wir uns augenblicklich in einem aufgedrungenen Vertheidigungszustande gegen Rom befinden, und im Kriege andere Gesetze gelten als im Frieden. Die Verantwortung für solche Härte, die wahrlich nicht in der Natur des evangelischen Christen liegt, trägt derjenige, welcher unsere Kirche in die Lage gebracht hat, um ihr Dasein kämpfen zu müssen. Durch Dulden, Ertragen, Nachgeben ist bis zu einem gewissen Punkte etwas zu erreichen, aber es giebt eine Grenze, wo dieses aufhören muß, soll es nicht als Schwäche ausgelegt werden, auf welche hin Alles ungestraft gewagt werden kann, und diese Grenze ist erreicht, sobald es sich um Sein oder Nichtsein handelt. Rom drängt die evangelische Kirche hart an diese Grenze heran. Es mag sich hüten, nicht noch weiter zu drängen. Worauf es pocht, möchte sonst in das Gegentheil umschlagen. Die jetzige Zerspaltung der deutschen evangelischen Kirche kann ebenso zur Einheit werden, wie das deutsche Volk einig geworden ist, als sein Erbfeind, der deutschen Zerrissenheit vertrauend, begehrlich nach deutschem Lande seine Hand ausstreckte.

3. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch auf dem Gebiete 85
der Krankenversorgung, zumal für besser Gestellte hier genugsam durch öffentliche Anstalten gesorgt ist, die innere Mission mit ihren bezüglichen Anstalten vor Allem sich derjenigen annehmen muß, denen die äußeren Mittel fehlen, um das für ihr Leiden Nothwendige zu thun. Es ist für Arme ein schreckliches Wort, daß Krankheiten Geld kosten,

und wie Nichts geeignet, Bitterkeit in den Seelen zu erregen. Das Elend wird um so fühlbarer, je langwieriger und hoffnungsloser sich das Leiden gestaltet, je schwerer die Pflege und Hut des Kranken wird. Hier helfend einzutreten, muß eine der vornehmsten Aufgaben für die Krankenanstalten der innern Mission sein. Es ist nicht genug, für alle unheilbaren und besonderer Pflege bedürftigen Krankheiten Anstalten zu errichten, dieselben müssen in erster Linie denen Aufnahme bieten, welche wenig oder keinen Entgeld gewähren können, aber um so nothwendiger der Anstaltspflege bedürfen. Endlich möchte für solche Fälle, in denen die Mittel oder die Krankheiten für besondere Anstaltspflege nicht angezeigt sind, auf Vereinsbildungen zur Unterbringung bedürftiger Kranken, soweit für solche nicht die Armenbehörde einzutreten hat, hinzuweisen sein. Namentlich auf dem Lande dürften derartige Vereine segensreich wirken und am Platze sein, da dort die Kosten in der Regel noch höher als in den Städten zu stehen kommen. Vorbildlich seien an dieser Stelle der Kreuzerverein und der Herbstverein in Stuttgart erwähnt, welche einerseits die Unterstützung kranker Landbewohner mit Geldbeiträgen durch Vermittelung der betreffenden Ortsgeistlichen bezwecken, welcher auch die Gesuche einzuschicken hat, andererseits hochbetagte kränkliche und arbeitsunfähige Landbewohner fortlaufend oder vorübergehend unterstützen.

86 4. Wie bereits früher, so ergiebt sich auch bei diesem Arbeitsfelde der innern Mission wieder die Schwierigkeit einer durchgehenden und übersichtlichen Theilung oder Anordnung des vorhandenen Stoffes. Die Ursache liegt zum Theil in den verschiedenen Zwecken, denen die Anstalten dienen, daher für die Stellung und Aufführung derselben im Handbuche zunächst immer die Hauptarbeit der einzelnen Anstalt zu suchen war. Sodann waren die Verschiedenheiten in der Bestimmung für die Geschlechter und Altersstufen zu berücksichtigen. Hatte der zweite Haupttheil „das Arbeitsfeld unter den Gesunden" Alter und Geschlecht als Theilungsgrund aufstellen und befolgen können, so mußte im dritten Haupttheil diese Theilung als nicht verwendbar fallen gelassen werden, da die überwiegende Zahl der Anstalten für Geschlechter und Altersstufen ausnahmlos bestimmt waren, und die davon ausgenommenen Einzelheiten nicht das Gesammtbild beeinflussen konnten. Hingegen boten sich dem Ueberblick zwei gleichwerthige Theilungen, einerseits hergenommen aus der Art der Anstalten, andererseits aus der Natur der Krankheiten. In ersterer Beziehung konnte unterschieden werden zwischen Anstalten, welche zur vorübergehenden Aufnahme dienen und solchen, in

denen die Kranken möglicherweise bis zu ihrem Tode, jedenfalls aber längere Zeit verweilen; in letzterer Hinsicht konnte getheilt werden zwischen Anstalten für heilbare und unheilbare Krankheiten, wobei diese dem letzten Theile jener Theilung gleichkommen würden, jene dem ersten Gliede derselben. Indessen fand sich, daß auch für vorübergehende Krankheiten besondere Veranstaltungen vorhanden waren und so wurde zuletzt die eben erwähnte letzte Haupttheilung zu einer Untertheilung der ersten Haupttheilung. Somit ist der Stoff angeordnet in: I. allgemeine Krankenhäuser, II. Sonderanstalten. Diese letzteren zerfallen wieder in 1. Sonderanstalten für heilbare und 2. Sonderanstalten für unheilbare Krankheiten, wobei nach Bedürfniß wiederum nach Geschlechter oder Altersstufen gesondert werden konnte.

Manche Aerzte werden allerdings kaum eine Theilung in heilbare und unheilbare Krankheiten anerkennen, denn die Wissenschaft erlaubt nicht, sich eine derartige Blöße zu geben, wie sie im Zugeständniß unheilbarer Krankheiten läge, und weiß daher von solcher Theilung der Krankheiten nichts. Es wird hierauf noch zu kommen sein, wenn wir uns die Anstalten für unheilbare Kranke näher ansehen.

In eigenthümlicher und als für Kinder jedenfalls heilsamer, der 87
Nachahmung in sämmtlichen Kinderkrankenhäusern daher wohl zu empfehlender Weise wirkt Dr. Werner in seinen Kinderheilanstalten auf die körperliche Genesung durch geistige Anregung und Beschäftigung hin. Bezüglich der Art und Weise heißt es im Berichte der Werner'schen Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg: „In der schulfreien Zeit werden unsere Kinder, Knaben und Mädchen, auch mit Handarbeit beschäftigt. Dieselbe ist nicht nur ein treffliches Mittel, die Zeit angenehm zuzubringen und nützlich auszufüllen, sondern sie hilft auch wesentlich mit, die Kinder zu erziehen und in ihnen die Lust zur Arbeit zu erwecken. Leidende sind ja immer glücklich, wenn sie eine Beschäftigung haben, wodurch sie die Gedanken von sich und ihrem Weh ablenken und sich sogar noch für andere, wenn auch nur durch Kleinigkeiten, nützlich machen können. Die größeren Knaben erhielten da eine methodische Anleitung zu verschiedenen zweckmäßigen Beschäftigungen, namentlich zu einfachen Buchbinderarbeiten. Es war uns selbst eine Lust, zu sehen, mit welchem Vergnügen und Eifer die Kinder an die Arbeit sich hingaben und mit welcher Befriedigung sie die fertigen Gegenstände allemal ablieferten".

88 **Ferienkolonien.**

Zunächst eine Bemerkung zur Geschichte derselben: Allgemein wird dem Züricher Pfarrer Bion das Verdienst der ersten Einführung solcher zuerkannt. In Bezug auf die Ausdehnung derselben über eine ganze Stadt, wie er es 1876 zuerst gethan hat, mag dieses richtig sein. In jenem Jahre sammelte er ärmere Stadtkinder, um sie während der Ferien zu ihrer Kräftigung in seiner früheren Appenzeller Gemeinde unterzubringen. Aber bereits 1874 hatte die Kaiserswerther Diakonissen-Anstalt ein Kinder-Genesungs-Asyl übernommen, welches ein heimgegangenes Ehepaar, dessen Namen ich leider in dem mir vorliegenden Berichte nicht finde, letztwillig gestiftet hatte mit dem ausgesprochenen Zweck, kränklichen und ärmeren Kindern auf dem Lande eine Heilungs- und Kräftigungsstätte zu bieten lediglich durch ungestörten Genuß frischer Landluft und Flußbäder in der nahe fließenden Ruhr.

Die Ferienkolonien haben nicht rückhaltlos Anerkennung gefunden, wie auch noch sehr viele Städte vorhanden sind, von denen solche nicht ausgesandt werden. Eines der schwerwiegendsten Bedenken möchte wohl sein, ob eine einmalige Aussendung Jahre anhaltende Kräftigung zu bringen im Stande ist. Eine jährliche oder auch nur je zweijährige Aussendung derselben Kinder ist ja unmöglich, aber man sollte darauf bedacht sein, die in einem Jahre ausgesandten Kinder in den folgenden in minder kostspieliger und umständlicher Weise, etwa dadurch, daß Lehrer oder Kinderfreunde dieselben wöchentlich während der Ferien zu bestimmten Ausgängen in Wald und Feld sammeln, Bedürftigeren vielleicht auch durch Gewährung einer täglichen Milchkur, zu erfrischen, um derart das früher Erzielte zu erhalten. Die leitenden Grundsätze bei der Auswahl der Kinder sind nicht überall dieselben. Da dieselbe in der Regel durch die Lehrer getroffen wird, vielleicht gar in gemeinschaftlicher Berathung besprochen wird, so liegt die Gefahr nahe, den Fleiß und die Kenntnisse eines Kindes beeinflussend für die Empfehlung wirken zu lassen. Beides muß jedoch gänzlich zurücktreten. Daß auf das Sittenzeugniß gesehen wird, erscheint in gewisser Weise berechtigt, darf aber nicht zu stark hervorgehoben werden. Ein Widerspruch möchte in der Bestimmung enthalten sein, arme Kinder auszusenden, aber die Reiseausstattung den Angehörigen zur Beschaffung aufzuerlegen. Anzug und nothwendigste Leibwäsche wird ja allerdings auch das ärmste Kind besitzen und daher mitbringen können; jede Neubeschaffung ihnen zu vermeiden, müßte jedoch Pflicht der Aussendenden sein. Das immerhin

noch Nothwendige müßte vorhanden und jeder Kolonie gemeinsam für die Zeit ihres Bestehens geliefert werden. Als die für eine Kolonie von 12 Kinder nothwendige Ausrüstung hat der Verein in Karlsruhe gefunden und mehrfach angeschafft:

3 Packkisten mit Schlüsseln.
9 Bürsten.
12 Strohsäcke (leer).
12 Kopfpolster (leer).
24 wollene Decken.
24 Betttücher.
12 Handtücher.
2 Leibbinden.
12 Badehosen (nur für Knaben).
4 blecherne Waschschüsseln.
1 Trinkbecher.
2 Mundvorraths-Ränzchen mit Butterbüchsen.
1 kleine Noth-Apotheke.
12 Liederbücher.
Lesebücher.
Brief-Gegenstände (Papier, Briefdecken, Federn, Federhalter).
Spiele (Reife mit Stöcken, Bälle, Gesellschaftsspiele).

Kur- und Badeorte.

1. Bemerkung: Betreffs des Gebrauchs und der Wirksamkeit 89
der Soolbäder wird darauf aufmerksam gemacht, daß die beste und schnellste Wirkung zu erwarten steht, wenn die Kinder möglichst frühzeitig im Beginn der Krankheit den Anstalten übersandt werden. „Der Gebrauch des Soolbads“, sagt der Anstaltsarzt in Rothenfelde, Dr. Isermeier, „ist besonders angezeigt bei Skrophulose (Drüsen-Krankheit). Dieselbe äußert sich oft schon in frühester Jugend bald als allgemeines Siechthum, bald in Form von Drüsen-Anschwellung (namentlich am Halse), als Augenleiden (verdickte, eiternde Lidränder, Geschwüre der Hornhaut, Lichtscheu), als Ohrenleiden (Ohrenfluß), als Hautleiden (sogenannte nässende Flechte), endlich in den schlimmeren Formen als Knochen und Gelenkleiden (Anschwellungen, Fisteln). In allen diesen Fällen bringen die Soolbäder Heilung, wenn die daran erkrankten Kinder früh genug und in schweren Fällen mehrere Male eine Badekur von wenigstens 30 Tagen gebrauchen. Bestehen schon Knochen- und Gelenkfisteln, so empfiehlt es sich dringend, die Kinder vorher behufs einer etwa nöthigen Operation einem Kinderhospitale zu überweisen.“ (Vgl. weiter unten unter 92.)

2. Der Bericht der Barmer Ferienkolonie bemerkt: „in unserm 90
Kinderkurhause zu Königsborn fanden ferner 17 heranwachsende Mädchen

aus dem Arbeiterstande gegen eine niedrige Entschädigung Aufnahme". Dieses weist auf eine Seite in den Bestrebungen für das körperliche Wohl der ärmeren Bevölkerung hin, für welche bisher so gut wie nichts geschehen ist. Die mannigfachsten Vereine, Anstalten u. s. w. sorgen für kranke und schwache Kinder im schulpflichtigen Alter. Sobald aber die Heranwachsenden dieses verlassen haben, ist Nichts mehr für sie vorhanden, trotzdem alsdann erst die der Gesundheit so überaus gefährlichen Jahre der körperlichen Reifeentwicklung beginnen und damit für Viele die tägliche Ausübung wenn nicht geradezu gesundheitsschädlicher, so doch dem körperlichen Zustande durchaus unangemessener Arbeit. Nicht allein die Fabrikarbeit fordert Opfer, auch so manche mit einem ständigen Sitzen in enger Zimmerluft verbundenen Handwerke für das männliche wie für das weibliche Geschlecht legen den Keim für tödtliche Krankheit in diesen Jahren. Daß die Lungenkrankheiten in diesem Alter so Manche dahinraffen, hat nicht allein seinen Grund in der körperlichen Entwicklung dieses Lebensalters. Und es ist bisher keine Möglichkeit, durch rechtzeitige, auch den Aermeren zugängliche Kurpflege einzugreifen. Es müßte unbedingt in Erwägung gezogen werden, ob nicht die vorhandenen Kinderheilstätten auch zur Aufnahme ärmerer Heranwachsende nach der Confirmation erweitert werden könnten oder besondere Vorkehrungen zu treffen sein möchten. Es ist ja nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten hier größer sind als bei allen andern Fällen; weit größere Opferwilligkeit ist erforderlich, denn für den hier namentlich zu bekämpfenden Feind der Lungenkrankheiten genügt nicht die Errichtung einer Kurstätte in beliebiger Gegend. Für weniger Bemittelte ist allerdings ein Anfang gemacht, aber dieser Anfang zeigt nur noch mehr die Schwierigkeit, für Unbemittelte Aehnliches zu thun. Die im Herbst 1887 erfolgte Eröffnung einer Art von Hospiz für Lungenkranke in der Umgegend von Nizza, welches unter die Obhut von Kaiserswerther Diakonissen gestellt ist, soll weniger Bemittelten den wohlthätigen Aufenthalt an der Riviera ermöglichen; gleichwohl mußte der Pflegesatz, für jene Gegend allerdings immerhin mäßig zu nennen, auf 3—4 Mk. täglich festgesetzt werden. Ob selbst weniger Bemittelte zur Erlegung desselben, zumal die weite Reise hinzukommt, im Stande sein dürften, erscheint fraglich. Die Schwierigkeit einer ähnlichen Fürsorge für noch Aermere tritt hierdurch klar zu Tage. Weniger kostspielig möchte es sein, wenn sich die Verwaltungen der Kinderheilstätten an der See, welche auch im Winter geöffnet sind, sich dieser in Rede stehenden Bevölkerungsklasse annehmen wollten und

wenigstens im Winter, wo wohl kaum Gefahr bestände, daß durch Aufnahme Confirmirter die Anstalten ihren eigentlichen Zweck geschädigt sehen müßten, ärmern Lungenkranken, sofern die Schwindsucht nicht bereits den letzten Aussichtspunkt auf mögliche Heilung überschritten hat, möglichst billige Aufnahme gewährten.

3. Die Seebäder-Anstalten für Kinder sind zum großen Theil 91
Einrichtungen des „Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten", welcher auf Anregung des Geh. Medicinalraths Professor Dr. Benecke in das Leben gerufen wurde. Zur Kenntniß und möglichsten Verbreitung dieses für unsere Kinderwelt überaus nützlichen Vereines sei hier Folgendes aus den Satzungen desselben mitgetheilt:

§ 1. Der Verein bezweckt die Errichtung von Heilstätten an den deutschen Seeküsten, in welchen kranken und schwächlichen Kindern gegen Zahlung eines geringen Verpflegungsgeldes — unter Umständen auch umsonst — Wohnung, Beköstigung, erziehliche Obhut und Leitung, sowie ärztliche Behandlung gewährt werden. Auch wird der Verein Sorge tragen, daß die Kinder unter geeigneter Aufsicht und auf möglichst billigem Wege an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

§ 4. Der Sitz des Vereines ist in der Hauptstadt des Deutschen Reiches: Berlin.

§ 5. Der Verein besteht ans ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (Stiftern). Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern an den Vorstand des Vereins können die an ein und demselben Orte oder an räumlich einander nahe gelegenen Orten wohnenden Mitglieder zu einem besonderen „Bezirksverein" vereinigt werden.

§ 6. Ordentliches Mitglied ist Jeder, welcher an den Verein entweder jährlich mindestens 10 Mk. oder einmal mindestens 100 Mk. einzahlt. Die Mitgliedschaft endigt außer mit dem Tode, sobald die Mitgliedskarte zurückgeliefert wird, oder wenn der Jahresbeitrag 3 Monate nach erfolgter Erinnerung unentrichtet bleibt.

§ 7. Außerordentliches Mitglied (Stifter) ist Jeder, welcher dem Verein jährlich 150 Mk. oder einmal 1000 Mk. zahlt. Die Stifter sind berechtigt, für das Jahr, für welches der Beitrag geleistet worden ist, über einen Platz einer Kinderheilstätte auf die Zeit von 6 Wochen zu verfügen. Stifter, welche durch Zahlung eines einmaligen Beitrages die außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, sind berechtigt, alljährlich, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft über einen Platz einer Kinderheilstätte auf die Zeit von 6 Wochen zu verfügen.

§ 8. Aus der Summe der Geschenke und letztwilligen Zuwendungen wird ein Gründungsgrundstock gebildet, aus welchem die Kosten der Neuerrichtung von Heilstätten bestritten werden.

§ 10. Den Bezirksvereinen bleibt es überlassen, sich selbst zu gestalten.

§ 12. Bei der Aufnahme von Kindern wird thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß die Anmeldungen im Verhältniß der aus dem Bezirksvereine der Vereinskasse zugeflossenen Beiträge Berücksichtigung finden.

§ 21. Alljährlich im Monat April findet eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte und Tage statt.

Anmeldungen und Zahlungen nimmt entgegen der Rechnungsführer des Vereins, Bankdirektor Thorade in Oldenburg i. Gr.

92 4. Die neuere Balneotherapie verspricht sich für einzelne Krankheiten sehr viel von Winterkuren, weshalb sowohl für Erwachsene wie für Kinder verschiedene Kurorte auch im Winter mit entsprechender Einrichtung geöffnet sind. Auch einzelne Soolbadeanstalten haben dem Rechnung getragen und empfehlen eine Winterkur für skrophulöse Kinder, namentlich in dem Falle, daß eine Sommerkur bereits Besserung erzielt hat, als höchst günstig für völlige Wiederherstellung. Noch beachtenswerther erscheint die Ansicht, daß unter Umständen für lungenkranke Kinder, sofern die Krankheit noch in der Entwicklung begriffen ist, eine Winterkur in einem Nordseebade von Erfolg begleitet sein könnte. Bei der Aussichtslosigkeit auf Heilung dieser Krankheit in vorgerückter Zeit verdient dieser Hinweis für alle Angehörigen solcher Kinder die ernsteste Beachtung und möglichste Befolgung, falls nicht andere körperliche Zustände davon abrathen. Die Anstalten des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten auf Norderney und Föhr sind völlig in den Stand gesetzt, auch im Winter Kinder aufzunehmen und wird hierauf besonders hingewiesen. Angehörige solcher kranken Kinder mögen daher, falls ihr Arzt ebenfalls dazu räth, kein Bedenken tragen, die Kinder diesen Anstalten auch im Winter anzuvertrauen. Die Anstalten selbst stehen ebenfalls unter ärztlicher Aufsicht.

93 5. Für Erwachsene, sofern sie arm sind, ist in jedem größeren Kurorte die Möglichkeit unentgeltlicher Bäder- oder Brunnenbenutzung durch örtliche oder staatliche Einrichtungen geboten. Naturgemäß fällt hierbei meistens die Bedingung einer besonderen Landesangehörigkeit

fort. Trotzdem würde hier noch Manches für Vereine u. s. w. zu thun sein, um nicht allein behördlicherseits anerkannten Armen, sondern auch weniger Bemittelten den zweckmäßigen Gebrauch eines Kurortes zu erleichtern. Wie für die Kinder sich Vereine zur Aussendung derselben in Ferienkolonien gebildet haben, so würde es angebracht sein, zum Zwecke einer Unterstützung, sei es durch Gewährung von Reisegeld, sei es durch Zuschuß zum Aufenthalt in einem Bade, Vereine in den Städten wie auf dem Lande zu bilden, um einer Kur bedürftige Arbeiter, kleine Handwerker oder deren Angehörige, Näherinnen u. s. w. aus den Gemeinden in die bezüglichen Bäder zu senden. Nicht minder würde es Vielen eine willkommene Erleichterung sein, wenn die Hospize, welche in vielen Städten für die Reisenden von Seiten der inneren Mission eingerichtet sind, auch auf die Badeorte für einen längeren Aufenthalt in denselben ausgedehnt würden. Gerade in den Badeörtern hat die innere Mission bisher noch wenig gethan für die weniger Bemittelten. Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Hospize in den Kurorten für wirklich eines Bades Bedürftige braucht nicht weiter gesprochen zu werden.

Unheilbare Krankheiten und Anstaltspflege.

1. Es wurde bereits früher bemerkt, daß manchen Aerzten die 94
Theilbarkeit in heilbare und unheilbare Krankheiten nicht wissenschaftlich annehmbar sein möchte; denn so viele Eintheilungen der Krankheiten auch aufgestellt und mit mehr oder mindern Ausnahmen auch durchgeführt sind, die hier angedeutete Theilung findet sich nirgends. Sie hat allerdings insofern ihre Schwierigkeit, als eine ganze Reihe von Krankheiten erst einen gewissen Grad erreicht haben müssen, um als unheilbar angesehen zu werden. Selbst wenn die Bestimmung nach der ersten Entwicklung getroffen wird, sobald eine gewisse Krankheit unzweideutig hervortritt, sträubt sich die Wissenschaft in einer Art von Ehrgefühl, Unheilbarkeit, d. h. Machtlosigkeit, dem Fortschreiten der Krankheit Einhalt und Wendung zu geben, auszusprechen. Jedenfalls wird man sagen müssen, wenn anders die ärztliche Wissenschaft nicht aufhören soll, Wissenschaft zu sein, daß Unheilbarkeit immer nur zeitbezüglich ausgesprochen werden kann. Manche früher als unheilbar geltende Krankheiten können gegenwärtig zur Heilung geführt werden; welche heute noch allen Eingriffen widerstehen, werden bei fortschreitender

Erkenntniß der Krankheitsform und der Heilmittel möglicherweise in kommenden Jahren gleichfalls als heilbar behandelt. Hoffnung auf Heilbarkeit wird ja bereits schon gegenwärtig bei Krankheiten gehegt, welche nach verbreiteter Ansicht so aussichtslos sind, daß nur an die Möglichkeit eines Hinhaltens, nicht mehr an Besserung gedacht wird, wie bei Lungenschwindsucht, Epilepsie. Gleichwohl sind bereits bei diesen genannten die Erfolge derart fraglich, daß in den meisten Fällen sich nur ein Zeiterfolg herausstellt, der dann oft zum Verlassen der ärztlichen Behandlung und Beobachtung führt, so daß die Anstaltsberichte von Heilungen reden können. Hin und wieder begegnet man selbst der Klage seitens der Aerzte, daß sie keine Nachricht mehr über als geheilt Ausgeschiedene erhalten können. Das ist ja vielleicht bereits heute zuzugeben, daß jede Krankheit, sobald sie im ersten Keimen einer zweckmäßigen Behandlung unterworfen wird, noch zu ersticken ist, natürlich mit Ausnahme der angeborenen Krankheiten; leider wird in den wenigsten Fällen die Gefahr und die Krankheit, nicht von den Aerzten, aber von den Angehörigen der Kranken selbst erkannt, um sogleich ärztliche Behandlung eintreten zu lassen. Der Augenblick der Unheilbarkeit tritt dann nur zu bald ein. So sind wir leider gezwungen, zum Theil trotz gegentheiligen Anscheins, als unheilbar aufzustellen: Blindheit unter bestimmten Ursachen, Epilepsie, Idiotie, alle Arten von Krebsformen, Taubstummheit, Verkrüppelung, Schwindsucht, Geistesstörungen in gewissem Grade.

Stört bereits jede Krankheit das Wohlbefinden einer Familie und läßt alle Glieder derselben mit dem Kranken fühlbar mitleiden, so ist das Vorhandensein eines unheilbaren Kranken um so schwerer zu tragen, je mehr die Natur des Leidens den Kranken einerseits an Selbstpflege, andererseits an nützlicher Beschäftigung hindert. Beides ist verschieden bei den verschiedenen unheilbaren Kranken. Aber auch im günstigsten Falle bleibt ein Rest allgemein fühlbarer Hinderung. Diese Hinderung selbst ist wiederum verschieden nach den äußerlichen Verhältnissen der Familie und wird entweder die Lebensannehmlichkeit oder die Lebensnothdurft treffen. Letzteres tritt überall ein, wo die Verhältnisse beschränkt, die Familie zahlreich ist, ohne daß geradezu schon von Armuth die Rede zu sein braucht. Unbedingt müßte in solchen Fällen den Angehörigen die Möglichkeit geboten sein, um des eigenen ungehinderten Broterwerbes wie um sorgsamere Pflege des Kranken willen, als solche beim besten Willen im Hause geboten werden kann, solche Kranken ohne Schädigung der für das Leben der übrigen Familienglieder nothwendigen

Mittel Anstalten übergeben zu können. Leider sind wir von diesem Ziele noch weit entfernt. Nur den öffentlich beglaubigten Armen hält der Staat Armenärzte, nur solchen stehen unentgeltlich Staatsanstalten wie Irrenhäuser, Blindenasyle offen. Erklärt der Staat sich für unvermögend, hart bedrängten selbstständigen Familienvätern für seine Angehörigen Unterstützung zu schaffen, so wird von solchen Anstalten, welche wohlthätige Kreise errichtet haben, nicht allzuviel zu fordern sein. Trotzdem ist hoch anzuerkennen, was sie an Erleichterungen in ihrer Benutzung Unbemittelteren bieten. Ultra posse nemo obligatur. Nichtsdestoweniger bleibt es hart, von Unbemittelteren das letzte Geld zu verlangen oder ihnen die Aufnahme in eine Anstalt versagen zu müssen. Wie dem aber auch sein mag, es bleibt jedenfalls für jeden Arzt und wer sonst mit den Angehörigen solcher unglücklichen Kranken in Berührung kommt, Pflicht, und zwar Aermeren noch mehr gegenüber als Reichen, auf Ueberweisung in die betreffenden Anstalten zu rathen sowie die Mittel und Wege der Geldfrage zu überlegen.

Es ist nicht zu verkennen, daß trotz zahlreicher Anstalten bei 95
manchen immer noch zu sprechen ist: was will so wenig unter so Vielen. Es sind immer noch Provinzen vorhanden, wo sich weder Anstalten für Epileptische wie für Idioten befinden, obschon beide Krankheitsformen viel verbreiteter sind, als sie gemeinhin zu Tage treten, daß sie die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Krebskranke finden Aufnahme in manchen Krankenhäusern, andere schließen sie aus. Die Langwierigkeit und die übeln Umstände machen es fast unmöglich, sie gemeinsam mit andern Kranken in allgemeinen Krankenhäusern zu behandeln und erscheinen Sonderanstalten für sie durchaus angezeigt. Aber bisher fehlen solche so gut wie gänzlich. Nicht weniger vermissen Verkrüppelte einer besondern Pflege, während für Schwindsüchtige wieder Alles fehlt. Die gerade bei solchen Kranken vorliegende Schwierigkeit ist bereits oben angedeutet. Vieles ist gethan, Vieles ist noch zu thun.

Bemerkungen: 1. Der neunundvierzigste Bericht des Blinden-Asyls 96
in Schwäbisch-Gmünd schreibt u. a.: „für dieses Jahr möchten wir die Aufmerksamkeit der Blindenfreunde auf die im schulpflichtigen Alter stehenden blinden Kinder hinlenken. Muß es im allgemeinen als ein großer Mangel bezeichnet werden, wenn ein Mensch ohne Bildung aufwächst, so ist bei einem Viersinnigen der Mangel ein um so größerer, denn der Vollsinnige lernt durchs Gehör und Gesicht im Leben, im

Verkehr mit andern, beim Besuch des Gottesdienstes manches, was sich der Viersinnige nicht aneignen kann. Bei blinden Kindern läßt sich der Mangel einer geordneten Ausbildung in einer besondern Anstalt einigermaßen durch den Besuch der Volksschule ersetzen und es möchte der Wunsch, daß diese Gelegenheit nicht unbenützt gelassen werde, hier um so dringenderen Ausdruck finden, da es unbestreitbare Thatsache ist, daß Kinder, welche ohne geistige Anregung und Beschäftigung aufwachsen, geistig immer tiefer sinken. Darum die Bitte an alle Blindenfreunde: sorget für den Schulbesuch derjenigen blinden Kinder, welche nicht in eine Anstalt aufgenommen sind". Ueber den bei uns noch fehlenden Schulzwang für Viersinnige werden wir hernach noch eine Bemerkung zu machen haben.

97 2. Für Frauenthätigkeit zur Unterstützung und Förderung der Blinden hat der Frauenverein „Edelweiß" in Berlin (vgl. S. 78) das Feld gewiesen und wird nach seinem Vorgange zur Befolgung angelegentlichst empfohlen: Bücher und Schriften nach Anweisung einer Blindenanstalt in Punktschrift nach dem Braille-System für den Gebrauch der Blinden zu übertragen. Die Arbeit ist mit leichter Mühe erlernt und schafft für manche müssige Stunde segensreiche Beschäftigung.

98 3. Eine der oben als unheilbar bezeichneten Krankheiten ist die Epilepsie. Gleichwohl finden sich jährlich in den Anstaltsberichten Anführungen von als geheilt Entlassenen. Was hiervon zu halten ist, geht aus einer Aeußerung des Anstaltsarztes der Anstalt für Epileptische bei Stettin, Dr. Sauerhering hervor, die er gelegentlich in einem Jahresberichte ausspricht: „Wenn wir solche Patienten als geheilt bezeichnen — bei denen nämlich bis zu 9 Monaten keine Krampfanfälle beobachtet wurden — so waren wir uns doch dessen stets bewußt, daß ihre Heilung nur eine bedingungsweise sein konnte". Thatsächlich werden dann einzelne Fälle angeführt, wo als geheilt Entlassene später wiederum der Anstalt zugeführt wurden. Die reservatio mentalis ist allerdings auch zu lesen: „wir glauben daher, daß, falls eine spätere Erkrankung an Epilepsie auftritt, diese nicht immer in continuirlichem Zusammenhange mit der früheren Epilepsie, d. h. als eine nicht erfolgte Heilung, sondern vielmehr häufig als eine abermalige Erkrankung aufzufassen sei."

Dankenswerth ist die Bekanntmachung der Anstalt für Epileptische bei Bielefeld betreffs der Behandlung Epileptischer in der Heimath;

es ist allerdings zu beachten, daß Dr. Sauerhering seinen Erfahrungen gemäß den Gebrauch des Bromkaliums nur unter ärztlicher Aufsicht für ungefährlich hält. Angeführt mag noch werden, daß derselbe in dem Falle, wo eine Reizung der Schling= oder Athmungswerkzeuge bemerkbar wird, das Bromkalium in Haferschleim einzunehmen empfiehlt. Uebrigens äußert er sich dahin, man möge epileptisch Kranke so früh=zeitig wie möglich den Anstalten übergeben und in denselben so lange wie irgend möglich belassen. Nur dann sei Aussicht auf Heilung der Epilepsie vorhanden.

4. Sind Epileptische unter Umständen noch in der Heimath ver= 99
pflegbar und zurückzuhalten, so hört dieses bei Idioten, Schwach= und Blödsinnigen vollkommen auf. Hier hat unbedingt Anstaltspflege und Unterbringung einzutreten, derart, daß sie gesetzlich ausgesprochen werden sollte. Auch hört hier jede Aussicht auf Heilung auf und das Einzige, welches zu erzielen ist, ist ein gewisser Grad von Besserung des geistigen Zustandes durch Gewöhnung an regelmäßiges Arbeiten und regelmäßigen Unterricht, welches beides allerdings bei jedem Idioten verschiedene Behandlung erfordert. Die Schwierigkeit derselben leuchtet ein. Des=halb sollen die Anstalten auch nicht zu sehr erweitert werden und nicht über eine gewisse Anzahl Aufzunehmender hinausgehen. Bezeichnend ist übrigens der Streit, ob Idiotenanstalten unter der Leitung von Irrenärzten oder Geistlichen stehen sollen. Die Entscheidung ist einfach genug: unter beiden, in ähnlicher Weise, wie an manchen Fabriken ein kaufmännischer und ein sachverständiger Leiter ist, ohne daß gegen=seitiger Streit entsteht. Dasselbe gilt übrigens auch von den Irren=anstalten. Hier mag noch angezeigt sein, daß Augenmerk von Geist=lichen und Lehrern auf die Behandlung geisteskranker Kinder durch ihre Angehörigen hinzulenken, denn bevor die Geisteskrankheit erkannt ist, werden leicht solche Kinder für boshaft und ungerathen angesehen und demgemäß in falscher Weise gezüchtigt.

5. Es ist bereits oben bemerkt, daß für Krebskranke bisher noch 100
so gut wie nichts geschehen ist hinsichtlich einer Pflege derselben in besondern Anstalten. Gleichwohl erscheinen solche angezeigt, da Krebskranke um der Natur ihres Leidens von andern Kranken gesondert zu behandeln sind.

6. Wer jemals Taubstummenunterricht beigewohnt hat, wird nicht 101
im Zweifel sein von dem großen Segen, welcher dadurch jenen Un=

glücklichen zu Theil wird. Es würde daher nur vortheilhaft sein, wenn der Staat den Schulzwang für dieselben ausspräche. Bisher besteht ein solcher nur in der Provinz Schleswig-Holstein, ohne sich irgendwie als Härte ausgewiesen zu haben. Dort stammt er noch aus dänischen Zeiten und ist bei dem Uebergang der Provinz an Preußen in einsichtsvoller Erkenntniß beibehalten. Bereits bei der Bemerkung über den Segen von Blindenschulen ist der Wunsch geäußert, daß der Staat sich entschließen möchte, für alle Viersinnigen Schulzwang in demselben Maße wie für die vollsinnigen Kinder einzuführen. Natürlich würden dazu andere Mittel als bei den sonstigen Schulen nothwendig werden. Da Viersinnige nicht in solcher Anzahl vorhanden sind, um in jeder Gemeinde eine für sie bestimmte Schule einzurichten, vielmehr für jeden Regierungsbezirk eine Schule angezeigt sein möchte, so müßte die Schule zugleich mit einer Pflegeanstalt verbunden sein, in welcher die Kinder ein vollständiges Heim fänden. Denn die oft mittellosen Eltern durch den Schulzwang auch zu einer Unterbringung der Kinder am Orte der Schule in Familien oder gar gemietheten Räumen zu zwingen, ist weder für die Eltern angänglich noch für die Kinder räthlich. Man sollte sich in den gesetzgebenden Körperschaften der Sache einmal annehmen, denn Vereinswohlthätigkeit kann hier weder das Nothwendige leisten noch das Wünschenswerthe durchführen. Für die Gewinnung der Viersinnigen und ihrer Zurückführung in das Leben ist die Sache von höchster Bedeutung.

102 7. In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, welche darauf hinweisen, daß die Wohlthätigkeit sich mehr der Verkrüppelten annehmen sollte. Man hat sich vielfach bisher mit dem Darbieten von Almosen begnügt, kommt aber endlich zu der Einsicht, daß dadurch den Unglücklichen in keiner Weise geholfen ist. Was sie bedürfen, sind Anstalten, in denen sie lernen, ihre gebliebenen Kräfte und Gliedmaßen zweckmäßig zu gebrauchen, in denen sie für ihren Zustand berechnete Arbeitswerkzeuge erhalten — für die Erfindungsgabe würde sich hier ein weites Gebiet öffnen —, in denen sie angemessene Heilpflege und, soweit Kinder in Frage kommen, Unterricht erhalten. Nachahmenswerth ist das Vorgehen des P. Knudsen in Kopenhagen, welcher in Verbindung mit Aerzten einen Verein schuf, dessen Thätigkeit in drei Hauptzweige zerfällt: Erstlich mittelst zweckmäßiger Krücken, Binden, Schienen, Fahrstühle und künstlicher Glieder den gelähmten und verkrüppelten Kindern möglichsten Ersatz für fehlende Glieder zu verschaffen; Knudsen selber

dachte manche sinnreiche Handhabe und Maschine aus; zweitens durch besondere Unterstützung es zu ermöglichen, daß solche Kinder hinter gleichaltrigen Kindern in den Kenntnissen und Fertigkeiten nicht zurückstehen; drittens sie für ein Gewerbe auszubilden, um so viel wie möglich ihr Brot selbst zu verdienen. Die in Deutschland bisher vorhandenen bezüglichen Bestrebungen und Anstalten sind sämmtlich im Handbuche enthalten, zeigen aber um so deutlicher, wie viel hier noch zu thun übrig ist.

Nachwort.

Der Wanderer, oben auf dem Berge angelangt, wirft aufathmend einen Blick auf den beschrittenen Weg zurück, sich freuend der überstandenen Mühe und nun doppelt genießend den sich ihm öffnenden Rundblick. Es ist auch eine Wanderung gewesen, die uns dieses Buch hat machen lassen, wahrlich keine freudige ob all des Elendes, in welches wir auf unserm Wege haben blicken müssen. Nun aber am Ziele, da der ganze zurückgelegte Weg vor uns liegt, und wir Alles sehen, was gethan ist in unsern deutschen Landen, um zu wehren, zu helfen, zu heilen, zu heben, ist das Einzelne vergessen, was durch seinen Jammer unser Blut erstarren lassen wollte, und wir sehen nur die Größe der Hülfe und freuen uns derselben. So mag hier endlich ein Wort über die thätige Erzeugerin und Arbeiterin so vieler großartiger Werke im Dienste der leidenden Christenheit, über die innere Mission seine Stätte finden. Nicht mehr den Einzelheiten, dem Ganzen gilt dieses Nachwort.

1. Das für das XIX. Jahrhundert bezeichnende Merkmal im kirchlichen Leben der evangelischen Christenheit, nicht allein Deutschlands, sondern auch, zum Theil aus Anlaß seines Vorganges, Englands, Frankreichs, der Schweiz, der „Vereinigten Staaten", ist die Erscheinung der inneren Mission. Man mag ihr Auftreten und ihre Thätigkeit in mehrfacher Hinsicht beklagen, eine für das geordnete Kirchenwesen daraus erwachsende Gefahr befürchten, wie denn in der That geschichtliche Vergleiche mit der Thätigkeit katholischer Orden im Ausgang des Mittelalters solche Furcht zu begründen geeignet sein könnten; jedenfalls kann ihre Nothwendigkeit für Kirche und Volksleben von demjenigen nicht in Abrede gestellt werden, welcher für die durch die Gegenwart nicht allein an die Kirche, sondern an alle erhaltenden Mächte gestellten Forderungen und die von diesen gebotenen Leistungen ein offenes Auge besitzt. Die Kirche, trotz ihrer evangelischen Freiheit durch tausenderlei selbstbereitete

und von anderer Seite ihr angelegte Fesseln gehindert, sieht sich der steigenden Volksfluth gegenüber ohnmächtig. Das hierdurch ermöglichte Zurückdrängen derselben aus dem öffentlichen wie häuslichen Leben ist gleichbedeutend mit dem allmäligen Schwinden unserer im Christenthum wurzelnden Gesittung und Anschauung. Droht hieraus in erster Reihe der Kirche Gefahr, so doch nicht minder der gesammten gesellschaftlichen Ordnung. Hat deßhalb hinwieder die Kirche in erster Reihe die Pflicht, nach Möglichkeit vorzubeugen, so doch nicht minder auch die Gesellschaft, und wenn diese durch Ausbrennen der Wunde, so jene ihrem Berufe gemäß durch Verbinden und Pflegen. Wie die Kirche jener Behandlung nicht entgegentritt, so darf sie das Gleiche ihrer Thätigkeit gegenüber erwarten. Mehr noch: obgleich sie selbst sich an jenem nicht betheiligen darf, eingedenk des Wortes ihres Herrn: „des Menschen Sohn ist nicht gekommen der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten", so kann sie gleichwohl für sich thätige Unterstützung seitens der Gesellschaft fordern und erwarten, denn ihre Arbeit will nirgends verletzen noch schädigen, wohl aber überall heilen und helfen. Einer solchen thätigen Beihülfe, nicht für ihren Kampf gegen die Gott-feindliche Welt, sondern für ihre Liebesarbeit an der leiblichen und seelischen Noth so vieler unserer Nebenmenschen, bedarf die Kirche unumgänglich. Sie unterstützt Staat und Gemeinde, so ist es nicht mehr als billig, daß beide auch sie unterstützen, zum mindesten ihr nicht hinderlich in den Weg treten, wenn sie helfen will.

Von dem geordneten Kirchenwesen, dem auf allen Seiten die Hände gebunden sind, kann nicht mehr geschehen, als geschieht. Von dem einzelnen Geistlichen, so er treu in seinem Amte ist, kann nicht mehr verlangt werden. Sieht er sich aber an der Grenze seiner Kraft und Thätigkeit, so ist eben um dieser Treue willen zu verlangen, daß er jede ihm angebotene Hülfe annimmt, sie mag kommen, von wo sie will. Wo es zu handeln gilt, muß das Denken, Wägen, Fragen aufhören; wo Gefahr im Verzuge ist, muß eigene Empfindsamkeit und Scheu zurückgedrängt werden. Was soll Parteistandpunkt, so ich Menschen in Gefahr zu ertrinken sehe? Da frage ich nicht zuvor die zu Hülfe Eilenden: seid ihr conservativ oder Fortschrittsmänner, Freimaurer, Protestantenvereinler oder orthodoxe Lutheraner, sondern lasse Alle helfen und helfe selbst mit. In der Politik mag sich Parteistandpunkt nach Belieben geltend machen (thäte er es nicht, wäre es freilich besser um uns bestellt), in der Wissenschaft, weltliche wie geistliche, ebenfalls (sein Vorhandensein an dieser Stelle zeugt freilich nicht von allzuviel Wissenschaft), ihn aber in die

Liebesthätigkeit hineintragen zu wollen, einerlei ob es seitens eines Pfarrers oder einer menschenfreundlichen Gesellschaft geschieht, beweist alles Andere eher als freies Denken. Wenn die linke Hand nicht wissen soll, was die rechte thut, was geht es denn mein Gehirn an. Die evangelische Freiheit hat sich sicherlich nicht allein im freien Denken zu bethätigen, sondern auch im freien Handeln. Wahrhaft freies Denken ist nur dort, wo freies Handeln ist. Frei heißt hier aber unvoreingenommen. Wer über hundert „wenn und aber" zu Nichts kommt, mag sich noch so frei dünken, frei ist er nicht. Wer überall Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, Anstoß befürchtet und deßhalb ein als nothwendig und heilsam Erkanntes nicht zu thun wagt, mag sich noch so frei nennen, er ist es nicht. Was nützt alles Sprechen und Beweisen seiner Freiheit, so man nicht einmal so frei ist, mit Andersdenkenden auf dem gemeinsamen Felde der Noth arbeiten zu können. Jeder Parteistandpunkt macht beim Handeln unfrei, darum zeigt sich die wahre Freiheit des Mannes in seinem Handeln nicht in seinem Denken. Der strengste Büreaukrat kann unter Umständen freier sein, als der fortgeschrittenste Socialdemokrat oder Gottesleugner. Jenes Kennzeichen innerlicher Freiheit trifft in gleicher Weise im kirchlichen, staatlichen wie gesellschaftlichen Leben zu, kann aber verhängnißvoll werden, so es in der Behandlung der Volksnoth nicht als einzige Richtschnur bei dem Einzelnen zu Tage tritt.

Die Volksnoth hat die innere Mission in das Leben gerufen und ihr als Arbeitsfeld angewiesen „die Erhaltung und Bethätigung der Glaubens- und Lebenskräfte der ganzen wahrhaftigen Christenheit in Kirche, Staat und allen Gestalten des socialen Lebens zur Ueberwindung alles Unchristlichen und Antichristlichen, was in Haus und Gemeinden, in Sitte und Gesetzgebung, in Wissenschaft und Kunst, in allen Zweigen des materiellen oder geistigen Lebens des Volkes und der Völker innerhalb der Christenheit Raum sucht oder Raum gefunden hat", wie Wichern in seiner ersten Denkschrift über die Aufgabe der inneren Mission (1849) sich äußert. Das Wort, das sie in das Leben gerufen hat, „es soll zum Handeln kommen", hat sie bis heute befolgt und wie sich dazu im Anfang Männer der verschiedensten Richtungen, gleich nur in der Freiheit gemeinsam zu handeln, die Hand gereicht haben, Nitzsch, Ebrard, Krummacher, Hengstenberg, Stier, Vilmar, so durfte die i. M. auch wie der Gustav-Adolph-Verein und der evangelische Bund von einer deutschen evangelischen Kirche sprechen. Wenn sie heute im Dienste einer besondern Richtung dieser Kirche (oder vielmehr, wie man hier leider sprechen

muß, der Landeskirchen) zu stehen scheint, so ist dieses nicht ihre Schuld; sondern der Mangel an wahrer innerlicher Freiheit eines großen Theiles dieser Kirche hat sie, die dastehen wollte und sollte wie der Gustav-Adolph-Verein, unter Parteileitung sich zu stellen gezwungen, doch hat sie ihren Dienst noch immer parteilos der Noth gebracht.

Wenn sich außer Staat und Gemeinde so oft das geordnete Kirchenwesen gegen die von der innern Mission angebotene Hülfe wehrt, so ist es nächst der sich hierin kundgebenden Gebundenheit, selbst bei behauptetem Gegentheil, zum Theil eine unbestimmte Furcht, daß sich Fremdes in die Gemeinschaft hineinmische. Man denkt vielleicht auch an Art. 14 der Augustana. Aber so lange die innere Mission nicht zum Tummelplatz von Schwarmgeistern wird, ist der „ordentliche Beruf" bei ihren Dienern vorhanden; und über jene Furcht urtheilt Schleiermacher: „Das ist nicht die richtige Maxime, sondern die faule Vernunft". Er weist zugleich den Grund dieser Furcht und deren mögliche Berechtigung nach, wenn er fortfährt: „wenn der Geistliche seiner Gemeinde zu genügen sucht, desto weniger wird Fremdes Einfluß bekommen; je weniger er genügt, desto mehr wird ein Bewußtsein des Mangels in ihr entstehen und sie wird fremdem Einfluß geöffnet".*) Die Nothwendigkeit des Handelns nach der einen oder der andern Seite hin, sobald eine Wahl nicht schon durch die steigende Nothlage verboten ist, wird also auch hier betont. Innere Mission und Dogmatik sind durchaus zu trennen, das gilt für alle Richtungen, für die Arbeiter in derselben Weise, wie für die, welche bisher nicht an der inneren Mission arbeiten. Freilich, es ist wie auf allen andern Gebieten, wo es etwas Gemeinsames gilt: peccatur intra et extra muros, und es ist unfruchtbar, ausmachen zu wollen, wo die größte Schuld liegt, daß in der deutsch-evangelischen Kirche so schwer ein gemeinsames Handeln zu Stande kommt. Den Schaden hat ja nur diese Kirche und dieselbe ist doch nur ein — Luftgebilde; Rom aber ist Wirklichkeit! Wird es niemals tagen in der deutschen evangelischen Christenheit? Peccatur intra et extra muros!

2. Schon mehrfach haben wir auf unserm zurückgelegten Wege die Frage betreffs der Stellung der inneren Mission innerhalb der theologischen Wissenschaft berührt, aber nirgends bisher Antwort gefunden. Die innere Mission steht außerhalb der Wissenschaft, ist bis heute zu urtheilen. Das erscheint einerseits naturgemäß und unauffällig, sofern

*) Gesammtwerke 1850. Bd. 13, S. 590.

diese Mission sich durchaus als Praxis darstellt. Von der Dogmatik urtheilt freilich der altlutherische Scholastiker auch als der theologia eminens practica, von allen dogmatischen Erklärungen mir von jeher die umfaßbarste; aber abgesehen hiervon ist doch zu fragen, ob die Wissenschaft um die Erscheinungen der Praxis sich nicht zu bekümmern braucht. Andererseits ist die Erscheinung der inneren Mission für das religiöse Leben unseres Jahrhunderts derart bedeutend, daß man erwarten dürfte, die Wissenschaft müsse sie berücksichtigen. Die Schuld ist hier jedoch wohl weniger auf Seite dieser als bei der inneren Mission, welche von vorn herein jede Verbindung mit derselben ausschloß. Ist sie nun derart gewachsen, daß sie jetzt die früher vermiedene Beachtung vorhanden sehen möchte, so hat sie nun auch die Anregung und Handhabe zu bieten, um von der Wissenschaft wissenschaftlich behandelt werden zu können. Die Schwierigkeiten sind um so größer, je zerfahrener die innere Mission selbst noch über die eigene wissenschaftliche Behandlung ist. Man kann noch sagen: so viel Behandlungen der inneren Mission bisher, so viel Behandlungsweisen; selbst unter ihren anerkannten Vertretern hat sich noch nichts Festes gebildet. Das im Handbuche Dargestellte läßt dieses erklärlich erscheinen, und doch ist noch zu bemerken, daß es außerdem noch verschiedene Gebiete giebt, die dort ihrer Natur nach nicht aufgenommen sind.

Das allen Veranstaltungen der inneren Mission Gemeinsame ist die Verbindung von Glaube und Werk. Der Glaube ruft das Werk hervor und das Werk soll wieder dazu dienen, Glauben hervorzurufen. Das erste Glied ist alleingültig, das zweite findet noch eine Ergänzung in dem Zweck, der leiblichen Noth zu steuern. Um ihrer Verbindung von Glaube und Werk willen wird die innere Mission nicht umhin können, sich zur Wahrung des evangelischen Glaubens mit der katholischen Werkthätigkeit in ihren Voraussetzungen und Folgen auseinanderzusetzen. Dieses wird äußerlich ersichtbar in ihrer Durchführung als Wissenschaft von der Praxis. Als solche hat sie ihre Berechtigung aus der Praxis, sowie ihre Auffassung derselben in erster Reihe nachzuweisen. Es ist hier nicht der Ort, auf das Nähere einzugehen; es muß genügen, die Grundzüge einer Wissenschaft von der inneren Mission aufzuzeigen. Denn die Selbstbearbeitung und das Klarwerden über die eigene Stellung ist einerseits unumgängliche Voraussetzung für ihre Einfügung in die theologische Wissenschaft, andererseits kann sie erst innerhalb derselben zu einem organischen Ganzen mit dieser verschmelzen und dadurch selbst zur Durchbildung kommen. Im Rahmen der Theologie wird die

innere Mission mit dem, was sie bietet, zum Theil eine andere Stellung einnehmen, als sie sich selbst giebt. Sie kann hier Veranlassung zum Ausbau eines Gebietes geben, welches bisher so gut wie brach liegt. In den theologischen Fächern gehört die innere Mission zwei verschiedenen Theilen an, indem sie einerseits Stoff bietet, andererseits Behandlung erfordert. In letzter Beziehung wird sie einen Theil der practischen Theologie bilden, und wird diese besonders die Selbstbehandlung der inneren Mission zu berücksichtigen haben. Durch dasjenige aber, was sie bietet, ist sie geeignet, eine Stelle in der Kirchengeschichte einzunehmen und derselben ein neues Gebiet zu eröffnen.

Die innere Mission dringt durch ihren Blick auf das herrschende Kirchenwesen in seiner jeweiligen Eigenart und Noth, wie sich diese im entkirchtlichten Volksleben kundgiebt, in die einzelnen Landeskirchen und Ländertheile, wodurch sie Gelegenheit hat, kirchliches und Volksleben vergleichend kennen zu lernen. Jede Provinz, jede Landschaft weist eigentümliche Züge auf, die zum Theil sich aus der engeren Ortsgemeinschaft mit der katholischen Kirche, zum Theil aus harter Volkssitte gebildet haben. Wer Gelegenheit hat viel zu reisen und sich um das ortsübliche Kirchenwesen in gottesdienstlicher Ordnung und Gebräuchen, an Festtagen und Werktagen in Glauben, Aberglauben und Unglauben, in Glanz und Einfalt zu kümmern, wird von vielen kirchlichen Zügen überrascht werden und fesselnde Einblicke in das Leben des Volkes nach seiner religiösen Seite hin thun. An keinen Gebräuchen und Sitten hält das Volk fester als an religiösen, selbst wenn die Religion nicht mehr lebendig ist. Die innere Mission, welche geradezu darauf angewiesen ist, die jeweiligen Land- und Ortsverhältnisse genau kennen zu lernen, hat bereits begonnen, schätzenswerthe Beiträge zur Kenntniß des religiösen Lebens der Gegenwart zu liefern, doch ist Alles noch sehr zerstreut. Aufgabe der Kirchengeschichte aber wäre, das Zerstreute zu sammeln und als besonderen Gegenstand eine vergleichende Kirchenkunde des Lebens in den einzelnen Landeskirchen zunächst Deutschlands, dann aber auch der außerdeutschen evangelischen Kirchen zu bieten. Bisher beschränkte man sich meistentheils auf Kenntniß der Secten, während man das eigenthümliche Leben der Landeskirchen, wie es sich in Cultus und Volksleben darstellt, bei Seite ließ. Derart wird die innere Mission zu einer Hülfswissenschaft für die Kirchengeschichte und bietet selbst Geschichte. Sie dient damit nicht allein der Praxis sondern auch der Wissenschaft, diese aber wird den Werth der inneren Mission als Geschichtsgegenstand kennen lernen, wenn sie sich außer in dürrer Statistik auch in der Absicht der

Gegenwart zuwendet, deren mannigfaches kirchliches Leben in Sitten und Gebräuchen darzustellen; für die Kenntniß der Stärke des christlichen Bewußtsein im Volke von großer Bedeutung, für Gegenwart und Zukunft ein Fingerzeig, wohin der Lauf zu richten sei, damit es mit unserm evangelischen Volke vorwärts gehe in gesunder Entwicklung.

Wir besitzen bisher in den theologischen Facultäten einen eigenen Lehrstuhl für das Gebiet, welches in weitem Maaße die innere Mission eröffnet hat, noch nicht. Man begnügt sich mit Fachunterricht an den Anstalten, welche die Arbeiter ausbilden; der Natur der Sache nach ist hier lediglich schulmäßiger Unterricht angezeigt. In den letzten Jahren ist ein erfreulicher Schritt weiter gethan durch die Einrichtung von Lehrgängen für jüngere Pfarrer und Kandidaten, wie solches auf Veranlassung des preußischen Cultusministers geschehen ist. Aber auch hier konnte es lediglich darauf abgesehen sein, die Bekanntschaft mit den Werken der inneren Mission zu vermitteln, und sind es immerhin nur Einzelne, welche hiervon Nutzen haben können. So lange die innere Mission lediglich als Praxis gilt, wird es schwerlich zu anderem kommen, als die Handhabung derselben zum Lehrgegenstand zu machen; an sich ist dieses ja durchaus nothwendig, aber der Tragweite der inneren Mission nicht entsprechend. Es muß der weiteren Entwicklung derselben selbst zunächst überlassen werden, als Wissenschaft sich zu begründen und von der Theologie als solche aufgenommen zu werden. Jedenfalls liegt hier für die wissenschaftlichen Vertreter und Arbeiter der inneren Mission ein Gebiet vor, welches neben der Praxis thätige und verheißungsvolle Pflege von Allen verlangt, die die innere Mission mit dem, was sie an neuen Aussichten eröffnet, über die Stellung einer Zeiterscheinung erhoben sehen möchten. Die kirchliche und die Volksnoth wird, will's Gott, einmal wieder verschwinden und damit das Bedürfniß der Werkthätigkeit, welche steuern und helfen soll; aber nicht verschwinden wird das Bedürfniß und die Nothwendigkeit ein offenes Auge für die jeweilige Gegenwart zu haben, um nicht auf's Neue wieder einmal überrascht zu werden durch einen Gegensatz zwischen kirchlichem Leben und dem Leben, Wollen und Wünschen des evangelischen Volkes.

Buchdruckerei von Eugen Appelhans in Braunschweig.